



Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe
und Handel, Organ des Estländischen Landw. Vereins, der Kurländischen
Ökonomischen Gesellschaft und der Kaiserlichen, Estländischen Gemeinnützigen
und Ökonomischen Sozietät, 1908

Die Agrarzustände Livlands

in der Beleuchtung des Herrn Semzow

von

Alex. Tobien

Riga

Verlag von G. Coeffler

1908

Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe
und Handel, Organ des Estländischen Landw. Vereins, der Kurländischen
Ökonomischen Gesellschaft und der Kaiserlichen, Livländischen Gemeinnützigen
und Ökonomischen Sozietät, 1908

35063

Die Agrarzustände Livlands

in der Beleuchtung des Herrn Semzow

von

Alex. Tobien

Riga

Verlag von G. Coeffler

1908

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
12142



Die von mir im April des Jahres 1906 veröffentlichte kleine Abhandlung: „Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes“¹⁾ hat einen Herrn W. Semzew veranlaßt, sich mit ihr kritisch zu befassen und sein meist abfälliges Urtheil in einer Broschüre dem russisch lesenden Publikum darzubieten²⁾.

Der Verfasser bekennt sich, wie aus seinen Reformvorschlägen hervorgeht, zu der lettischen Agrarpartei, die ihre Beschlüsse auf dem Kongreß der lettischen Bauern, der am 22. und 23. Juli 1906 zu Riga tagte, faßte. Wer das radikale Programm jener Versammlung kennt³⁾, das die wirtschaftliche Bedrückung des livländischen Landvolks durch die Rittergutsbesitzer als unbestreitbares Axiom aufstellt und eine zwangsweise Bodenverteilung, zumeist auf Kosten dieser angeblichen Bedrückter verlangt, dem muß jeder litterarische Kampf mit einem Vertreter dieser Richtung als hoffnungslose Mühe erscheinen. Wenn ich mich gleichwohl dazu entschlossen habe, die Ausführung des Herrn Semzew zu widerlegen, so tue ich das, weil ich voraussetze, daß meiner kleinen Abhandlung vom Jahre 1906 auch in Kreisen Beachtung geschenkt worden ist, die sich zwar in weitem Abstände vom Lager des Herrn Semzew und seiner Gefinnungsgenossen befinden, denen aber doch die Broschüre meines Gegners in die Hand gefallen sein mag und die dort erhobenen Angriffe bedenklich erscheinen. An diesen Leserkreis wende ich mich allein und lasse Agrarpolitiker beiseite, die sich der Täuschung

1) Ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt und in der Baltischen Wochenschrift, Nr. 15 vom Jahre 1906, veröffentlicht, erschien die Abhandlung in deutscher und russischer Sprache separat 1906.

2) В. Семцевъ: „Къ аграрному вопросу въ Ливляндіи“, Рига 1907 г.

3) Duna-Zeitung Nr. 166—168 vom Jahre 1906.

hingeben, ein Rezept zu besitzen, nach dem wirtschaftliche Unvollkommenheiten, ohne Rücksicht auf wohlervorbene Rechte, ausgeglichen werden können.

Herr Semzew bemängelt zunächst die Methode meiner Untersuchung, weil sie, auf die Heranziehung der Ergebnisse laufender agrarstatistischer Registratur beschränkt, kein vollkommenes Bild der Agrarzustände Livlands zu geben vermag. Er erklärt, daß nur die Resultate umfassender landwirtschaftlicher Enqueten, wie solche in England, in Baden und Württemberg veranstaltet worden sind, eine ausreichende Handhabe zur wahren Schilderung der Zustände einer Agrarbevölkerung böten.

Ich stimme Herrn Semzew darin vollkommen bei, daß Enqueten gedachter Art ein brauchbares Mittel zur Erhellung landwirtschaftlicher Verhältnisse sind, und beklage mit ihm den Mangel solcher Untersuchungsergebnisse für Livland. Allein, ich richte an ihn die Frage: ob kritisch gesammelte Daten über die Ausgaben und Einnahmen bäuerlicher Familien, denen er entscheidendes Gewicht beimißt, in der Tat für so unentbehrlich erachtet werden müssen, daß dann, wenn sie nicht verfügbar sind, jede agrarstatistische Untersuchung als wertlos zu unterbleiben habe? Mein Gegner spricht den Ergebnissen der „laufenden offiziellen Registratur“ keineswegs jede Bedeutung ab. Warum also sollen sie dann schlechtweg unverwertbar sein, wenn ihnen die Ergänzung durch vollkommenere Ausweise abgeht?

Solcher Enqueten, wie sie in England und in Baden ausgeführt worden sind, erfreuten sich bisher andere Länder wie z. B. Preußen, auch Frankreich nicht. Sollen deshalb Preußen und Frankreich etwa von agrarstatistischen Veröffentlichungen überhaupt Abstand nehmen?

In Livland ist es zur Veranstaltung von Enqueten gedachter Art bisher nicht gekommen. Nach den Erfahrungen des Westens sind nur staatliche oder parlamentarische Organe berufen, solche Untersuchungen in die Hand zu nehmen, weil diese allein die Objektivität des Verfahrens und der Schlußfolgerung verbürgen¹⁾. In Livland gebührt es bislang an parlamentarischen Organen, und wie weit der Staat in agrarischen Untersuchungen die Objektivität zu wahren befähigt ist, das hat genugsam die Revision des Senators Manassein gelehrt, die sich zwar in reichem Maße landwirt-

1) Wilh. Stieda: „Enquete“, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Auflage, 3. Band, 1900, S. 615 ff.

schaftlicher Enqueten bediente, jedoch in der Weise, daß die eine der beiden interessierten Parteien, die Rittergutsbesitzer, nur durch Gerüchte über die schweren Anklagen, die gegen sie gerichtet wurden, unvollkommene Nachricht erhielten. Selbst der offiziellen Vertretung der Ritterschaft ist bis heute nicht die Möglichkeit geboten worden, Einblick in das Verfahren und die Resultate der Senatorenrevision zu gewinnen und die schwer beschuldigten Rittergutsbesitzer in Schutz zu nehmen. Neuerdings ist ein Bruchstück aus dem Bericht Manasseins von einer privaten russischen Zeitschrift veröffentlicht worden¹⁾ und erst diese Publikation ermöglicht es wenigstens jetzt, nach fast 25 Jahren, das Maß der jeder Sachlichkeit und Gerechtigkeit Hohn sprechenden Untersuchungs methode eines staatlichen Vertrauensmannes kennen zu lernen. Und Herr Semzew, der objektiven Untersuchungen das Wort redet, nimmt keinen Anstand die Ergebnisse der Senatorenrevision mehr als einmal für seine Beweisführung heranzuziehen²⁾.

Ungeachtet des Mangels an Enqueten nach englischem oder süddeutschem Muster, habe ich es für möglich erachtet, meiner Darstellung der litländischen Agrarverfassung die verfügbaren, wenn auch ergänzungsbedürftigen statistischen Ausweise beizufügen, denn ich bin der Meinung, daß die Ergebnisse der offiziellen agrarstatistischen Registratur hinreichend die guten Wirkungen unserer eigenartigen Agrargesetze erweisen und genügende Merkmale des Wohlgebehens unserer Landbevölkerung erkennen lassen. In dieser Hinsicht macht die Kritik des Herrn Semzew mich nicht irre, denn sie reicht nicht aus, um die von mir angeführten Daten ihrer Beweiskraft zu entkleiden. Und der Vorwurf: das verfügbare statistische Material „wunderbar“ (странно) kombiniert und verwandt zu haben³⁾, trifft mich in seiner Allgemeinheit um so weniger, als er eine Beschuldigung in sich schließt, die gemeingewöhnlich dem Angegriffenen dann angehängt zu werden pflegt, wenn seine Beweise dem Angreifer unliebsam sind und daher in den Augen gläubiger Leser diskreditiert werden sollen.

Ich wende mich nun den kritischen Ausstellungen des Herrn Semzew im einzelnen zu, die den Zweck verfolgen⁴⁾,

1) „Вѣтникъ Европы“, томъ VI, 1906, С. 673 ff.: „Крестьянское дѣло въ Лифляндской Губерніи. Историческій очеркъ по давнымъ сенаторской ревизіи 1882—1883.“

2) Семзев: а. а. Д. С. 10, 21 und 47.

3) Семзев: С. 6.

4) Семзев: С. 103.

das russisch lesende Publikum davor zu bewahren, meine Abhandlung als eine objektive hinzunehmen.

Herr Semzew bezweifelt zunächst die Zuverlässigkeit meiner agrarstatistischen Unterlage im Allgemeinen, indem er nachzuweisen sucht, daß die offizielle Registratur der Bodenverteilung einen ansehnlichen Teil der Gesamtfläche Livlands unberücksichtigt gelassen habe. Hierbei beschreitet er den an sich gewiß richtigen Weg: die Gesamtsumme der im livländischen Bodenkataster registrierten Fläche dem geodätisch festgestellten Gesamtumfang des Gouvernements gegenüber zu setzen. Ergibt sich hiernach eine Differenz, so hat diese in der Tat als Manko der Katasterregistratur zu gelten. So richtig die Untersuchungsmethode, so falsch ist aber ihre Anwendung. Mein Gegner begeht drei Fehler. Er geht anfänglich richtig von der in meiner Abhandlung angegebenen registrierten Gesamtfläche der Landgüter jeder Art, nämlich 3 794 253 Dessätinen aus¹⁾, fügt aber dieser Zahl die Fläche der Ritterschafts- und Stadtgüter hinzu, wiewohl in meiner Abhandlung ausdrücklich gesagt worden ist²⁾, daß unter den Rittergütern die Ritterschafts- und Stadtgüter eine besondere Gruppe bilden. Die Fläche dieser besonderen Kategorie hinzuzufügen, ist also falsch, weil sie bereits in die Gesamtfläche aller Landgüter eingeschlossen war. Hiernach ist die Zahl, von der Herr Semzew ausgehen mußte: 3 794 253 Dessätinen und nicht 3 915 648 Dessätinen. Das Manko der Katasterregistratur wäre mithin sogar größer, als mein Gegner angibt, allein in Wirklichkeit ist es aus folgenden Gründen erheblich geringer.

Zunächst erweist sich die geodätische Grundlage, deren sich Herr Semzew bedient, als nicht einwandfrei.

Er stützt sich auf die Flächenangaben Strelbičtys³⁾, die zwar bisher als zuverlässig gegolten haben, indes dennoch der Korrektur bedürftig sind, wie eine jüngst veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung des Herrn H. von Samson-Himelstjerna lehrt⁴⁾. Danach beträgt der Flächeninhalt des livländischen Festlandes nicht, wie Herr Semzew annimmt = 4 039 158 Dessätinen, sondern 3 941 793 Dessätinen oder 37 840 □-Werst. Werden von dieser Fläche die Binnenseen mit 574·1 □-Werst in Abzug gebracht, so

1) Semzew: S. 8.

2) S. 20 der deutschen, S. 15 der 1. russischen Ausgabe.

3) Semzew: S. 8.

4) Baltische Wochenschrift Nr. 1. von Jahre 1908.

gelangt man zu 37 265·9 □-Werst, oder 3 881 989 Dessätinen, d. h. zu der Größe, die mit den Ergebnissen der Katasterregistratur des Landratskollegiums zu vergleichen ist. Diese umfaßt jedoch nicht, wie Herr Semzew glaubt, nur die Ritter-, Domänen- und Patrimonialgüter, sowie die Pastorate, sondern natürlich auch die städtischen Gebiete, Schul- und Kirchenländereien u. Im Kataster des Landratskollegiums sind im ganzen verzeichnet: 36 661·5 □-Werst¹⁾ oder 3 818 910 Dessätinen, während die von Herrn von Samson angestellte Untersuchung, wie gesagt, 3 881 989 Dessätinen ergibt. Sonach beträgt das Defizit der Katasterregistratur nur 604·4 □-Werst = 63 079 Dessätinen, nicht aber, wie Herr Semzew behauptet: 123 510 Dessätinen. Jener Fehlbetrag, der nicht mehr als 1·62 % der Gesamtfläche ausmacht, ist ein so geringer, daß ihm keinerlei Bedeutung beizumessen ist.

Nachdem Herr Semzew den, wie wir sahen, nicht gelungenen Versuch gemacht hat, die livländische agrarstatistische Registratur im allgemeinen der Unvollkommenheit zu zeihen, wendet er sich der Agrargeschichte zu, über die er den Leser kurzweilig unterrichtet.

Das Bemühen, seiner Darstellung den Charakter der Objektivität zu verleihen, hätte ihn, meines Erachtens, dazu führen müssen, neben anderen Autoren auch meine Abhandlung: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ 1. Band: „Die Bauernverordnung von 1804 und 1819“²⁾ zu berücksichtigen, die, sie mag in vieler Hinsicht unvollkommen sein, am ausführlichsten die livländische Agrargeschichte im 1. Drittel des 19. Jahrhunderts behandelt.

Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon dort über den Wert und die Mängel der Agrargesetze von 1804 und 1819 gesagt habe, und nicht der Verlockung nachgeben, die Geschichte der großen Agrarreform Livlands zu erzählen, die 1841 anhub, ihre erste Phase mit der Bauernverordnung von 1849 erreichte und ihre zweite mit dem heute noch geltenden Gesetz von 1860 abschloß. Es wird sich Gelegenheit bieten, auf einzelne Ereignisse jener Zeit zurückzukommen. Nur das aber sei bemerkt: was damals, d. h. vor 60 Jahren, in Livland und ebenso in Estland nicht ohne Kampf, aus eigener Kraft und ohne materielle Beihilfe des Staates,

1) Siehe Baltische Wochenschrift 1908, Nr. 1 S. 4.

2) In russischer Übersetzung unter dem Titel: „*Днол. аграрное законодательство въ 19. столѣтїи*“, 1901 erschienen.

auf agrarrechtlichem Gebiet erreicht und geschaffen wurde, danach sehnt sich heute das weite Innere des Reichs: ein festgefügtter, lebenskräftiger bäuerlicher Grundbesitz, das Rückgrat jeder Agrarverfassung. Wie kleinlich erscheinen dieser unbestreitbaren Tatsache gegenüber die Vorwürfe, die Herr Semzew, nach dem Vorbilde seiner Gesinnungsgenossen, Baschmakow, Bordonos und anderer¹⁾, gegen die Agrargesetze Siblands erhebt. Wären diese Vorwürfe richtig, so hätte der Wohlstand unserer Bauernwirte nicht den Grad erreichen können, der ihm mit Recht, auch von russischen Schriftstellern, nachgerühmt wird. Ich könnte mich darauf beschränken, das Zeugnis dieser Autoren anzuführen, allein, ich müßte solchen Falles befürchten, daß das von meinem Gegner vorgebrachte Tatsachenmaterial hier und da doch mehr Glauben fände, als das von mir herangezogene, und dieses möchte ich vermieden wissen. Ich muß daher den Leser bitten, mir in das unerquickliche Gebiet polemischer Auseinandersetzungen folgen zu wollen. Wenngleich ich mich möglichstst Kürze befeißigen und nur die wesentlichsten Punkte der abfälligen Kritik des Herrn Semzew behandeln werde, wird es sich doch nicht umgehen lassen, auch Unterschiede prinzipieller Natur, die mich von Herrn Semzew und seinen Lehrern trennen, hervorzuheben, was mich nötigt, einzelne Abschnitte ausführlich zu behandeln.

Die Vorwürfe, die Herr Semzew erhebt, knüpft er im großen und ganzen an die Tatsache der rechtlichen Dreiteilung unseres Grund und Bodens in Hof-, Dauten- und Bauernland, weshalb ich es für geboten erachte, zunächst meine Entgegnung gleichermaßen zu gliedern.

1. Das Hofslaud

Dem Hofslande sind nach dem geltenden Privatrecht Vorzüge eigen, die dem Bauernlande nicht zukommen. Diese Privilegien mißfallen Herrn Semzew, und er stellt die überraschende Behauptung auf²⁾: Die Gutsbefitzer hätten die Eigentümer der Bauernländereien nicht nur

1) Башмаковъ: „Очерки поземельнаго устройства прибалтійскихъ крестьянъ“, „журналъ юридическаго общества“ 1895, кнѣга 6, С. 1—40.

Н. Н. Бордоносъ: „Основы поземельныхъ отношеній въ ливондской губерніи“ 1901.

2) С. 17.

des Rechtes „beraubt“, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Krüge zu unterhalten, sondern auch des Rechtes, Handels- und Gewerbebetriebe auf dem Bauernland anzulegen.

Bekanntlich haben sich die nach Art. 883 des Privatrechts der Ostseegouvernements den Rittergütern zugeeigneten Vorrechte ganz analog der deutschen Rechtsbildung entwickelt¹⁾ und können daher nur historisch beurteilt werden. Aus ihrer Geschichte ergibt sich die Unwahrheit der Behauptung, daß die Gutsherren Livlands die Eigentümer von Bauernländereien um jene Rechte gebracht haben. Das Recht zur Schenkerei, Brauerei und Brennerei haben die Bauern weder im Mittelalter noch zur polnischen oder schwedischen Zeit bejessen, und im 18. Jahrhundert war die russische Regierung natürlich weit davon entfernt, den leibeigenen Bauern irgend welche Rechte einzuräumen²⁾.

Unwahr ist auch die weitere Behauptung, daß die Eigentümer der Bauernhöfe des Rechtes beraubt seien, Handels- und Gewerbebetriebe auf ihrem Lande zu errichten. Zwar haben Gutbesitzer in vielen Fällen beim Verkauf von Grundstücken privatrechtliche Vereinbarungen getroffen, die den Erwerbern der Höfe die Anlage von Handels- und Gewerbebetrieben auf ihrem Lande versagen, allein das sind Verträge, die lediglich vom Standpunkt des Privatrechts aus beurteilt werden dürfen. Überdies ist keineswegs überall in Livland diese privatrechtliche Beschränkung üblich gewesen, denn es gibt z. B. in den 50 Kirchspielen, für welche zur Zeit die Ergebnisse der Häusererschätzung vorliegen: 48 Fabriken, 219 Windmühlen, 132 Wassermühlen, 426 Buden, Apotheken und andere Handelsstätten, zusammen: 825 gewerbliche Betriebe, die auf verkauftem Hof- und Quotenlande und auf dem Bauernlande belegen sind, also von Mittel- und Kleingrundbesitzern betrieben werden.

Gedachte Herr Semzen der Rittergutsprivilegien, so hätte er die Tatsache nicht übergehen dürfen, daß die Lage der Geltung dieser Vorrechte gezählt sind. Auf dem livländischen Provinzialtage vom November 1906 haben sich die Vertreter der Großgrundbesitzer grundsätzlich für

1) Tobien: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, I. Band S. 4.

2) Vergl. „Memorial der livländischen Ritterschaft über die Schenkerei- und Brennereiberechtigung der Rittergutsbesitzer in Livland“. Baltische Monatschrift 48. Band 1899 S. 79 ff.

die entschädigungslose Aufhebung der Rechte des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, sowie für die Ablösung der Krugsrechte durch eine Entschädigung ausgesprochen¹⁾, und der im September 1907 vom Baltischen Generalgouverneur einberufene Konseil hat die Beseitigung der Rittergutsprivilegien davon abhängig gemacht, daß gleichzeitig auch die Vorrechte, die zur Zeit der Quote und dem Bauernlande hinsichtlich ihrer Nutzungsweise anhaften, aufgehoben werden²⁾.

Hiernach sollen also die Vorrechte, die dem Hofslande eigen sind, zugleich mit den Schranken fallen, die das Quoten- und Bauernland vom Hofslande scheiden.

Bei dieser Sachlage bin ich dessen überhoben, auf den Exkurs des Herrn Semzew über die Rittergutsprivilegien weiter einzugehen. Ich wende mich der von ihm aufgestellten Behauptung zu, daß die Rittergüter Livlands einen wirtschaftlich unzulässig großen Umfang haben³⁾.

Das Hofsland der 729 Rittergüter, die Ritterschafts- und Stadtgüter eingeschlossen, umfaßt: 1 669 376 Dessätinen Gesamtareal, von denen 1 322 407 Dessätinen dem Kulturland angehören⁴⁾.

Hiervon sind verkauft: 63 205 Dessätinen Kulturland und 73 776 Dessätinen Gesamtareal⁵⁾. Den Rittergutsbesitzern gehören sonach: 1 259 202 Dessätinen Kulturland und 1 595 600 Dessätinen Gesamtareal.

Um ein richtiges Bild von dem Verhältnis des Großgrundbesitzes zum Klein- und Mittelbesitz zu gewinnen, muß jedoch der Wald der Rittergüter vom Kulturland in Abzug gebracht werden, da das Staats-Waldschutzgesetz die Umwandlung von Wald in Ackerland untersagt und damit

1) Лив. Губернск. Подготовительная Комиссия С. 89 ff.

2) Rigasche Zeitung v. 1. Okt. 1907 Nr. 228.

3) С. 53 und 59.

4) Ich gebe hier die im Jahr 1907 im Kataster des Landratskollegiums registrierten Zahlen, die von den in meiner Abhandlung „die Agrarverfassung“ ic. angeführten und von Herrn Semzew benutzten Zahlen etwas abweichen. Der Unterschied zwischen den Angaben für 1905 und 1907 beruht darauf, daß einmal die Gesamtfläche des Hofslandes (1907: 1 669 376 Dessätinen, 1905: 1 664 815 Dessätinen) in Folge genauer Messungen sich um 5061 Dessätinen größer stellt, und daß andererseits der Umfang der verkauften Hofsländereien natürlich 1907 größer ist, als er 1905 war.

5) Gegen 56 459 Dessätinen Kulturland und 67 027 Dessätinen Gesamtareal im Jahre 1905.

ein für allemal von der direkten landwirtschaftlichen Nutzung ausschließt.

Auf den 729 Rittergütern gibt es nun 708 415 Dessätinen Waldungen, so daß die der landwirtschaftlichen Kultur gewidmete Fläche des Hoflandes 550 787 Dessätinen umfaßt.

Sonach entfallen im Mittel auf ein Rittergut

unverkauftes Hofland:

Gesamtareal Dessätinen	Kulturland Dessätinen	Landwirtschaftl. genutzte Fläche Dessätinen
2 189	1 727	756

Zum Bestande des Rittergutes gehört bekanntlich auch die Quote. Diese umfaßt 234 290 Dessätinen Kulturland und 255 625 Dessätinen Gesamtareal ¹⁾, wovon bis zum August 1907: 66 806 Dessätinen Kulturland und 72 840 Dessätinen Gesamtareal verkauft waren, so daß im Eigentum der Rittergutsbesitzer 167 484 Dessätinen Kulturland und 182 785 Dessätinen Gesamtareal befindlich sind.

Zur unverkauften Quote gehören: 8 309 Dessätinen Wald, wonach das landwirtschaftlich genutzte, im Eigentum der Gutsbesitzer befindliche Quotenland nur 159 175 Dessätinen ausmacht.

Within entfallen im Mittel auf ein Rittergut an unverkauften Quotenländereien:

Gesamtareal Dessätinen	Kulturland Dessätinen	Landwirtschaftl. genutzte Fläche Dessätinen
251	230	218

Werden beide Kategorien zusammengezogen, so ergibt sich als Bestand eines Rittergutes, ausgedrückt in dem Umfange des unverkauften Hof- und Quotenlandes:

Gesamtareal Dessätinen	Kulturland Dessätinen	Landwirtschaftl. genutzte Fläche Dessätinen
2440	1957	974

1) Die Quote war 1906 um ein Geringes größer; die Differenz ist dem Bauernlande zugefallen, nachdem eine Anzahl Quotenhöfe, laut administrativer Verordnung, aus dem Bestande der Quote in den des Bauernlandes übergeführt worden ist.

Herr Semzew berechnet hiergegen den mittleren Umfang eines Rittergutes irrtümlich (S. 53) auf 2133 Dessätinen Kulturland, weil er das unverkaufte Bauernland in seine Rechnung einschließt. Dieses Verfahren ist jedoch unzulässig, denn das Gesetz entzieht bekanntlich das Bauernland der direkten Nutzung des Gutsherrn und unterstellt es einem beschränkenden Sonderrecht (§ 101 der Bauernverordnung von 1860).

Hiernach umfaßt das livländische Rittergut in der Tat eine ansehnliche Fläche, allein es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß diese lediglich gutsherrlicher Latifundienwirtschaft vorbehalten sei. Es sind vielmehr vom gesamten unverkauften Hof- und Quotenlande¹⁾:

	Hof- und Landw. Kulturland	Quote in Dessätinen	zusammen
1) In direkter Nutzung der Gutsherrn	312 754	13 915	326 669
2) Für Krüge, Schulen, gewerbliche Anstalten zc. abgeteilt	26 448	—	26 448
3) Verpachtet und mit Landnechten besetzt	211 585	145 260	356 845
	550 787	159 175	709 962

Sonach befinden sich von dem landwirtschaftlich genutzten Kulturlande der 729 Rittergüter 326 669 Dessätinen in unmittelbarer Nutzung der Gutsherrn, was für ein Rittergut 448 Dessätinen ausmacht. Nehmen wir hinzu, daß im Mittel ein Rittergut über 983 Dessätinen Waldboden verfügt, so ergibt sich, daß das Wirtschaftsgebiet eines livländischen Rittergutsbesitzers 1431 Dessätinen Acker, Grasland und Wald umfaßt²⁾.

In Livland ist, gleich wie in seinen Nachbarprovinzen Est- und Kurland, der Großgrundbesitz ungewöhnlich stark vertreten, stärker als in den meisten Gouvernements des

1) Für den Umfang der sub 1—3 angegebenen Nutzungsarten gibt es zur Zeit keine durch Erhebung gewonnenen Angaben. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, hier Zahlen einzustellen, die nach Maßgabe der in den Jahren 1893 und 1895 gefundenen Tatsachen berechnet worden sind. Vergl. L o b i e n: „Memorial über die Quotenfrage“. Baltische Monatschrift, 46. Band 1898 S. 377.

2) Diese Zahl weicht von der bei Semzew S. 53 angegebenen (1406) um ein geringes ab.

Reichsinnern¹⁾. Diese Tatsache findet ihre ausreichende Erklärung in dem fundamentalen Unterschiede, der zwischen der ostseeprovinziellen Land- und Forstwirtschaft und der Betriebsform besteht, die im Innern des Reiches üblich ist. In Livland gibt es auf den meisten Rittergütern eine geregelte Waldwirtschaft²⁾, der ein hoher volkswirtschaftlicher Wert eigen ist, während im Innern des Reiches die Forsten, abgesehen von den Domanenwäldern und den Forsten des Appanage-Resorts, äußerst selten technisch geordnet verwaltet werden³⁾. Der Waldbestand bildet in Livland ein Wirtschaftsgebiet an sich und ist daher bei Betrachtung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auszuschalten. Eine wesentliche Verschiedenheit, welche die livländische Landwirtschaft von der russischen trennt, ist das ungleich größere Kapital, das in unserer Landwirtschaft steckt und für ihre Betriebsart unerlässlich ist. Bekanntlich ruht der Großgrundbesitzer der schwarzen Erde und der südlichen Gouvernements das Land meist so, daß er seinen Acker Bauern zur Bearbeitung und Uebernehmung in Pacht vergibt. Der Umfang des Pachtsystems und des damit im Zusammenhang stehenden Abentismus der Großgrundbesitzer ist namentlich für die sogenannten neu-russischen Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Jekaterinoslaw und das Dongebiet, festgestellt worden. Die dort herrschenden Verhältnisse sind den unsrigen ähnlicher,

1) Vergl. Ходскій: „Земля и земледельец“, 2. Teil 1891 S. 13 und Beilage S. 6 ff. Dort ist die Erhebung über die Verteilung des russischen Grundbesitzes aus den Jahren 1877 und 1878 verwertet worden, deren Ergebnisse für die Ostseeprovinzen im Jahre 1875 veröffentlicht wurden. („Статистика поземельной собственности населенныхъ мѣстъ Европейской Россіи“, Lieferung 7). Diese vor 30 Jahren veranstaltete Erhebung scheint bisher noch immer die zuverlässigste geblieben zu sein (vergl. A. Фортунатовъ: „Сельскохозяйственная статистика Европейской Россіи“ 1893 S. 67). Für Livland wird der mittlere Umfang des Großgrundbesitzes auf 2 695·7 Dessätinen angegeben, wobei offenbar das damals noch unverkaufte Bauernland irrtümlich in die Berechnung eingeschlossen worden ist. Auch in anderer Beziehung ist die große russische Erhebung vom Jahre 1877, auf die immer noch zurückgegriffen zu werden pflegt, den eigenartigen Grundbesitzverhältnissen Livlands nicht gerecht geworden. Vergl. hierüber N. Carlberg: Der Grundbesitz in Livland, Nr. 251 der „Zeitung für Stadt und Land“ vom 30 Nov. 1885. Nicht besser steht es mit der vom Zentralstatistischen Komitee im Jahre 1905 aufgemachten Statistik über den Grundbesitz.

2) Max von Sivers: „Die forstlichen Verhältnisse der baltischen Provinzen“, Riga 1903, S. 21 ff.

3) В. И. Ковалевскій: „Россія въ концѣ XIX вѣка“, 1900, S. 228.

als die in den anderen Gouvernements des Reiches. Dort hat sich die Geldwirtschaft rascher entwickelt, als in anderen Gebieten Rußlands; dort gibt es einen starken gutsherrlichen Grundbesitz, dem, wie in Livland, ein ausgeprägter bäuerlicher Privatgrundbesitz gegenübersteht; dort hat sich, ungehemmt durch fiskalische Regierungsmaßnahmen, eine Differenzierung der Bauernschaft vollziehen können, die der Klassenbildung in Livland ähnlich ist¹⁾. Ungeachtet der in vieler Hinsicht ähnlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse des Privatgrundbesitzes ist dennoch das Pachtssystem und der Absentismus der Großgrundbesitzer dort ungleich stärker entwickelt als in Livland. In Neurußland wurden im Jahresfünft 1896—1900 von der Gesamtzahl der in Staats- und Adelsbanken verpfändeten Güter bewirtschaftet:

Von den Gutsherren selbst oder	
durch ihre Verwalter	13·9 %
durch Verpachtung	75·8 % ²⁾
gemischt	10·1 %

Ganz anders in Livland, wo gewiß 75 % der Rittergüter von den Gutsherren selbst oder durch ihre Verwalter bewirtschaftet werden.

Die Folge des russischen Wirtschaftsmodus ist, daß der Hof des Großgrundbesitzers nur wenige Gebäude zu tragen und kein oder ein nur geringes Inventar zu erhalten braucht. In Livland dagegen, wo die Arbeitszeit, in Folge der klimatischen Bedingungen, kurz bemessen ist, wo die Ausaat- und Erntearbeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammengedrängt sind, wo der farge Boden starker Düngung nicht entraten kann, bedarf der selbstwirtschaftende Gutbesitzer einer großen Gespannhaltung und vieler massiver Ställe, Scheunen zc. Die Gebäudelast, welche die livländische Landwirtschaft zu tragen hat, ist daher eine außerordentlich große³⁾ und ebenso beschwert das notwendige lebende und tote

1) Simon Sagorsky: „Die Arbeiterfrage in der süd-russischen Landwirtschaft“, München 1908, S. 17.

2) Sagorsky: a. a. O. S. 81.

3) E. von Dettingen-Pöhlz: „Zum Punkt 17 der Puntation der besonderen Konferenz, betreffend die mit der Landwirtschaft eng verbundenen Gewerbe.“ Baltische Wochenschrift, Nr. 52 vom Jahre 1902; russisch in: „Труды мѣсяц. Комитетовъ о нуждахъ сельскохозяства. промышл.“ XX. Ливл. Губернія. S. 85 ff. Der selbe: „Zur livländischen Agrarfrage.“ Baltische Wochenschrift, Nr. 86 vom Jahre 1906; russisch in: „Ливл. Губернск. Подготовительная Комиссія“, S. 239 ff.

Inventar den Boden in hohem Maße. Solche Lasten können aber nur von einem Grundstück getragen werden, dessen Erträge die Verzinsung und Amortisation des großen Gebäude- und Inventarkapitals sichert. Und daß hierzu nur ein umfangreicher Grundbesitz imstande ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Umfang des livländischen Rittergutes entspricht mithin vollkommen der Form seiner Bewirtschaftungsweise und diese wiederum ist ein Produkt des Kulturbedürfnisses, denn der Großgrundbesitz, wie er hier gestaltet ist, bildet die Grundlage für den Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik, ohne welche sich die Livland eigene Höhe ökonomischen Gedeihens gar nicht denken ließe. Noch ist die Zeit längst nicht gekommen, da hier die Großwirtschaft als Vorbild entbehrt werden könnte und daher wäre es ein Verbrechen gegen das Landeswohl, wollte man Herrn Semzew und seinen Hintermännern folgen und die Rittergüter gewaltsam auf das im Privatrecht vorgesehene Mindestmaß von 300 Dessätinen herabmindern. Mit demselben Recht wären die vermeintlichen Volksbeglückter, die eine zwangsmäßige Bodenverteilung im Sinne der Zerstückelung großer landwirtschaftlicher Betriebe verlangen, befugt, auch die großen Bauernhöfe anzutasten, denn auch diese überragen weit das Maß der gemeingewöhnlichen russischen Bauernhöfe.

In Livland entfallen im Mittel auf einen Bauernlandhof 44-73 Dessätinen Kulturlandes, in Kurland 43-70, in Estland 34-97¹⁾; dagegen mußte der Normalbestand eines russischen Bauernhofes nach dem Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861 nur 12 Dessätinen umfassen; er umfaßt aber in Wirklichkeit, nach der Erhebung vom Jahre 1887:

Im Südwesten Rußlands:	7-9	Dessätinen	Gesamtareal
„ Nordosten	13-6	„	„
„ Nordwesten	14-2	„	„
„ Südosten	18-1	„	„

und in 49 russischen Gouvernements, mit Ausnahme des Dongebiets: 12-6 Dessätinen²⁾.

Was der baltische Gutshof im Großen ist, stellt der baltische Bauernhof im Kleinen dar: ein wohlgeordnetes, festes, wirtschaftliches Gefüge, dessen Bestand durch Zwangsregulierungen zu beschneiden nur wirtschaftlicher Nihilismus

1) Lobien: „Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes“, S. 17.

2) Фортунатовъ: а. а. Д. С. 71. Bezüglich Chersons im besonderen, vergl. Сагорскій: а. а. Д. С. 49.

anraten kann. Erweisen sich diese Gebilde ihrem Umfange nach als unwirtschaftlich groß, so sind lediglich die Hindernisse zu beseitigen, die zur Zeit die Gesetzgebung der Verfügungsfreiheit über das Quoten- und Bauernland entgegenstellt, worauf ich später zurückkommen werde. Niemals aber wären fiskalische Maßnahmen am Platz, wie sie Herr Semzew in Vorschlag bringt.

Ebenso wenig als eine gewalttätige Bodenverteilung empfehlenswert ist, ebenso wenig kann eine Regulierung der Pachtbedingungen Nutzen schaffen. Herr Semzew, der die Behauptung aufstellt: die Pächter vom Hofsländ befänden sich in kontrollloser Abhängigkeit von den Gutsherren ¹⁾, verlangt die Regulierung der Pachtbedingungen für Ländereien jeglicher Kategorie, also auch für das Hofsländ ²⁾. Diese Forderung ist auch in den Verhandlungen des sogenannten livländischen Provinzialrates vom November 1906 gestellt und mit dem treffenden Hinweis abgelehnt worden, daß ein Gesetz, welches dem Verpächter von Hofsländ drückende Bedingungen auferlegte, zur unausbleiblichen Folge das Verschwinden der Hofsländpächter, einer wichtigen Klasse der Landbevölkerung hätte, weil der Gutsherr sich alsdann hüten würde lästige Pachverträge einzugehen ³⁾. Und mit Recht hebt der ehemalige Landwirtschaftsminister Termolow im selben Sinn hervor, daß die Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Verfügungsfreiheit der Gutsherren über ihr Land rechtlich völlig unzulässig wäre, nur zu den verschiedensten Mißbräuchen führen und die Gutsherren veranlassen würde, auf die Verpachtung von Hofsländereien zu verzichten ⁴⁾. Die gleiche Anschauung ist vielfach zutage getreten, als die auf Kaiserlichen Befehl im Jahre 1902 niedergesetzten Gouvernementskomitees die Notlage des landwirtschaftlichen Gewerbes im Reiche berieten. Hierbei wurde von zahlreichen Komitees gegen jedwede Regulierung der Pachtpreise durch den Staat der Einwand erhoben, daß eine solche Maßnahme die individuelle Schätzung eines jeden einzelnen Pachtstückes voraussetze, was unausführbar sei, und daß der Staat, wenn er die Pachtpreise bestimme, die Rolle eines garantierenden Vermittlers zwischen Verpächter und Pächter übernehme, d. h.

1) S. 16 und 45.

2) S. 46, 59 und 105 Punkt 5.

3) „Ливляндская Губернская подготовительная Комиссія“, Рига, 1906, S. 115.

4) А. С. Ермоловъ: „Нашъ земельный гопресъ“, 1906 S. 93.

für die ausbleibende Pachtzahlung aufzukommen habe, was schließlich zu der unhaltbaren Folge führen müßte, daß die Pachtzahlungen den Charakter von Steuern gewönnen¹⁾.

Die Forderung, daß der Staat unmittelbar die Pachtpreise bemesse, ist daher von der Mehrzahl der Gouvernementskomitees rundweg abgelehnt worden²⁾.

2. Die Quote

Die Quotenfrage ist zum erstenmal zur Zeit der Revision des Senators Manassein (1882—1883) aufgeworfen und vor etwa 10 Jahren mehrfach in russischen Zeitschriften und Broschüren in einem Sinne erörtert worden, der den historischen und rechtlichen Tatsachen direkt widerspricht³⁾.

Wenngleich die Auffassungen dieser Autoren wiederholt als irrtümlich nachgewiesen wurden⁴⁾, so ist sie in neuester Zeit dennoch von Herrn Bordonos⁵⁾, dem Herr Semzew blind folgt, aufrecht erhalten worden. Zwei Behauptungen sind es, denen man bei den russischen Beurteilungen des Quotenproblems immer wieder begegnet:

1. daß die Quotenländereien nicht überall dem Gesetz entsprechend abgegrenzt und überdies später durch Austausch zwischen Hof- und Quotenland in ihrem Umfange widerrechtlich gekürzt worden seien;

2) daß, abgesehen hiervon, die Quote in toto ihrer ursprünglich gedachten Zweckbestimmung entfremdet worden sei, weil der Wille des Gesetzgebers: die Quote solle zur Wohlfahrt der Knechte und im Zusammenhang hiermit zur Versorgung der landlosen Bevölkerung mit Land verwandt werden, im Gesetz keinen Ausdruck gefunden habe.

Die erste Anklage stützt sich auf die Ergebnisse der Manasseinschen Revision (1882—1883), die erst jetzt, wenigstens

1) Д. С. Флексоръ: „Аренда“, Сводъ трудовъ мѣстныхъ комитетовъ по 49 губери. Европ. Россіи“, 1903, С. 34—38 und 41; Н. Дюшенъ: „Русская интеллигенція и крестьянство“, 1904, С. 286 ff.

2) Флексоръ: а. а. Д. С. 38.

3) Siehe die Namen und Schriften der russischen Verfasser bei H. von Broeder: „Zur Quotenfrage in Livland“. Riga 1898, С. 50.

4) H. von Broeder: а. а. Д.; А. л. Тобіен: „Меморіалъ über die Quotenfrage“. „Baltische Monatschrift“, 45. Band 1898, С. 359—378; М. А. Зиновьевъ: „О крѣпостной землѣ“ in „Труды покойнаго Ливонскаго Губернатора М. А. Зиновьева“, Рига, 1906, С. 115—129.

5) In seiner bereits angeführten Schrift С. 162 ff.

zum Teil, veröffentlicht worden sind ¹⁾ und ihrem Wert nach gewürdigt werden können.

So bedeutungsvoll auch die Revision des Senators Manassein in vieler Hinsicht gewesen sein mag, so muß doch von objektiv Urteilenden eingeräumt werden, daß das Untersuchungsverfahren, welches damals angewandt wurde, um die Eigenart, die Durchführung und die Wirkung der Agrargesetze in Livland festzustellen, aus dem Grunde zu keinem einwandfreien Resultat führen konnte, weil, wie bereits erwähnt, die eine der beiden interessierten Parteien, die Gutsbesitzer, so gut wie gar nicht vernommen worden sind. Namentlich in den Fällen, wo die Bauern Klagen über die Verletzung der Agrargesetze und besonders über die unrechtmäßige Verwendung der Quote erhoben, ist den beklagten Gutsbesitzern nicht die Möglichkeit gegeben worden, sich zu verteidigen. Viele Gutsbesitzer haben von dem Inhalt der gegen sie gerichteten Beschwerden überhaupt keine Kenntnis gewonnen, und vor allem haben die Vertreter der livländischen Ritterschaft niemals die Möglichkeit gehabt, in die Ergebnisse der Senatorenrevision Einblick zu gewinnen und sich über diese zu äußern. So unglaublich das klingt, so ist es dennoch wahr, daß die im Dezember 1906 in der privaten Zeitschrift «Вѣстникъ Европы» aus dem Bericht des Senators Manassein veröffentlichten Bruchstücke der Ritterschaft die erste und noch dazu unvollkommene Gelegenheit bieten, mit einem geringen Teil der schweren Anklagen Manasseins bekannt zu werden.

Dort findet sich die Behauptung, daß die Quote auf 10 Gütern und Pastoraten ungesetzlich abgeteilt worden sei, ohne daß die einzelnen Fälle näher bezeichnet und charakterisiert werden. Welchen Wert hat dieser ganz allgemein gehaltene Vorwurf? Selbst wenn aber diese Behauptung wahr wäre, würden die Interessen der Bauernschaft Livlands durch die auf 10 Gütern und Pastoraten vorgekommenen Ungesetlichkeiten nicht erheblich verletzt worden sein, denn 10 Güter und Pastorate bedeuten bei dem Vorhandensein von 729 Rittergütern und 106 Pastoraten einen ganz verschwindenden Bruchteil. Aber, die Sache liegt in Wahrheit noch anders. In dem Manasseinschen Bericht ist gesagt ²⁾, daß auf jenen 10 Gütern und Pastoraten die Forderungen des Gesetzes von 1849 über die Abgrenzung der Quote entweder gar nicht, oder unvollkommen erfüllt worden seien. Zu diesen Gütern

1) Вѣстникъ Европы, 1906, VI. Buch, S. 673 ff.

2) a. a. O. S. 701.

sind dort ausdrücklich auch solche gezählt, auf denen die Quote nicht im Laufe eines Jahres, von der Publikation der Bauernverordnung von 1849, d. h. vom 9. November 1849 an gerechnet, abgegrenzt worden sein soll. Nun ist aber eine Präklusivfrist für die Abgrenzung der Quote in der Bauernverordnung von 1849 überhaupt nicht fixiert, wie der Senat im Jahre 1890 entschieden hat¹⁾. Von den 10 im Manasseinischen Bericht erwähnten Gütern und Pastoraten sind demnach alle diejenigen auszuschließen, auf denen die Quote nach dem 9. November 1850 abgegrenzt worden ist. Um wieviel die Zahl 10 hiernach sinken und noch unbedeutender werden würde, als sie an sich schon ist, läßt sich nicht feststellen, weil eben jede nähere Bezeichnung der Güter, auf denen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollen, im Senatorenbericht fehlt.

Nicht besser begründet ist der Vorwurf, daß bei Austausch zwischen Hof- und Quotenland die Quote ihrer Fläche nach gekürzt worden sei. Austausch zwischen den beiden bezeichneten Landkategorien verschiedenen rechtlichen Charakters, wobei die Quote an Fläche eingebüßt hat, sind in der That, jedoch in sehr geringer Zahl vorgekommen, weil sie gesetzlich vollkommen zulässig waren, denn nach der geltenden Bauernverordnung von 1860²⁾ ist bei Austausch nicht die Gleichheit der Fläche, sondern die Gleichheit des Landwertes zu beobachten. Viel häufiger sind dagegen Austausch derart vollzogen worden, daß von den Gutsbesitzern im Interesse der Arrondierung ihrer Güter wertvollere Hoflandstücke gegen Quotenstücke geringeren Wertes hergegeben wurden.

Werden alle 196 Austausch zwischen Hof- und Quotenland, die seit 1866 zur Kenntnis des Landratskollegiums gelangt sind³⁾, aufgerechnet, so ergibt sich folgendes Bild.

Aus der Kategorie des Hoflandes wurden in die der Quote übergeführt:

Kulturland Postellen	Unland Postellen	Gesamtareal Postellen	Landwert Taler
71 576	6 471	78 047	10 637

1) Senatentscheidung vom 7. März 1890 Nr. 393 in Sachen des Bauern Sloka gegen die Rigasche Stadtgüterverwaltung; vergl. Bordonos: a. a. D. S. 103.

2) § 103.

3) Seit dem Jahre 1882 müssen alle Austausch jeder Art vom Landratskollegium genehmigt werden; Verordnung der livl. Kommission in Bauernsachen vom 15. Dezember 1882, Divl. Gouvernements-Zeitung vom 15. Dezember 1882 Nr. 144.

Dagegen empfing das Hofslaud von der Quote:

Kulturland Loffstellen	Inland Loffstellen	Gesamtareal Loffstellen	Landwert Taler
70 776	4 866	75 642	9 583

Sonach gewann die Quote:

800	1 605	2 405	1 054
-----	-------	-------	-------

Von einer Kürzung des Umfanges der Quote kann so nach keine Rede sein, wohl aber gewann sie erheblich wertvolleres Land, als sie hingab, was in der Differenz von nicht weniger als 1 054 Talern zum Ausdruck gelangt.

Häufiger, als dem entweder nicht genügend begründeten oder überhaupt haltlosen Vorwurf über die un Zweckmäßige Abgrenzung und die Schmälerung der Quote, begegnet man der tiefergehenden Anklage: die Quote habe ihre ursprüngliche vom Gesetzgeber gedachte Zweckbestimmung im Gesetz nicht zugewiesen erhalten. Auf diese merkwürdige Anklage einzugehen, erscheint im Grunde müßig, da der Wortlaut der geltenden Gesetze vollkommen klar ist und eine verschiedene Auffassung garnicht zuläßt. Es heißt in der Bauernverordnung von 1860 § 97 wörtlich: „Das gesamte Hofslaud, sowohl derjenige Teil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als auch der, welcher bei der Begrenzung des Bauernlandes von dem ehemaligen Bauernlande abgeteilt worden ist (d. h. die Quote), ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkten freien Disposition des Gutsherrn anheimgegeben. Selbiger darf nach eigenem Gutdünken, ohne alle Kontrolle, das Hofslaud benutzen und zur beliebigen Verwendung bestimmen.“

Hiernach ist im Gesetz vollkommen unzweideutig und zwar dreimal gesagt, daß der Gutsherr die Quote nach völlig freiem Belieben verwenden darf. Nur dann, wenn der Wortlaut des Gesetzes unklar wäre, läge Veranlassung vor, auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzugehen, sie zu erforschen und zur Interpretation der unklaren Gesetzesstelle heranzuziehen. Da aber die Klarheit des Gesetzes unanfechtbar dasteht, ist ein solches Verfahren vollkommen müßig. Der frühere Gouverneur von Livland, Generalleutenant Sinowjew, hat überdies in seinem, dem Ministerium des Innern, im Jahre 1895 übergebenen Gutachten, das gedruckt vorliegt¹⁾,

1) Труды покойнаго Ливляндскаго Губернатора М. А. Синюева, Рига 1906 г. С. 115—129. In deutscher Übersetzung veröffentlicht in der „Baltischen Wochenschrift“ Nr. 20 im Jahre 1906.

von Herrn Semzew aber vollkommen mit Stillſchweigen übergegangen wird, unwiderleglich nachgewieſen, daß die Staatsregierung nicht weniger als viermal, und zwar in den livländiſchen Bauerverordnungen von 1849 und 1860, in der eſtländiſchen vom Jahre 1856 und in der öſſiſchen von 1865, kategorisch ihren Willen dahin ausgeſprochen habe: der vom Bauernlande abzutrennende Teil (ob dieſer nun wie in Livland „Quote“, oder wie in Eſtland und Öſel „Sechſtel“ genannt wird), geht in die volle, unbegrenzte Verfügung der Gutſebesitzer über¹⁾. Angeſichts dieſer Tatsache aus der Geſchichte nachweiſen zu wollen, daß dennoch des Geſetzgebers Wille im Geſetz nicht zum Ausdruck gelangt ſei, iſt ein kühnes Unterfangen. Freilich finden Geſchichtsforſcher mit ſolcher Tendenz eine moralische Stütze im Geſetz vom 18. Februar 1893, das unter anderem eine Unterſuchung über die vom Geſetzgeber gedachte Zweckbeſtimmung der Quote anordnet. Allein Sinowjew hat mit ſcharfer Logik den Beweis erbracht, daß jenes Geſetz auf einem Mißverständnis beruhe und daher möglichſt raſch aufzuheben ſei²⁾.

Weil nun aber immer wieder die wunderliche Behauptung aufgeſtellt und verfochten wird³⁾, der Geſetzgeber habe der Quote eine andere Beſtimmung geben wollen, als in dem doch ganz klaren Geſetz ausgedrückt⁴⁾ worden, ſo mag in Kürze auf den vielbehandelten Sachverhalt auch hier eingegangen werden.

Völlige Einigkeit herrſcht darüber, daß der Allerhöchſt beſtätigte Beſchluß des Dſſeekomitees, vom 24. Mai 1846 Punkt 6, die erſte Grundlage für die fernere Geſtaltung des Quotenproblems abgegeben habe. Dort heißt es: es ſoll auf jedem Gut vom Bauernlande ein gewiſſer Teil, d. h. eine gewiſſe „Quote“ dem Gutsherrn unter der Bedingung zur Verfügung geſtellt werden, daß „der nächſte Landtag die Regeln beſchließe, nach welchen der Gutsherr dieſe Landteile zur Sicherſtellung der Wohlfahrt der Knechte und zu der vom Landtage des Jahres 1842 zu gleichem

1) Sinowjew: a. a. O. S. 125.

2) Sinowjew: a. a. O. S. 129.

3) So noch in neuester Zeit von Dordonos, a. a. O. S. 162 ff. und nach ihm von Semzew.

4) Bauernordnung von 1849 § 122 und Bauernverordnung von 1860 § 97.

Zweck vorgeschlagenen Erweiterung der Hofsfelder zu benutzen hat“¹⁾).

Der nächste Landtag soll also bestimmen, wie der Gutsherr die Quote zur Sicherstellung der Knechte benutzen dürfe, und hierbei die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1842 im Auge behalten.

Was hatte nun der Landtag vom Jahre 1842 gewollt und der Staatsregierung vorgeschlagen? Er hatte auf Antrag der von der Ritterschaft niedergesetzten, sogenannten Dorpater Kommission, welche die Agrarreform vorzubereiten hatte und deren Tätigkeit sogar Juri Samarin uneingeschränktes Lob zollt²⁾, beschlossen: das Bauernland ist den Bauerngemeinden zur Nutzung und zum Unterhalt zu überlassen, wobei ein bestimmter Teil des Bauernlandes zur Komplettierung der Hofsfelder dem Hofslande einverleibt werden darf³⁾.]

Also, ein klarer Beschluß, in dem nur von der Erweiterung der Hofsfelder durch die Quote, nicht aber von der Sicherstellung der Knechte durch sie die Rede ist. Welchen Zweck der Landtag des Jahres 1842 der Quote zu geben gedachte, geht noch klarer aus der Begründung des Landtagsbeschlusses hervor, wo es heißt, daß die Erweiterung der Hofsländereien durch die Quote notwendig sei, weil es unbillig und staatswirtschaftlich nachteilig wäre, den Gutsherrn in der Bewertung seines Grund und Bodens zu beschränken und ihm durch Abtheilung der Bauernländereien die Möglichkeit zu nehmen, seine Hofswirtschaft auszudehnen. Auch hier ist von der Sicherstellung der Knechte durch die Quote nicht die Rede. Erst im Ostseekomitee wird der Gesichtspunkt aufgestellt, daß die Abgrenzung der Quote zum Besten der Gutswirtschaft um so notwendiger sei, als, dem Wunsch der Staatsregierung entsprechend, die Frone durch die Knechtswirtschaft ersetzt werden solle und daher dem Gutbesitzer die wirtschaftliche Möglichkeit geboten werden müsse, Gutsknechte anzufiedeln, wozu das Hofsland allein nicht ausreiche.

1) Der Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ostseekomitees vom 24. Mai 1846 findet sich im Wortlaut in der Akte des Ritterschaftsarchivs Litt. B. Nr. 14 Vol. IV Fol. 84 ff.

Der entscheidende Punkt 6 ist von v. Broeder, a. a. O. S. 86, wie auch von Bordonos, a. a. O. 76, vollkommen zutreffend wiedergegeben.

2) Bordonos: a. a. O. S. 65.

3) Punkt A 3 der Vorschläge der Dorpater Kommission in der Akte des Ritterschaftsarchivs Litt. B Nr. 14 Vol. II Fol. 10 und Landtagsbeschlüsse vom Februar 1842, in derselben Akte Fol. 107.

Während also der Landtag vom 1842 nur den einen Zweck der Quote: „die Erweiterung der Gutswirtschaften“ hervorgehoben hatte, rückte das Distriktkomitee den zweiten Zweck: Sicherung der für die Knechtswirtschaft auf den Gutshöfen notwendigen Knechte, in den Vordergrund, vertrat aber hierbei die Ansicht, daß beide Zwecke einander gleich seien — und dieses mit Recht. Die Erweiterung der Hofsfelder mußte notwendig die Vermehrung der Hofsknechte zur Folge haben und bot damit den durch die Aufhebung der Fronwirtschaft arbeitslos gewordenen Bauernknechten die erweiterte Möglichkeit, in den Gutswirtschaften ihren Unterhalt zu finden.

Der Landtag vom Jahre 1847, dem die Aufgabe zugefallen war, die Regeln festzusetzen, nach denen der Gutsherr die Quote „zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte und zu der, vom Landtage des Jahres 1842 zu gleichem Zweck vorgeschlagenen Erweiterung der Hofsfelder“ benutzen dürfe, sprach sich folgendermaßen aus: „eine besondere Nutzung dieses dem Gutsherrn zur beliebigen Disposition vorzubehaltenden Landteils gesetzlich vorzuschreiben, erscheint nicht angemessen, da sich die Nutzung nach Bedarf und Bewirtschaftung eines jeden Gutes verschieden gestalten wird, und es zum Wohl der Gemeinde vollkommen indifferent erscheint, ob auf demselben Knechte etabliert, oder bloß von dem Ertrage desselben gelohnt, oder anderweitig untergebracht werden, wenn selbige nur überhaupt auf dem Gute vorhanden (d. h. angeflodelt) sind“¹⁾.

Die Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1847 über die Zweckbestimmung der Quote wurden vom Distriktkomitee in seiner Sitzung vom 19. Juni 1848 angenommen²⁾. Zwar verlangte der Domänenminister Risselew, daß die Quote den Lostreibern, d. h. der landlosen Bevölkerung überwiesen werden solle, allein der Minister des Innern, Graf Perowsky sprach sich mit aller Energie dagegen aus³⁾, und mit vollem Recht, denn die Quote sollte ja gemäß dem Allerhöchsten bestätigten Journal des Distriktkomitees vom 24. Mai 1846 direkt oder indirekt den Gutsknechten und nicht der landlosen Bevölkerung zugute kommen.

Diese Verhandlung des Distriktkomitees ist entscheidend für die Beurteilung des Quotenproblems und beweist, daß

1) Landtagsrezeß vom 5. September 1847.

2) Journal des Distriktkomitees vom 19. Juni 1848, in der Akte des Ritterschaftsarchivs Lit. B. Nr. 14 Fol. VI Fol. 43 ff.

3) Bericht des Landmarschalls von Bittensfeld vom 15. Juli 1848, in derselben Akte Fol. 32.

alle diejenigen, welche behaupten: der Wille des Gesetzgebers habe im Gesetz keinen Ausdruck gefunden, sich in vollem Unrecht befinden. Man vergegenwärtige sich den Gang der Sache. Graf Risselew will, daß die Quote für die landlose Bevölkerung bestimmt werde. Der Minister des Innern weist aber nach, daß diese Zweckbestimmung dem Willen der Regierung widerspräche, daß dagegen die vom Landtage 1847 vorgeschlagene Benutzungsweise der Quote mit dem einstimmig gefaßten Beschluß des Ostseekomitees vom 24. Mai 1846 und, weil dieser vom Kaiser bestätigt worden sei, auch mit dem Willen des Monarchen, d. h. des Gesetzgebers, übereinstimme. Risselew muß nachgeben, das Ostseekomitee nimmt die Vorschläge des Landtages an, der Kaiser bestätigt die Beschüsse des Ostseekomitees ¹⁾ und die neue Bauernverordnung von 1849 bestimmt, genau den Vorschlägen des Landtages entsprechend ²⁾, daß die Quote in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition der Gutsherren anheimgegeben sei. Um gar keinen Zweifel über das Verfügungsrecht der Gutsherren aufkommen zu lassen, fügt das neue Gesetz sogar noch den Satz hinzu, daß der Gutsherr die Quote „ohne alle Kontrolle nach eigenem Gutdünken verwenden und benutzen darf“. Ja, um die Quote mit dem Hofstand, über das der Gutsherr von jeher völlig frei verfügen durfte, ausdrücklich gleichzustellen, verordnet das neue Gesetz im § 124, daß der Gutsherr berechtigt sei, „verpachtete Quotenländereien, nach geschehener Kündigung in direkte Nutzung zu nehmen“, und gewährt überdies im § 21 dem Landtage das Recht: „einen Modus ins Werk zu setzen, welcher die Steuerpflichtigkeit der Quote ablöst, und dadurch diese, auch in steuerrechtlicher Hinsicht, mit dem Hofstande gleichstellt.“

Darf bei diesem Gange der Dinge wirklich davon die Rede sein, daß in der Bauernverordnung von 1849 die wahre Bestimmung der Quote nicht zum Ausdruck gelangt sei, wie die Herren Bordonos und Semzew behaupten?

Aber weiter.

Die Bauernverordnung von 1849 war ein provisorisches Gesetz und sollte nach Ablauf von 6 Jahren einer Revision unterzogen werden. Unterdes war auch in Estland die

1) Ufaß über die Einführung der Bauernverordnung von Jahre 1849 vom 9. November 1849 Nr. 42606, dieser Bauernverordnung vorgebruckt.

2) § 122.

Quotenfrage¹⁾ oder, wie es dort heißt, die Sechstelsfrage behandelt und vom Ostseekomitee im Jahre 1851 und später vom Reichsrat genau in demselben Sinn entschieden worden, wie für Livland. Als 7 Jahre später die Revision der livl. Bauernverordnung von 1849 im Ostseekomitee verhandelt wurde, wären doch zweifellos die Bestimmungen der zu revidierenden Gesetze über die Abgrenzung und Verwendung der Quote zur Sprache gebracht worden, wenn sie dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechend befunden worden wären. Nichts von alledem. Im Ostseekomitee wird lediglich die Frage beraten²⁾, ob der Landtag nicht Vorschläge im Sinne des erwähnten § 21 der Verordnung vom Jahre 1849 darüber zu machen habe, wie die Quote auch steuerrechtlich mit dem Hofslande gleichzustellen, also in allen Stücken mit dem Hofslande auf eine Stufe zu stellen sei. Die Ritterschaft gibt hierauf die Antwort, daß die siebenjährige Frist zu kurz gewesen sei, um diese Frage zum Abschluß zu bringen, und es wird ihr daher noch ein fünfjähriger Termin zur Lösung dieses Problems gewährt³⁾. Im übrigen endet die Revision damit, daß an der 1849 gefaßten Bestimmung über die Verwendung der Quote nicht das Geringste geändert wird, denn das neue Gesetz vom Jahre 1860 gibt im § 97 den § 122 der Bauernverordnung von 1849 wörtlich wieder⁴⁾.

Aus der Geschichte der Quotenfrage geht nun hervor:

1) daß der Gesetzgeber, d. h. der Kaiser, durch Bestätigung des Journals des Ostseekomitees vom 24. Mai 1846 die Quote ausdrücklich „zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Knechte“ sowie „zur Erweiterung der Hofsfelder“ bestimmt hat;

2. daß, weil auf dem einzelnen Gut entweder die Ansiedelung von Knechten unmittelbar auf der Quote, oder aber die Erweiterung der Hofsländereien durch die Quote und die Ansiedelung von Knechten auf den schaffreien Hofsländereien vorteilhaft sein konnte, der Gesetzgeber es dem freien Ermessen des Gutbesizers überlassen hat, die Quote in der einen oder der anderen Weise zu nutzen.

1) Ugel von Gernet: „Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in England“, Reval 1901, S. 286, 287 und 297 bis 299. Зиновьевъ: «О кротовой землѣ», S. 124.

2) Journal vom 27. Februar 1858 in der Akte des Ritterschaftsarchivs Litt. A. Nr. 12, Vol. II Fol. 54 ff.

3) Bauernverordnung von 1860 § 9.

4) Siehe den Wortlaut des § 97 oben.

Besonderer Hervorhebung bedarf aber der Umstand, daß in keinem Gesetzentwurf, in keinem Journal des Ostseekomitees und in keiner einzigen Verordnung, wo auch immer die Quote berührt wird, davon die Rede ist, daß die Quote als ein Landfond für Landlose schlechtweg zu betrachten sei, sondern es ist überall nur davon die Rede, die Quote direkt oder indirekt, d. h. durch Erweiterung der Gutswirtschaften, zur Wohlfahrt der Arbeiter auf den Gutsböfen (для работниковъ въ помѣщичьихъ имѣніяхъ) zu verwenden.

In dieser Beziehung ist das Allerhöchste am 13. November 1860 bestätigte Reichsratsgutachten lehrreich, das dem Generalgouverneuren der Ostseeprovinzen befiehlt¹⁾: der livländischen Ritterschaft vorzuschlagen, die Quote nach dem Muster der Domänengüter zur Sicherstellung der Gutсарbeiter zu verwenden. Nicht weniger aber wird die Sachlage durch die Antwort des Generalgouverneuren charakterisiert, der am 22. März 1862 sub Nr. 379, in vollkommener Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, sich dahin gutachtlich äußert: die Verwendung der Quote zum Besten der Gutsknechte sei dem Ermessen der Gutsherren zu überlassen. Hierauf hat die Staatsregierung jede weitere Aktion in der Quotenfrage unterlassen, bis die Epoche der Manasseinschen Revision hereinbrach, der es vorbehalten blieb, in diese völlig klare Angelegenheit Momente hineinzutragen, die zu dem provisorischen Gesetz vom 18. Februar 1893 führten, einem Gesetz, das nach dem Urteil des Gouverneuren Sinowjew auf Mißverständnissen beruht.

Ist sonach die Zweckbestimmung der Quote im Gesetz dem Willen des Gesetzgebers vollkommen entsprechend ausgedrückt, so liegt die Frage nahe, warum denn die Behauptung aufgestellt wird, das Gesetz habe die Absicht der Regierung nicht verwirklicht.

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der unleugbaren Tatsache, daß seit der Manasseinschen Revision der Plan verfolgt wird, die Quote zur Ansiedelung der Landlosen Bevölkerung überhaupt, nicht nur der Gutsknechte, zu verwenden. Um diesen Zweck erreichen zu können, mußte vor allem die These aufgestellt und mit allen Mitteln verfolgt werden, daß das Gesetz, wenn auch an

1) Bordenos: a. a. O. S. 95.

sich klar, dennoch den Willen des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck gebracht habe. Alsdann interpretierte man den Willen des Gesetzgebers in geplanter Richtung und forderte endlich die Umwandlung des Gesetzes im gewünschten Sinne. Diese Metamorphose ist es, die von den revisionistischen Agrarpolitikern, wie den Herren Bordonos, Semzetw und anderen verfolgt und zu Vorschlägen mancherlei Art verdichtet wird. Mögen sie nun verlangen, daß die ganze Quote von den Guttsbesitzern herausgegeben und alsdann in kleine Parzellen zur Befriedigung des angeblichen Landhungers der landlosen Bevölkerung zerschlagen werde, oder mögen sie die bescheidenere Forderung stellen, daß nur die sogenannte „freie Quote“, d. h. die von den Guttsbesitzern verpachtete, zu gleichem Zweck oder zur Wiedervereinigung mit dem Bauernlande verwandt werde — eines ist gewiß, daß alle Vorschläge dieser Art in gar keiner Hinsicht dem ursprünglichen Zweck der Quote gerecht werden, denn darüber kann nicht der geringste Zweifel obwalten, daß der Gesetzgeber die Quote direkt oder indirekt für die Guttsknechte, niemals aber für die landlose Bevölkerung überhaupt und ebensowenig zu irgend einer Erweiterung des Bestandes der Bauernländereien bestimmt hat. Solchen, wie auch immer gearteten Vorschlägen muß der ernsteste Widerspruch entgegengesetzt werden, weil:

1. die Quotenländereien in Livland stets eine Verwendung gefunden haben, die den Allerhöchst bestätigten Gesetzen und den diesen zugrunde gelegten Absichten der Staatsregierung vollkommen entspricht und daher die Aufhebung der seit bald 60 Jahren zurecht bestandenen Verfügungsbefugnis der Gutsherren über die Quote einen offensbaren Rechtsbruch bedeuten würde, der um so verwerflicher wäre, als er unter dem Schein der Rehabilitierung des durch die Guttsbesitzer verletzten Gesetzes vollzogen werden soll; weil

2. die geplante Maßregel eine schwere wirtschaftliche Schädigung der Guttsbesitzer zur Folge haben würde, denn diese haben unter der, durch klare Gesetze gegebenen, Voraussetzung der absolut freien Benutzung der Quote ihre Güter gekauft oder erblich übernommen, ihre Guttswirtschaften eingerichtet und fortgeführt; weil

3. die Zerschlagung der Quote in kleine Stücke kulturelle Werte zerstören würde, ohne neue bleibende Werte zu schaffen, wodurch das ganze Land eine schwere Schädigung erführe.

Die Lösung der Quotenfrage ist ganz einfach; sie ergibt sich aus dem Beschluß des Provinzialrats, der in vollkommener Übereinstimmung mit dem Gutachten des verstorbenen Gouverneuren Sinowjew verlangt, daß das Gesetz vom 13. Februar 1893, welches die Zweckbestimmung der Quote zu untersuchen vorschreibt und gleichzeitig die freie Verfügungsbefugnis der Gutsherren beschränkt, möglichst schnell restlos aufgehoben werde, weil es auf Mißverständnissen beruht und der Wohlfahrt des Landes entgegenwirkt¹⁾.

Die Tatsache, daß jenes auf Mißverständnissen beruhende Gesetz den Interessen des Landvolks zuwiderläuft, ist auch, wie Herr Semzew bekannt sein muß, von ihm aber verschwiegen wird, einstimmig von den bäuerlichen Vertretern im Provinzialrat anerkannt worden, die sich mit den dort anwesenden Gutsherren zu dem Gesuch vereinigten, daß der, den freien Verkauf der Quotenländereien einschränkende Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1893 aufzuheben sei²⁾. Die Bauern wissen ebensogut wie die Gutsherren, daß ein großer Teil der Quotenländereien zur Bildung von arrondierten und mit Gebäuden besetzten Hoflagen und Bauernhöfen verwandt worden ist, die sich nicht, wenn sie verkauft werden sollen, in kleine Stücke zerstückeln lassen, wie Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1893 verlangt. An das Schicksal der Gebäude hat der Gesetzgeber nicht gedacht, als er jenes Zerstückelungsverfahren vorschrieb. Diese Forderung verhindert aber in zahlreichen Fällen den Verkauf von Bauernhöfen auf Quotenland, welchen die Gutbesitzer ebenso wie die darin sitzenden Pächter wünschen, und erschwert die Ausdehnung des bäuerlichen Grundbesitzes zum Schaden des Landes³⁾.

Das ist die Ursache, die den geringen Verkauf von Quotenländereien seit dem Jahre 1893 genügend erklärt, nicht aber die Forderung hoher Verkaufspreise, wie Herr Semzew glauben machen will⁴⁾. Ihm sind offenbar die livländischen Verhältnisse nicht genügend bekannt. Wäre er mit ihnen vertraut, so würde er Anstand nehmen, meine Angabe⁵⁾,

1) Зиновьевъ: а. а. Д. С. 129: Лиляндская Губернская подготовительная Комиссія, Рига 1906, С. 93.

2) Лиол. Губернская подготовительная Комиссія С. 92 и 222

3) Vergl. die Äußerung des Geistlichen Rettus: Лиол. Губернск. подготовит. Комм. С. 92.

4) С. 23.

5) Diese Angabe findet sich nicht in meiner Abhandlung: „Die Agrarverfassung des livl. Festlands“, wohl aber an einer anderen Stelle.

daß in Verfolg jenes Gesetzes von 1893—1905 nur 8 Quotenparzellen für 191 Rbl. 53 Kop. pro Dessätine Kulturland verkauft worden seien, zum Beweise dessen zu verwerten, daß die Gutsherrn für Quotenparzellen hohe Verkaufspreise zu fordern beliebten und dadurch die Wirkung des Gesetzes vom 18. Februar 1893 aufheben. Es liegt doch für jeden Kenner unseres Landes auf der Hand, daß es sich im gegebenen Fall um 8 Quotenstücke besonderer Natur gehandelt hat, d. h. um Parzellen, die nicht landwirtschaftlichen, sondern anderen, namentlich gewerblichen Zwecken dienen. Und in der Tat sind das Parzellen, die sich in Flecken finden und daher die Forderung eines Kaufpreises rechtfertigen, dessen Höhe durch den städtischen Charakter des Objekts bedingt ist.

Eine noch auffälligerer Unkenntnis der wirklichen Sachlage bekundet Herr Semzew, wenn er behauptet¹⁾: das Verlangen der landlosen Bevölkerung nach kleinen Parzellen, deren Bildung durch das mehrerwähnte Quotengesetz gefördert werden soll, sei durch die Tatsache erwiesen, daß sich das Landvolk gierig auf die Parzellen werfe, welche auf den Domänengütern im Umfange von 10 Dessätinen zu angeblich angemessenen Bedingungen ausgebaut werden. Es läßt sich kein unglücklicher gewähltes Beispiel als dieses denken.

Im Provinzialrat ist das Verfahren der Domänenverwaltung, das Domänenländereien in Stücken zu 8—10 Dessätinen nach dem System des Schachbrettes zerschlägt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Grundstück lebensfähig ist oder nicht, mit aller Schärfe verurteilt worden²⁾. Wenn sich nun in der Tat Liebhaber auch für solche lebensunfähige Landstücke finden, so ist diese Erscheinung daraus zu erklären, daß jene Grundstücke zu Schleuderpreisen fortgegeben werden. Und, wo sollten sich nicht Leute einstellen, wenn Grund und Boden, sei er noch so wenig zur rationellen Wirtschaftsführung geeignet, nahezu verschenkt wird?

Die von Herrn Semzew ins Feld geführten Beweise für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Quotengesetzes vom 18. Februar 1893 sind also keineswegs stichhaltig und seine Stellungnahme in dieser Frage widerspricht direkt den verlautbarten Wünschen des Landvolks.

1) S. 24.

2) Лиол. Губ. подготов. Коммиссия С. 99 ff. und 103 ff.

3. Das Bauernland

¶ Ebenso wie die „Mißverständnisse“ in der Quotenfrage, verdankt Livland die Idee, daß hier die Ablösung des Bauernlandes gänzlich verfehlt sei, der Manasseinschen Revision.

Bekanntlich trägt die Grundentlastung, d. h. die Ablösung der auf dem Bauernlande haftenden, aus dem alten gutsherrlichen Verbands entstammenden Lasten (Fronen und Abgaben) und die Überführung des Bauernlandes in bäuerliches Eigentum, in den Ostseeprovinzen einen ganz anderen Charakter, als die Grundentlastung der anderen Gouvernements Rußlands. In Est-, Liv- und Kurland hat keine durch Gesetz vorgeschriebene Ablösung der bäuerlichen Lasten, keine zwangsmäßige Eigentumsverteilung stattgefunden, wie im Innern des Reiches. Hier sind die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen durch Verträge geordnet worden, die zwar nach Form und Inhalt einer gesetzlichen Regelung angepaßt werden mußten, aber immerhin insofern freie waren und sind, als das Maß der Ablösung, galt es nun die Frondienste in Geldzahlungen umzuwandeln, oder aber den bäuerlichen Pachtbesitz in Eigentum überzuführen, der freien Vereinbarung beider Teile überlassen blieb. Hier ist die Emanzipation der bäuerlichen Klasse von Stufe zu Stufe vollzogen worden. Vor mehr als 100 Jahren (1804) wurde der leibeigene Bauer rechtsfähig, blieb aber schollenpflichtig, dann erhielt er die persönliche Freiheit, ohne ein dingliches Recht am Grund und Boden (1819). Im Laufe einer Reihe von Jahrzehnten traten alsdann an die Stelle der Frondienste Geldzahlungen, deren Höhe nach Maßgabe des Ertragswertes der Bauernhöfe zwischen den Herren und freien Bauern vereinbart wurden. Erst nachdem während einer langen Pachtzeit die Pächter sich von der Lebensfähigkeit und dem Wert der von den Gutsherrn aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln konsolidierten Pachthöfe überzeugt hatten, erst dann wurde nach und nach zur Eigentumsübertragung geschritten, wobei eine gesetzliche Normierung der Kaufpreise ebensowenig stattfand, wie vorher eine obligatorische Bemessung der Pachtpreise. Also — niemals zwangsmäßige Wertbestimmung des Entgeltes und der Entschädigung, sondern stets freie Vereinbarung zwischen beiden Parteien.

Diese Entwicklung der Dinge hat sich im Laufe von etwa 100 Jahren abgepielt und ist heute noch nicht abgeschlossen, aber doch dem Abschluß nahe gebracht.

Ganz anders in den Zentralgouvernements.

Dort wurde mit einem Schlage, durch das Gesetz vom 19. Februar 1861, der bis dahin leibeigene und völlig unmündige Bauer nicht nur rechtsfähig, sondern auch dienstfreier Herr des Landes, soweit der allgewaltige „Mir“ (мир), die Gemeinde, ihn frei über seinen Landanteil verfügen ließ. Von freien Verträgen konnte dort nicht die Rede sein, denn der Bauer, eben erst als rechtsfähig und frei erklärt, war wohl der Unmündigkeit ledig, ihr aber tatsächlich nicht entwachsen. Mithin mußte der Staat sich des Unmündigen annehmen und für ihn die Regelung der neuen Verhältnisse herbeiführen, d. h. v o r s c h r e i b e n, wie sich beide Parteien, Gutsherr und Bauer, auseinander zu setzen hätten. Das geschah, indem das Bauernland, welches nur nominell im Eigentum des Gutsherrn verblieb, den Bauerngemeinden in einem, vom Gesetz nach Maximum und Minimum bemessenen Umfange zur Nutznießung überwiesen wurde. Für dieses Nutznießungsrecht hatte der Bauer dem Gutsherrn bestimmte Pachtzahlungen zu leisten, die ebenso wie die maximal und minimal festgesetzten Landanteile, je nach den verschiedenen Reichsteilen verschieden angesetzt wurden. Eine freiwillige Übereinkunft war nur in sofern zugelassen, als der Gutsherr sich mit den Bauern darauf einigen durfte, ihnen $\frac{1}{4}$ des maximalen Landanteiles zu schenken, in welchem Falle alle weiteren gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen als gelöst zu gelten hatten.

Die Ablösung des Bauernlandes mittels Kaufs erfolgte durch Kapitalisierung der Geldpacht zu 6% und Auskehrung des Kapitals an den Gutsherrn. Der Staat nahm 75—80% des Kapitalbetrages auf sich, während ihm die Bauern 49 Jahre lang 6% des Schuldkapitals zu vergüten hatten, wodurch das Darlehen nicht nur verzinst, sondern auch getilgt wurde. Zunächst war die Landablösung vollständig von der Einwilligung des Gutsherrn abhängig gemacht, wurde jedoch durch das Gesetz vom 28. Januar 1881 zu einer obligatorischen umgestaltet¹⁾.

Dieses sind, abgesehen von den einzelnen Ausführungsbestimmungen, die reichsrechtlichen Grundzüge der Bauernbefreiung und Ablösungsordnung, welche durch Lokalgesetze für einige Gebiete des Reiches gewisse Abänderungen erfahren haben.

1) W l a d i m i r G r. S i m f h o w i t s c h: „Die Festgemeinschaft in Rußland“, Jena 1898, S. 247 ff.; derselbe: „Die Bauernbefreiung in Rußland“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Auflage, 2. Band, Jena 1899, S. 399 ff.

Charakteristisch für das russische Befreiungswerk vom 19. Februar 1861 ist die Zwangsentziehung im großen Stil, die zum einseitigen Vorteil des gleichzeitig der Leibeigenschaft enthobenen Bauernstandes durchgeführt wurde.

Auch die westeuropäischen, namentlich die deutschen Ablösungsgesetze laufen auf eine Zwangsentziehung hinaus. In den meisten deutschen Staaten hatte sich der Bauer ein dingliches Recht, oder wenigstens ein dem dinglichen ähnliches Recht am Bauernlande bis in das 19. Jahrhundert erhalten, während die bäuerlichen Leistungen als Reallasten galten. Das zwischen Bauern und Gutsherren geteilte Eigentum am Bauernlande wurde in ungeteiltes verwandelt, indem die gutsherrlichen Obereigentumsrechte als erloschen und die Reallasten als ablösbar erklärt wurden. Auch in Deutschland waren Regulierung und Ablösung um der Bauern willen geplant und in Angriff genommen, allein dort, namentlich in Preußen, wurden beide Maßnahmen nur in so weit durchgeführt, als sie zugleich dem Vorteil der Gutsherren dienlich waren. Die preussische Regierung erachtete das Rittergut nicht nur als eine unentbehrliche Stütze für das wirtschaftliche Gedeihen des Staates, sondern zugleich als eine Grundlage der in schwerer Notzeit erprobten Aristokratie, deren Fortbestand die Entwicklung des politischen Lebens der Monarchie verbürgte¹⁾. Daher schuf die Stein-Hardenberg'sche Agrargesetzgebung Preußens, zum Beginn des 19. Jahrhunderts, auf der einen Seite einen, nach Zahl und Besitzstand freilich stark herabgeminderten, jedoch freien bäuerlichen Eigentümer, bot aber auf der anderen Seite den Gutsherren die Möglichkeit, das Hofland durch Bauernland zu ergänzen und sich mit der für die neue Arbeitsverfassung notwendigen Arbeitskraft zu versehen. Wenn der preussische Staat damals den Forderungen der Gutsherren nachgab und die Ausdehnung der Gutswirtschaft auf Kosten des Bauernlandes gestattete, so geschah das nicht aus Mißgunst gegen die Bauern, oder etwa im Sinne der Begünstigung des Adels, sondern deshalb, weil es folgerichtig war, den Gutswirtschaften die Möglichkeit zu geben, sich einen neuen Arbeiterstand in den Gutsknechten für den Fall zu schaffen, daß die alte Arbeitsverfassung, die Fronwirtschaft, zerstört werde. Und auch das wirtschaftliche Interesse des

1) Professor G. Schmöller: „Der Kampf des preussischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes“, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich; 12. Jahrgang, 1888, S. 645 ff.

Staates gebot den Fortbestand des Rittergutes, das allein befähigt war die landwirtschaftliche Entwicklung des Königreichs zu sichern¹⁾.

Ganz anders in Rußland.

Die russische Ablösungsgesetzgebung hat an dem Grundsatz festgehalten, daß alle Bauern mit Land auszustatten seien, wiewohl auch hier die Großgrundbesitzer dafür kämpften, daß ihnen gestattet werde, durch Einziehung eines Teiles der Bauernländereien sich die Möglichkeit zu schaffen, die für den Fortbestand der Gutswirtschaften notwendigen Arbeitskräfte ansiedeln zu können.

Nicht agrarpolitische, sondern sozialpolitische und reinpolitische Ziele verfolgte das Gesetz vom 19. Februar 1861. Der Bauernstand sollte auf Kosten des Adels gehoben werden. Hierin erblickten zwar russische Schriftsteller einen Hauptvorteil vor der preussischen Gesetzgebung²⁾, allein sie verkennen, daß, weil die Bildung einer Landarbeiterklasse verhindert wurde, der Großgrundbesitz wirtschaftlich äußerst gefährdet und damit auch der landwirtschaftlichen Fortentwicklung des Reiches ein schwerer Schlag versetzt wurde. Man stellte die Institution des privaten Großgrundbesitzes unvermittelt neben den bäuerlichen Gemeindebesitz, der mit allen Mitteln bei Kräften erhalten werden sollte, und verhinderte dadurch die Erhaltung eines lebenskräftigen Großgrundbesitzes auf der einen Seite und die Heranbildung eines mittleren und kleinen bäuerlichen Grundbesitzes auf der anderen Seite, machte somit eine Bodenverteilung unmöglich, die der Landwirtschaft westeuropäischer Staaten das Rückgrat gibt. Wollte man grundsätzlich die russische Grundeigentumsverteilung auf die Institution des Gemeindebesitzes gründen, d. h. den Unterhalt eines jeden Bauern durch Land sichern, so hätte man folgerichtig auch den Großgrundbesitz sofort zertümmern müssen, der ohne Landarbeiter unhaltbar ist³⁾. Das hat man aber im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion des Reiches doch nicht zu tun gewagt und durch das Doppelspiel Zustände geschaffen, die zu einer Agrarkrise von unabsehbarer Tragweite führen mußten, und, wie wir

1) G. F. Knapp: „Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit“, Leipzig 1891, S. 67 ff. Derselbe: „Grundherrschaft und Rittergut“, Leipzig 1897.

2) N. Kabiukow: in Dr. Heinrich Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ Band I, 1888, S. 185 ff.

3) Adolf Buchenberger: „Agrarwesen und Agrarpolitik“ 1. Band, Leipzig 1892, S. 164.

heute sehen, tatsächlich geführt haben und zwar um so mehr, als die Ablösungsgesetze auch das Gedeihen des Bauernstandes nicht sichern. Die schweren Mängel des Gesetzes vom 19. Februar 1861 sind so oft behandelt worden, daß ich dessen überhoben bin, sie hier auseinanderzusetzen. Es genügt kurz die Hauptfehler anzugeben, die von russischer Seite dem Emanzipationswerk nachgesagt werden.

Ein im Jahre 1897 vom Finanzministerium herausgegebenes großes Sammelwerk¹⁾ führt den Nachweis, daß in 40 Gouvernements des europäischen Rußland das Anteilland den bäuerlichen Nahrungsbedarf nicht zu decken imstande ist²⁾.

Gegen diese und ähnliche Untersuchungen ist nun mit Recht der Einwand erhoben worden, daß sie, weil auf Durchschnittsberechnungen großen Stils beruhend, ein verzerrtes Bild der wahren Sachlage böten, während nur die Berücksichtigung der örtlich sehr verschiedenen Produktionsbedingungen zureichende Schlußfolgerungen gewährleiste³⁾.

Nicht so sehr der kleine Umfang der Landanteile an sich, als vielmehr die Gemenglage und das weite Auseinanderliegen der den Landanteil bildenden einzelnen Parzellen, also der Mangel jeglicher Konsolidation des Grundbesitzes soll den geringen Ertrag der bäuerlichen Wirtschaften zuwege bringen⁴⁾. Die gemeinderechtliche Besitzform und die Abhängigkeit von dem allgewaltigen „Mir“ wird als Hauptursache der von keinem bezweifelden Rückständigkeit der bäuerlichen Landwirtschaft angesehen⁵⁾. Immerhin ist aber eines gewiß, daß, als bei der Bauernbefreiung das Bauernland abgrenzt wurde, in der Hauptsache lediglich Ackerland den bisher Leibeigenen zufiel, während der Bedarf an Wiesen und Weiden außer Acht blieb⁶⁾. Diese Versäumnis führt nun dazu, daß die Bauern von den Gutsbesitzern Grasland

1) Вліяніе урожаевъ и хлѣбныхъ цѣнъ на нѣкоторые стороны русскаго народнаго хозяйства, подъ редакціей проф. А. И. Чупрова и А. С. Посникова, Петербург 1897.

2) Ebenba, 1. Band, S. 18 ff.

3) А. С. Ермоловъ: „Нашъ земельный вопросъ“, S. 61.

4) И. В. Сосновскій: „Землевладніе“. „Сводъ трудовъ мѣстныхъ комитетовъ по 49 губерні. Европ. Россія 1904“ S. 8 ff., Ермоловъ: а. а. Д. S. 34.

5) А. А. Риттихъ: „Зависимость крестьянъ отъ общины и міра“, Петербург 1903.

6) Н. Каблукъ: „Объ условіяхъ развитія крестьянскаго хозяйства въ Россіи“, Москва 1899, S. 124.

zupachten müssen, um ihre Wirtschaften überhaupt ¹⁾, wenn auch notdürftig zu erhalten, ohne indes ihrer fortschreitenden Verarmung Einhalt tun zu können, denn, wenn auch die im Sammelwerk des Finanzministeriums nachgewiesene Unterernährung des russischen Bauernstandes nicht eine so allgemeine Erscheinung sein mag, wie dort dargestellt wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die landwirtschaftliche Produktion im Innern des Reiches eine klägliche ist.

Während das Ernteergebnis sämtlicher wichtiger Getreidearten, auf eine Dessätine berechnet, beträgt: in Belgien 119·2 Pud, in Großbritannien 114·4 Pud und in den Vereinigten Staaten 78·8 Pud, so weist das europäische Rußland nur 30·5 Pud auf — schwankend zwischen 20·5 und 41·0 Pud. Während der Heuertrag in Rußland sich auf 77·0 Pud pro Dessätine beläuft, sind die entsprechenden Ziffern für England 235·0, die Vereinigten Staaten 205·0, Deutschland 205·0, Belgien 197·0. An Pferden gibt es auf 1000 Dessätinen Ackerland in Rußland nur 94, dagegen in Dänemark 172, in Belgien 157 und in den Vereinigten Staaten 124. Auf 100 russische Einwohner entfielen im Jahre 1864 67 Stück Großvieh, im Jahre 1895 nur noch 49 Stück ²⁾.

Was die Ursachen der Verarmung des russischen Bauernstandes auch immer sein mögen, das Ziel der Bauernbefreiung in Rußland: nicht nur die Person des Bauern zu befreien, sondern auch seinen Lebensunterhalt durch Zuweisung eines ausreichenden Landanteils sicherzustellen und die Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Staate gegenüber zu verbürgen, ist bei weitem nicht erreicht worden. Halbe Maßnahmen schädigten den Bauernstand, ohne den Gutswirtschaften die Möglichkeit der Fortentwicklung zu gewähren. Das Ergebnis wird durch die enorme Anhäufung der Steuer rückstände, die viele Millionen betragenden Streichungen der Ablösungszahlungen und die immer wieder behandelte Frage der Übersiedelung von Bauern in undicht bevölkerte Gebiete gekennzeichnet.

Der niederdrückende Mißerfolg des Emanzipationsgesetzes vom 19. Februar 1861, der in der trostlosen Rückständigkeit des Bauernstandes zutage tritt, hat seit dem

1) Д. С. Флексоръ: „Арендн“, а. а. Д. С. 3 ff.

2) З. Дьеров, Professor in Moskau: „Die Agrarfrage in Rußland“ im Jahrbuch der Bodenreform; herausgegeben von A. Damaschke, 2. Band 1906, S. 162 ff.

Erscheinen der klassischen Studie Stepniak's im Jahre 1888 ¹⁾ kaum eine grellere Beleuchtung finden können, als durch die auf Antrag des damaligen Finanzministers Witte vom Kaiser im Jahre 1902 niedergelegte besondere Konferenz zur Klärung der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes. Nunmehr gibt es in der russisch lesenden Welt wohl keinen, der ein Wort der Verteidigung für die Ablösungsgesetze Rußlands übrig hätte.

Ungeachtet dieser Tatsachen wird aber der livländischen Ritterschaft noch heute der Vorwurf gemacht: eine Agrar-gesetzgebung geschaffen zu haben, die den Vergleich mit dem russischen Emanzipationsgesetz vom 19 Februar 1861 nicht auszuhalten vermöge ²⁾. Wahrlich ein seltsames Unterfangen, das auch in russischen Kreisen Erstaunen hervorrufen wird.

Die Forderung, daß die den russischen Ablösungsgesetzen zugrunde liegenden Gesichtspunkte auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt werden müßten, ist schon in früherer Zeit von russischen Zeitschriften und Zeitungen mehrfach gestellt worden, ohne daß indes nachgewiesen worden wäre, was eigentlich verlangt wird ³⁾. Die erwähnten jüngst veröffentlichten Bruchstücke aus dem Revisionsbericht des Senators Manassein lassen jetzt bis zu einem gewissen Grade erkennen, worin nach Ansicht dieses Experten der Vorzug liegen soll, der die russische Ablösungsordnung vor den livländischen Agrar-gesetzen auszeichnet: die zwangsmäßige Ablösung des Bauernlandes gegen eine niedrig bemessene Entschädigung ⁴⁾.

Die Frage, warum in Livland keine Zwangsablösung des Bauernlandes stattgefunden hat, wiewohl nicht nur im Osten, sondern auch im Westen dieses Landstriches Zwangsgesetze die alten gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen lösten, ist an sich keineswegs unberechtigt und bedarf der Erklärung, die ich in folgendem zu geben mich bemühe.

Eine Grundentlastung im westeuropäischen Sinne hätte in Livland nur erfolgen können, wenn das, in der Bauernverordnung vom Jahre 1804 ausgesprochene, erbliche Recht der Inhaber bäuerlicher Höfe am Boden und die damals

1) Stepniak: „Der Russische Bauer“, 1888 in englischer Sprache veröffentlicht, in deutscher Übersetzung von Dr. Viktor Adler, Stuttgart 1893.

2) „Вѣстникъ Европы“: а. а. Д. С. 705.

3) Johannes von Keußler: Eine Anfrage an den „Westnik Jewropy“ und an die „Nowoje Wremja“, „St. Petersburg Zeitung“ Nr. 293 und 296 vom Jahre 1895.

4) „Вѣстникъ Европы“: а. а. Д. С. 694.

geschaffene dingliche Natur der bäuerlichen Lasten bis zu dem Moment aufrecht erhalten geblieben wären, da eine Grundentlastung zeitgemäß war. Allein, das ist bekanntlich nicht der Fall gewesen. Die livländische Bauernverordnung von 1819 hob das erbliche Nutzungrecht der Bauern an den von ihnen besetzten Höfen auf und beseitigte den Real-lastencharakter der bäuerlichen Obliegenheiten.

Der gutsuntertänige, an die Scholle gefesselte Bauer wurde persönlich frei und vollkommen rechtsfähig, gleichzeitig aber das bis dahin beschränkte gutherrliche Recht am Bauernlande unbeschränkt und der freie Vertrag allein maßgebend, selbst für das Fronverhältnis¹⁾.

Seitdem stand keinem livländischen Bauern mehr ein dingliches Recht am Boden zu und Reallasten, die abzulösen waren, gab es nicht mehr.

Man mag diesen Gang der Dinge beklagen, aber eines darf man nicht tun: den Erfaß der Bauernverordnung von 1804 durch die vom Jahre 1819 der livländischen Ritterschaft zur Last legen. Zwar gab es 1817 nicht wenige livländische Gutsbesitzer, die diesen Wechsel wünschten und befürworteten, allein andere sprachen sich direkt gegen die Aufhebung der Bauernverordnung von 1804²⁾ aus. Der Landtag vom Juni 1818 folgte aber einem Zwang, den Kaiser Alexander I. durch den Generalgouverneuren Marquis Paullucci auf die Ritterschaft ausübte, und erklärte sich, scheinbar einstimmig, dafür, die bereits in Estland und Kurland zum Gesetz proklamierte nackte Personalbefreiung der Bauern zum Grundsatz zu erheben³⁾. Hierdurch verloren die Bauernwirte ihr erbliches Nutzungrecht an den Höfen, in denen sie saßen, gewannen aber die volle Rechtsfähigkeit auf dem Gebiet des Vermögensrechts, ein eigenes Privatrecht, eigene Prozeßordnung, eigene Richter und wurden zu Gemeinden vereinigt, die sich in gewissen Grenzen selbst verwalten durften⁴⁾. Diese Ertrungenschaften wurden zu damaliger

1) Otto Mueller: „Die livländische Agrargesetzgebung“, Riga 1892, S. 33, 75 und 86; Alex. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“, 1. Band, Berlin 1899 S. 372 ff.; derselbe: „Die Bauernbefreiung in Livland“, Tübingen 1905 S. 15 ff.

2) Tobien: a. a. O. S. 339; P. Поска: „Характеристика литературных мнѣній объ освобожденіи крестьянъ въ Ливляндіи“, „Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія“, Oktober 1904, S. 227—320.

3) Tobien: a. a. O. S. 349 ff.

4) Derselbe: a. a. O. S. 372 ff.

Zeit sehr viel höher angeschlagen, als das Nutzungsrecht an dem Hofbesitz, und kein Geringerer als der Adelsfeind und Bauernfreund Carl von Meckel hat das, was 1819 den Bauern Livlands geboten wurde, mit Worten höchster Begeisterung als das Erzeugnis „wahrer Staatsklugheit“ gepriesen, von dem er die Morgenröte einer besseren Zukunft für das livländische Landvolk erwartete¹⁾. Und russische Historiker und Staatsmänner, wie der Geschichtsschreiber Karamsin, der Publizist Nikolai Turgenjew, der Finanzminister unter Nikolai I. Graf Cancrin, auch andere haben später die persönliche Freilassung der Leibeigenen ohne Land, wie sie 1819 in Livland gesetzlich geworden war, für die inneren Gouvernements warm empfohlen²⁾. Dagegen waren es livländische Edelleute, die um dieselbe Zeit, 1841, da russische Staatsmänner die Anwendung der livländischen Bauernverordnung von 1819 auf das Reich befürworteten, die Mängel dieses Gesetzes erkannten, zur Sprache brachten und für die Änderung des livländischen Agrarrechts mit vollem Erfolge eintraten.

Die große livländische Agrarreform, die 1841 begann³⁾, mußte von den Zuständen ausgehen, die durch die radikale Verordnung des Jahres 1819 geschaffen worden waren. Jenes Gesetz hatte das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis aufgelöst, den Gutsherrn ein unbeschränktes Recht am gesamten Lande, auch am Bauerlande zugesprochen und den freien Pachtvertrag als allein maßgebend anerkannt. In dem Fronverhältnis und in dem freien Vertragsrecht, das kurz befristete Zeitpachten mit Fronleistungen zuließ, erblickte man jetzt den wesentlichen Grund des Verfalls der Bauernwirtschaft⁴⁾, der seit 1819 zweifellos zutage getreten war, nicht aber

1) Тобиен: а. а. Д. С. 406.

2) Семеновскій: „Крестьянский вопросъ въ Россіи во второй половинѣ XVIII-го и первой половинѣ XIX-го вѣка“. Томъ I, 1888 г. стр. 355 и 485 ff., derselbe in: „Крестьянский вопросъ“, изданіе Долгорукова и Толстаго, томъ I, 1905, стр. 281 ff.

3) Тобиен: „Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung“, „Baltische Monatschrift“ 28. Band 1881 und 29. Band 1882; Wüller: „Die livländische Agrargesetzgebung“ S. 35 ff.; „H. von Broeder: „Zur Quotenfrage“ etc., S. 29 ff.; Тобиен: „Die Bauernbefreiung in Livland“, Tübingen 1905; Karl von Samson-Himmelfjerna: „Die neuere Agrargesetzgebung in Livland mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland“, „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, VIII. Band, 1905; H. Baron Stael von Holstein: „Baron Sammler von Fölkersahm“, Riga 1907.

4) Бордоносъ: а. а. Д. С. 64 ff.

etwa in dem unbeschränkten Herrenrecht am Grund und Boden. Das erste Ziel der neuen Ordnung war daher die Unterdrückung der Frondienste und die Beseitigung des freien Vertrages, soweit dieser die Frondienste zum Gegenstande hatte. Dieses Ziel konnte jedoch nicht ohne weiteres erreicht werden. Handelte es sich doch nicht um die Ablösung dinglicher Pflichten, denn solche gab es nicht mehr, seitdem das Emanzipationsgesetz von 1819 Art und Höhe der Frondienste von der freien Vereinbarung abhängig gemacht hatte. Wollte man den freien Fronvertrag verwerfen, so hätten an dessen Stelle naturgemäß gesetzliche Bestimmungen über das Maß der Frondienste im Verhältnis zur Größe der Ertragsfähigkeit jedes einzelnen Pachtstückes treten müssen. Bestimmungen dieser Art ließen sich jedoch nur auf eine genaue, die jeweiligen Kulturverhältnisse eines jeden Bauernhofes berücksichtigende Schätzung des Bodens begründen, hatten mithin eine neue Taxation der Bauernländereien zur Voraussetzung, denn die den vorhandenen „Wackenbüchern“ zugrunde gelegte Bodenschätzung und Bemessung der Frondienste genügte den Anforderungen nicht mehr vollkommen. Diesen Gedanken vertrat im Ostseekomitee, das im Mai 1846 die livländische Agrarreform beriet, folgerichtig der Domänenminister Graf Risselew, und der livländische Landrat Hamillar Baron Fölskersahm neigte ihm zu ¹⁾.

Allein, eine neue Bodentaxation war einmal ein sehr kostspieliges Unternehmen, und die livländische Ritterschaft hatte für diesen Zweck in früherer Zeit bereits über eine Million Rubel Silber aus eigener Tasche, ohne jede Unterstützung von der Regierung bezahlt ²⁾.

Dann aber war die Anschauung maßgebend, die Erfahrung habe unabweislich dargetan, daß sich in keiner Weise Grundsätze einer Bodentaxation ermitteln ließen, die in ihrer Anwendung auf ein so verschiedenartig beschaffenes Gebiet, wie Livland, sowohl den Interessen des Verpächters, wie denen des Pächters entsprächen ³⁾. Andererseits wurde jedoch anerkannt, daß die unbedingte Geltung des freien Fronvertrages den Bauernstand schädige, weil die Gutsherren namhafte Teile des Bodens der Verpachtung entzögen und hierdurch

1) Stael von Holstein: a. a. O. S. 120 ff.

2) Tobien: „Die livländische Agrargesetzgebung“ ic., S. 430.

3) Vergl. den Wortlaut des § 2 der Bauernverordnung von 1849.

die Bauernwirte zwingen, die übrig bleibenden Teile des Bodens unter erschwerten Bedingungen zu pachten¹⁾).

Aus solchem Zwiespalt führte ein Vorschlag hinaus, den der livländische Landtag vom Februar 1842 machte und der darauf abzielte: den Gutsherrn in seinem Eigentum am Bauernlande in der Weise zu beschränken, daß er dieses nicht anders nutzen dürfe, als durch Verpachtung oder Verkauf an Glieder der Bauerngemeinde²⁾).

Der Landtagsvorschlag fand den vollen Beifall des Kaisers, der ihn als „sehr klug und wirksam“ bezeichnete³⁾, denn die Staatsregierung lehnte es damals vollkommen ab, durch Zwang in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse einzugreifen. Dieses lehrt unzweideutig die denkwürdige Programmrede, die der Monarch am 30. März 1842 im Reichsrat hielt, als dort das sogenannte Gesetz „über die verpflichteten Bauern“ des Reiches verhandelt wurde⁴⁾. Der Monarch erklärte damals, daß zwar die Zeit gekommen sei, den Weg zu einer allmählichen Befreiung der russischen Bauern von den Fesseln der Leibeigenschaft zu ebnen, daß aber dieser Weg mit dem unerschütterlichen Recht des Adels am Grund und Boden vereinigt und jeglicher staatliche Zwang vermieden werden müsse. Er verwarf ausdrücklich jedes, einer Enteignung ähnlich sehende, Untastens des Grundeigentumes, hob scharf hervor, daß er das dauernde Verbleiben des Grund und Bodens im unmittelbaren Eigentum des Adels für wünschenswert halte, verurteilte aber die in dieser Hinsicht zu weit gehenden ostseeProvinziellen Emanzipationsgesetze und wies auf das neuerliche Bestreben des baltischen Adels hin, den Bauern Rechte am Grund und Boden zu gewähren. Als in der Verhandlung, die sich an die Rede des Kaisers schloß, Kisselew die Meinung verlautbarte, daß es ratsam erscheine, freie Verträge, welche die Beziehung zwischen Gutsherrn und Bauern regeln sollten, nicht zuzulassen, sondern durch „Inventarien“, d. h. nach livländischem Sprachgebrauch durch „Wadenbücher“ eine Grenze zu setzen, griff der Kaiser in die Erörterung mit Schärfe ein,

1) Vergl. den Wortlaut des § 3 der Bauernverordnung von 1849.

2) Tobien: „Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung“, „Baltische Monatschrift“ 28. Band 1881, S. 719. Staël v. Holstein: a. a. D. S. 42.

3) Бордоносъ: a. a. D. S. 69.

4) А. Т. Заблоцкий-Десятовский: „Графъ П. Д. Киселевъ и его время“, томъ 2, 1882 S. 264 ff.; Семеновскій: a. a. D. S. 60 ff.

indem er sagte, daß er eine solche Beschränkung der gutsherrlichen Rechte niemals gestatten werde. Als bald, am 2. April 1842, erschien das Gesetz über die verpflichteten Reichsbauern, das den Gutsherren gestattete, mit ihren Leibeigenen den Umfang des ihnen zur Nutznießung einzuräumenden Landes und die Höhe der hierfür zu leistenden Dienste oder zu entrichtenden Zahlungen zu vereinbaren.

Die Hinweise des Kaisers in seiner programmatischen Rede bestimmten den weiteren Verlauf der Bauernfrage im Reich während seiner Regierungszeit und waren auch für den Gang der baltischen Agrarreformen der 40-er und 50-er Jahre entscheidend. An eine Zwangsablösung des Bauernlandes war also unter der Herrschaft des Kaisers Nikolai I. nicht zu denken und zwar um so weniger, als sogar die Slawophilen, Zuri Samarin an ihrer Spitze, damals eine Zwangsablösung verwarfen¹⁾. Auch dann, wenn die livländische Ritterschaft eine unnatürliche Selbstlosigkeit befundet und den maßgebenden Anschauungen der Staatsregierung zuwider auf den Erlaß von Ablösungsgesetzen für Livland gebrungen hätte, wäre sie sicher abgewiesen worden, denn das bloße Gerücht von der Möglichkeit, daß die Regierung willens sei, die gutsherrlichen Rechte in irgend etwas zu beschränken, genügte, um die russischen Adels- und Magnatenkreise in Entrüstung zu versetzen und in ihnen die Furcht vor einem verderbenbringenden deutschen Einfluß wachzurufen²⁾.

Um diese Befürchtungen zu zerstreuen, sah sich der Kaiser veranlaßt, in einer Anrede, die er am 21. März 1848 an die Vertreter des Petersburger Adels hielt, nochmals zu beteuern, daß alles Land bedingungslos den Herren gehöre und dieses eine „geheiligte“ Sache sei, an der niemand rühren dürfe³⁾.

Beschränkte aber der Adel aus freien Stücken seine gutsherrlichen Rechte am Grund und Boden, so begegnete der Monarch einem solchen Vorgehen mit sichtlichem Wohlgefallen.

Als die livländische Ritterschaft zum zweitenmal, im Jahre 1846, die Überweisung des größten Teiles der Bauernländereien zur unentziehbaren Nutzung an die Bauerngemeinden in Vorschlag brachte und der livländische Land-

1) Семеновскій: а. а. Д. С. 416.

2) Theodor von Bernhards: „Unter Nikolaus I. und Friedrich Wilhelm IV.“, 2. Auflage, Leipzig 1899 S. 22.

3) Семеновскій: а. а. Д. С. 189.

marschall Karl von Liliensfeld dem Dfiseekomitee erklärte, daß die Ritterschaft sich sofort des Rechtes begeben, bis zum nächsten Landtage, der die Einzelheiten der Bauernlandfrage regeln sollte, Bauernhöfe mit Hofsländ zu vereinigen, da ließ der Kaiser dem Landmarschall seine besondere Anerkennung für diesen „sehr einsichtsvollen Vorschlag“ durch den Minister des Innern eröffnen¹⁾. Zur selben Zeit, im Juni 1846, machte die estländische Ritterschaft den gleichen Vorschlag, indem auch sie einen gewissen Teil des Bauernlandes dem Bauernstande zur unentziehbaren Nutzung sicherte. Der Kaiser, hocherfreut, daß in einem zweiten Gouvernement seines Reiches die Bauernfrage eine Lösung fand, die seinen Auffassungen entgegenkam, drückte in einem persönlichen Dankschreiben der estländischen Ritterschaft seine Erkenntlichkeit und sein Wohlwollen aus, wobei er hervorhob, daß die vorgeschlagene Maßregel seinen Erwartungen vollkommen²⁾ entspräche.

Die Überweisung der großen Masse des Bauernlandes an die Bauerngemeindeglieder zur unentziehbaren Nutzung, jedoch unter Vorbehalt einer „Quote“ oder eines „Sechstels“ zum Besten der Gutswirtschaften — das war eine Lösung des Agrarproblems, die damals von den Ritterschaften Liv- und Estlands, vom Minister des Innern Perowsky, vom Dfiseekomitee und vom Kaiser jeder anderen Regelung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse vorgezogen wurde. Der Ersatz des freien Vertrages durch Zwangsbestimmungen über die Höhe der Fronleistungen oder gar der Pachtzahlungen wurde nicht für notwendig gehalten, eine Zwangsablösung des Bauernlandes aber für völlig ausgeschlossen erachtet. Ob aber nicht doch die Frondienste allein öffentlich-rechtlich zu bemessen seien, darüber war zwar ein langer Kampf entbrannt, der aber mit einem Siege der Verteidiger auch des freien Fronvertrages schloß³⁾.

So schuf denn die Bauernverordnung von 1849 den der Rechtswissenschaft fremden Begriff der „Fronpacht“. Sie verstand unter einem „Fronpachtvertrage“ einen Pachtvertrag, in dem der Inhaber des Bauernhofes sich verpflichtete: dem gutsherrlichen Eigentümer des Bauernhofes, statt

1) T o b i e n : „Beiträge“ zc. „Baltische Monatschrift“ 29. Band 1882, S. 84.

2) A x e l v o n G e r n e t : „Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland“, Heval 1901 S. 205 ff.

3) Näheres bei M ü l l e r : a. a. O. S. 39 und T o b i e n : „Die Bauernbefreiung“ zc. S. 21.

eines Pachtzinses in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen, landwirtschaftliche Dienste zu leisten ¹⁾).

Jede gesetzliche Bestimmung über das Maß und die Summe solcher Pachtleistung wurde grundsätzlich verworfen ²⁾, jedoch immerhin bestimmt, daß bei entstehenden Streitigkeiten über zu hohe Fronleistungen die alten Wachenbücher als oberste Norm zu gelten hätten, daß aber dort, wo die herkömmlichen Frondienste diese Norm nicht erreichten, die bisher üblich gewesene Ermäßigung als oberste Grenze zu gelten habe ³⁾. Durch diese Bestimmung war im Grunde das Prinzip der freien Fronpachtverträge durchbrochen und diesen tatsächlich doch eine Grenze gesetzt, denn das Hauptziel der Reform war die Unterdrückung der Fron, die nach der Überzeugung aller Einsichtigen die bäuerliche Wirtschaft in hohem Grade schädigte. Daher wurde die „zwanglose Ablösung der Fron“ ⁴⁾ vom neuen Gesetz in den Vordergrund gerückt, die Bauernrentenbank geschaffen ⁵⁾ und der Landtag verpflichtet, jedesmal, wenn er einberufen wurde, darüber schlüssig zu werden, ob die Fronpacht überhaupt noch weiter zulässig sei ⁶⁾.

Man ging also vornehmlich der Fron zu Leibe, indirekt zwar, aber wirksam, und nach und nach erlosch dieses schädliche Arbeitssystem ⁷⁾ ohne Zwang und ohne Erschütterung der landwirtschaftlichen Produktion, was nicht wenig zu bedeuten hat.

Scheute man sich schon, die Fronpacht im einzelnen genau zu normieren und zu fixieren, weil hierzu eine neue Bodenschätzung die unerläßliche Voraussetzung bildete, so war man noch weiter davon entfernt, die Geldpacht zu bemessen. Der Gedanke, daß ebenso wie der Fronpacht, auch der Geldpacht wenigstens eine maximale Grenze gesteckt werden solle, ist ernstlich niemals verhandelt worden. Wäre etwa von der Staatsregierung ein solches Verlangen gestellt worden, so hätte sie das Bauernland neu messen und schätzen lassen müssen, denn wollte sie den Pachtzins in ein bestimmtes Verhältnis zum Pandertrage setzen, so mußte sie notwendig zuvor den Ertrag des Bauernlandes ermitteln. Eine neue Boden-

1) Bauernverordnung von 1849 § 175.

2) Ebenda § 2 und 182.

3) Ebenda § 142.

4) Ebenda §§ 4—6.

5) Ebenda § 23.

6) Ebenda § 138 und 181.

7) Patente der livländischen Gouvernementsverwaltung Nr. 54 vom Jahre 1865 und Nr. 114 vom Jahre 1867.

taxation wäre unvermeidlich gewesen¹⁾. Hätte nun die Staatsregierung hierfür im Jahre 1849 Verständnis gehabt und hierzu die Mittel hergegeben? Sicherlich nicht. Und gegen die Normierung der Geldpachten sprachen noch andere Gründe. Die Bauernverordnung von 1849 wollte die Fronpacht nach und nach beseitigen und regelte den Gang der Entwicklung klüglich so, daß sie die Fronpacht beschränkte und dadurch den Gutsherrn indirekt zwang, die freie Geldpacht vorzuziehen. Wäre nun die Geldpacht ebenso beschränkt worden, so hätte sie ihre Anziehungskraft eingebüßt und die Fronpacht wäre länger herrschend geblieben.

Die Bauernverordnung von 1849 war aber nicht nur bestrebt, die Fronpacht durch die Geldpacht zu ersetzen, sondern erblickte die endgiltige Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehung im bäuerlichen Grundeigentum²⁾.

Die Bauernwirte sollten, das war der fruchtbare Gedanke der litländischen Agrarpolitiker, an deren Spitze Reinhold von Samson und Hamikar Baron Fölkersahm standen, vom Fronpächter zum Geldpächter und von diesem zum Eigentümer erzogen werden. Wäre nun der Pachtpreis normiert und der Guttsbesitzer des Rechtes beraubt worden, nach Ablauf der Pachtfrist einen höheren, dem gestiegenen Ertrage des Pachtobjekts entsprechenden Pachtpreis zu fordern, so hätte der Pächter, je größer sich das Mißverhältnis zwischen dem Ertrage der Pachtstelle und dem normierten Pachtzins mit der Zeit gestaltete, um so weniger Lust verspürt, den Pachthof für einen Kaufpreis zu erwerben, der auch nur annähernd dem Werte des Hofes gleichkäme. Der Bauernlandverkauf wäre daher durch gesetzliche Begrenzung der Geldpacht nicht gefördert, sondern gehemmt worden, es sei denn, daß Zwangsverkauf den Schlüsselstein des ganzen Reformgebäudes geben sollte. Nichts lag aber, wie wir sahen, der Staatsregierung vor 60 Jahren ferner, als eine Zwangsablösung des Bauernlandes, in der sie eine Verletzung der gutsherrlichen Rechte ohnegleichen erblickte; und die gutsherrlichen Rechte in der Bauernfrage möglichst zu schonen, war Nikolai I. grundsätzlich beflissen.

Die litländische Bauernverordnung von 1849 war als Versuch in Wirksamkeit gesetzt worden, der nach Ablauf einer Probezeit von 6 Jahren erneuter Prüfung unterzogen werden sollte³⁾.

1) Wie Otto Müller in der Duna-Zeitung vom 7. Sept. 1892, Nr. 208, richtig auseinandersetzt.

2) Bauernverordnung von 1849, § 137.

3) Senatsbefehl vom 9. November 1849, Nr. 42 696, der Bauernverordnung von 1849 vorgebrucht.

In der Zwischenzeit hatte sich unter dem livländischen Adel die Anschauung geltend gemacht, daß die Bauernverordnung von 1849 auf der einen Seite den Bestand der Rittergüter durch die gewährte Möglichkeit der Parzellierung des Hoflandes gefährde, auf der anderen Seite den wirklichen Bauernstand dadurch bedrohe, daß sie das Recht zum Erwerb von Bauernland allen Ständen zugesprochen habe. Die zur Beseitigung dieser Gefahren von der Ritterschaft gemachten, vom Generalgouverneuren Fürsten Suworow befürworteten, vom Disseeomitee empfohlenen und vom Kaiser Alexander II. vorläufig bestätigten Vorschläge wurden jedoch vom Reichsrat abgelehnt, und im ganzen blieben die Grundsätze der Bauernverordnung von 1849 weiter wirksam ¹⁾.

Gelegentlich der Verhandlungen des Reichsrats über die endgiltige Gestaltung der livländischen Agrargesetze, welche in der Zeit vom 29. Januar bis zum 28. März 1860 in nicht weniger als 7 Sitzungen geführt wurden, ist nun die Frage im Plenum des Reichsrats aufgeworfen worden, ob es überhaupt zweckmäßig sei, jetzt Livland eine endgiltige Agrarverfassung zu geben, wo die Regierung im Begriff sei, ganz anders geartete Agrargesetze für die inneren Gouvernements des Reiches zu schaffen ²⁾.

Die Stellung dieser Frage ging von der Erwägung aus, ob es nicht geboten erscheine, die für das Innere des Reichs geplanten Ablösungsgesetze auch auf Livland auszudehnen.

Der Reichsrat wies jedoch diese Erwägung zurück, was wesentlich dem Einfluß des Fürsten Suworow zu danken ist, der die russischen Bauernverhältnisse ebenso gut, wie die baltischen kannte und wußte, daß das, was dort zweckmäßig sei, sich hier schlechterdings nicht anwenden ließe, weil die Voraussetzungen grundverschieden seien. In Livland war der Bauer seit 40 Jahren persönlich frei, rechtsfähig und selbständig, in Rußland dagegen noch in die Fesseln einer strengen Leibeigenschaft und rechtlichen Unmündigkeit geschlagen; dort galt der Grundsatz, daß jeder Bauer ebensogut ein Recht auf ein Stück Land, wie auf die zum menschlichen Leben notwendige Atmosphäre habe und der Boden wurde als ein Mittel zur Versorgung des Landvolks angesehen, während er hier als reiner Produktionsfaktor galt, der demjenigen zugänglich zu machen sei, der ihn am besten zu verwenden

1) Näheres bei T o b i e n: „Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung“, „Baltische Monatschrift“ 29. Band, 1882. S. 370 ff.

2) T o b i e n: a. a. O. S. 394.

wußte. Die grellen Verschiedenheiten der agraren Lebensformen gaben den Ausschlag; die Eigenartigkeit der livländischen Agrarverfassung wurde gerettet, die Liebhaber demokratischer Gleichförmigkeit unterlagen; ich und meine Gefinnungsgenossen sagen: „Zum Heil des livländischen Landvolks“; Manassein und seine Gefolgschaft behaupten: „Zum Unglück des hiesigen Bauernstandes“. Wer hat recht? Ein bekannter russischer Schriftsteller, dessen Autorität selbst Herr Bordonos nicht in Zweifel stellt¹⁾, Fürst A. Wassiltschikow, hebt rühmend hervor, daß die Agrarreformen in den baltischen Provinzen ohne reglementierende Eingriffe der Staatsregierung, ohne obligatorische Ablösung, lediglich auf Grund freier Vereinbarungen sich ruhig vollzogen habe. Als Ergebnis dieser Entwicklung stellt er fest, daß die baltischen Provinzen mit Recht als Musterbezirk der Landwirtschaft gelten, ja er behauptet sogar, Kurland und Südlivland ständen den bestangebauten Provinzen des Westens gleich²⁾.

Ebenso gesteht der bekannte russische Agrarpolitiker K. D. Kawelin freimütig zu, daß die Bauernbefreiung in den Ostseeprovinzen ohne „Sprünge und Erschütterungen“ und daher „glücklich“ vollzogen worden sei, im Gegensatz zu den reinrussischen Gouvernements, wo sie einen so unglücklichen Ausgang genommen habe³⁾. Er räumt willig ein, ein Vergleich der Wirkungen des Emanzipationswertes hier und da falle so sehr zu Gunsten der Ostseeprovinzen aus, daß ein Russe sich in die Zunge beißen und errötend schweigen müsse⁴⁾. Und, ungeachtet solcher Zugeständnisse von Autoritäten, deren Wort in der russischen Welt viel gilt, kehren die Anklagen gegen die Eigenart unserer Agrarverfassung aus eben dieser Welt immer wieder. Wassiltschikow und Kawelin finden neben den Vorzügen freilich auch tadelnswertes an der Struktur der ostseeprovinziellen Bauernzustände⁵⁾.

Es ist immer das alte Lied, in das natürlich auch Herr Semzew einstimmt. Mangels einer Zwangsablösung des Bauernlandes zu normierten Verkaufspreisen hätten die

1) Бродоносъ: а. а. Д. С. 157.

2) А. Васильчиковъ: „Землевлдніе и земледвіе въ Россіи и другияхъ Европейскихъ государствахъ“, Petersburg 1876, С. 645.

3) К. Д. Кавелин: „Die Bauernemanzipation und Herr von Camion-Himmelstjerna“. Вѣстн. Европы, V. Band, 1883, С. 31 ff., überetzt von Erwin Bauer, Reval 1886. С. 42 des Originals; С. 19 ff. der Uebersetzung.

4) а. а. Д. С. 41 des Originals, С. 17 der Uebersetzung.

5) Siehe namentlich Wassiltschikow а. а. Д. С. 35.

Bauernwirte ihre Höfe zu hoch bezahlt und vor allem seien nicht alle Bauern mit Land versehen, vielmehr entbehre die große Menge des Landvolks eigenen Hauses und Hofes.

Warum eine Zwangsablösung des Bauernlandes in Livland nicht stattgefunden hat, habe ich historisch begründet, und wer Kavelins Urteil anerkennt, müßte sich hieran genügen lassen, denn dieser Gelehrte vertritt die richtige Anschauung, daß der Gang der Geschichte die Entwicklung bestimme, und daß es äußerst fehlerhaft wäre, den Wert, die Mängel und die Vorzüge des einen oder anderen Emanzipationssystems dem guten oder bösen Willen der Aktionsmänner zuzuschreiben¹⁾.

Allein, auch das praktische Ergebnis der livländischen Agrarreform beweist, daß, ungeachtet der Aufrechterhaltung des Rechtes freier Vereinbarungen, die eine vorübergehende Abhängigkeit der Bauernwirte von den Gutsherrn zur Folge hat, doch der livländische Hofbesitzer anerkanntermaßen weit wohlhabender ist, als der russische Bauer mit seinem zu weit billigerem Preise erworbenen Landanteil. Der Wohlstand der baltischen Bauernwirte ist nicht etwa, wie man glauben könnte, u n g e a c h t e t des freien Vertragsrechtes, sondern d a n k diesem bewirkt worden, denn bei freier Vereinbarung ließ sich der immer nur relative Bodenwert viel sicherer bestimmen, als durch eine schematische, auf ganze Zonen erstreckte Bodenbewertung, die bekanntlich in Rußland Regel war²⁾, jemals hätte geschehen können.

Das für das Gedeihen eines landwirtschaftlichen Betriebes so entscheidende Verhältnis von Acker zu Wiese, das Vorhandensein oder der Mangel von Verkehrsmitteln, die Nähe oder Entfernung der Absatzorte für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der zureichende oder unzureichende Bestand an Gebäuden, die leichte oder schwere Versorgung mit Brenn- oder Baumaterial — dieses und vieles andere noch sind für die Ertragsfähigkeit eines Wirtschaftsbetriebes, wie ein solcher sich, mehr oder weniger ausgebildet, in jedem baltischen Bauernhofe findet, von allergrößtem Einfluß. Solche, den Wert der arrondierten Höfe bestimmende Umstände können jedoch nur bei der freien Vereinbarung über die Höhe des Kaufpreises oder der Pacht, nie aber bei ganz Allgemeinen, schematisch nach Zonen angeordneten Schätzungen volle Berücksichtigung finden. Theoretisch denkbar wäre ja freilich,

1) a. a. O. S. 40 des Originals, S. 15 der Übersetzung.

2) E. Baron Hecke: „Die baltische Agrarreform und Herr Professor Kavelin“, „Baltische Monatschrift“ 30. Band, 1883, S. 745.

wie bereits hervorgehoben wurde, eine individuelle Schätzung jedes einzelnen der 25 000 livländischen Bauernhöfe gewesen, allein dazu hätte es gewaltiger Mittel bedurft, die nur vom Staat erwartet werden konnten, und dieser hat für die baltischen Agrarreformen nicht mehr als einige tausend Rubel übrig gehabt. Der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät zwar sind zur Förderung ihrer Zwecke, zu denen bekanntlich auch die Erleichterung der freiwilligen Bauernlandablösung in hohem Maße gehört, vom Staat Darlehen bis zu 4 Millionen Rubel dargeboten worden, allein sie hat diese Schulden nebst Zinsen voll begleichen müssen¹⁾. Das einzige Opfer, das vom Staat der livländischen Agrarreform in Geldezwert gebracht worden ist, beschränkt sich auf einen Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Bauernrentenbank, der im geringfügigen Betrage von 4750 Rubel jährlich während des Zeitraumes von 1850—1881 zur Auszahlung gelangte²⁾ und sich mithin im Ganzen bloß auf 147 250 Rbl. beläuft. Was bedeutet diese überaus bescheidene Summe im Vergleich zu den vielen, vielen Millionen, die den mit schützenden Ablösungsgesetzen beglückten russischen Bauern vom Staat und der Gesellschaft geopfert worden sind!

Auch in Livland gibt es ein umfangreiches Gebiet, wo nicht der freie Vertrag, sondern eine Ablösungsgesetzgebung maßgebend gewesen ist: die 95 Domänenländereien mit einem Bauernlande im Umfange von 252 375 Dessätinen Kulturlandes, von denen 246 879 Dessätinen in 9 586 Grundstücken abgelöst worden sind.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die baltischen Domänenbauern ihre Grundstücke meist unter dem Wert erworben, d. h. vom Staate auf Kosten der Allgemeinheit reiche Geschenke erhalten haben. Nachdem eine umständliche, lang dauernde und kostspielige Individualschätzung der domanialen Bauernländereien durchgeführt worden war³⁾, wurde der Pachtpreis im allgemeinen auf $\frac{1}{3}$ des Reinertrages (!) festgesetzt⁴⁾ und hiernach später der Kaufpreis in der Weise be-

1) Hermann Baron Engelhardt: „Zur Geschichte der Livländischen Güterkreditsozietät“, Riga 1902, S. 115 ff. und 199 Anmerkung.

2) Tobiens: „Beiträge“ zc., „Baltische Monatschrift“ 29. Band, S. 108. Бордоносъ а. а. Д. С. 89.

3) Инструкция къ производству регулированія казенныхъ имъвий Прибалт. Губерн. в. 14. April 1866 и. Gesetz v. 10. März 1869 (vollst. Sammlung der Reichsgesetze Nr. 46 833).

4) „Инструкция къ производству регулированія и т. д. в“ § 86.

messen, daß jeder Pächter, anstatt eines Rubels Pachtzinsen, 1 Rbl. 37 Kop. während des Zeitraums von 44 Jahren zu zahlen hatte, womit er den Kaufschilling verzinst und tilgte. Derjenige Bauer dagegen, der sein Grundstück rascher als in 44 Jahren anzukaufen wünschte, hatte, die Jahreszahlung von 1 Rbl. 37 Kop. zu 5% kapitalisiert, 27 Rubel 40 Kop. pro Dessätine auf einmal zu entrichten¹⁾. Dieser Kaufpreis bleibt um mehr als $\frac{2}{3}$ hinter demjenigen Preise zurück, den die Privatbauern für den Erwerb ihrer Höfe, auf Grund freier Vereinbarung, gezahlt haben, denn dieser belief sich in den letzten 20 Jahren auf 80—90 Rubel pro Dessätine Kulturlandes²⁾.

Hat nun eine so billige Verpachtung und Veräußerung der domanialen Bauernländereien gute Früchte getragen? Keineswegs. „Zu Hunderten“, sagt ein Sachkenner³⁾, „lassen sich Kronwirte aufzählen, die einen Teil ihrer Höfe bis zu dem Betrage der von ihnen der Krone zu entrichtenden Pacht anderweitig verpachtet und den übrigen Teil Halbförnern überlassen, oder ihre Höfe zu viermal höherer Pacht in Subarende vergeben haben.“

Wie wenig der Kaufpreis dem wahren Wert der von der Krone verkauften Bauernhöfe entspricht, lehrt ein Vergleich der Kaufpreise mit den von der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät den Eigentümern domanialer Bauernhöfe gewährten Darlehen. Die folgende Übersicht enthält unangreifbare, den Akten der Güterkreditsozietät entlehnte Angaben.

	Anzahl der Höfe	Umfang in Dessätinen	Landwert		Kaufpreis		Darlehen der Sozietät Rubel
			Ltr.	Gr.	Rbl.	K.	
Blumenhof	6	335·37	202	33	10 205	25	18 300
Freundenberg	21	663 04	419	14	28 196	33	34 900
Hirschenhof	1	54·36	37	83	1 324	25	3 200
Kawekaln	2	145·80	44	—	2 668	—	4 300
Kolberg	8	718·65	239	70	22 186	25	20 800
Kosenhof	2	105·45	43	53	2 862	—	3 900
Suttershof	1	54·65	37	26	2 428	75	3 500

1) Gesetz vom 12. Juni 1886 über den obligatorischen Ankauf der Domänenbauern. V. Kuehn (Advokat in Riga): Rückblick auf die Agrargesetzgebung für die baltischen Kronsdomanänen, „Baltische Monatschrift“ 34. Band, 1887, S. 167.

2) Tobien: „Die Agrarverfassung“ zc. S. 15.

3) Kuehn: a. a. D. S. 109.

	Anzahl der Gefinde	Umfang in Dessätinen	Land- wert		Kaufpreis		Darlehen der Goytetät Rubel
			Flr.	Gr.	Rbl.	R.	
Balmhof	9	308·86	190	89	11 324	50	13 100
Rujen-Adenhof . . .	18	1 142·11	717	38	39 129	25	69 800
Rujen-Torney	23	1 636·54	882	7	56 729	25	82 700
Saarum	4	363·18	175	32	11 908	50	15 600
Alt-Sadenhof	1	43·29	22	47	794	75	2 100
Sohsenhof	2	53·79	26	15	1 515	50	2 500
Stürzenhof	1	53·86	39	52	1 864	—	3 700
Strykenhof	15	584·37	301	30	17 467	17	22 400
Wainfel	4	321·81	148	66	8 739	83	13 200
Kawelecht	1	86·24	43	3	2 359	—	4 000
Flemmingshof	2	176·46	86	48	4 397	25	8 500
Latfjaar	2	210·95	108	17	5 316	—	10 000
Spanlau	1	65·18	45	37	2 759	—	4 500
Wastemois	1	84·48	13	9	1 485	75	1 300
Zusammen	125	7 208·89	3 824	49	235 655	58	342 300

Hiernach sind 125 Bauernhöfe domanialer Güter, die 7208 Dessätinen im Landwert von 3824 Talern umfassen, für 235 655 Rubel verkauft worden, was im Durchschnitt 32 Rubel 69 Kop. pro Dessätine oder 61·62 Rubel pro Taler ausmacht. Die Krone hat somit ihre Liegenschaften für etwa den dritten Teil des landesüblichen Bodenpreises fortgegeben, also $\frac{2}{3}$ des Wertes den Bauern geschenkt, welche überdies in der Lage waren, nicht nur den vollen Kaufpreis durch Anleihen bei der Güterkreditgesellschaft zu decken, sondern außerdem noch über 100 000 Rubel aus der Darlehenssumme für andere Zwecke zu verwenden.

Ungeachtet dieser überaus günstigen Lage, welcher sich die Domanialbauern dank der Freigiebigkeit der Staatsregierung erfreuen, gelten sie in Livland für schlechte Wirte. Wären sie bessere Sachwalter ihrer zu $\frac{2}{3}$ geschenkten Höfe, so blieben sie nicht mit einem so hohen Prozentsatz ihrer pflichtmäßigen Zahlungen im Rückstande. Es waren nämlich von denjenigen Domänenbauern, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1886 ihre Grundstücke erworben haben, zu zahlen ¹⁾:

1) Aus dem Material des livländischen statistischen Gouvernementskomitees.

	Auskaufssumme nebst Rückständen früherer Jahre Rubel	es wurden	
		gezahlt Rubel	nicht gezahlt Rubel %
1898 . .	470 041	381 700	88 341 18.79
1899 . .	470 626	375 805	94 821 20.15
1900 . .	476 352	382 220	94 132 19.76
1901 . .	471 828	358 868	112 960 23.94
1902 . .	480 432	341 265	139 167 28.97
1903 . .	511 688	365 977	145 711 28.48
1904 . .	412 688	305 580	107 108 25.95
1905 . .	483 719	277 759	205 960 42.58
1906 . .	388 698	332 054	56 644 14.57
	4 166 072	3 121 228	1 044 844 25.08

Diese Übersicht ist überaus lehrreich. Nachdem der Rückstand bis 1903 stetig angewachsen ist, fällt er 1904 ein wenig, um alsdann im ersten Revolutionsjahre heftig zuzunehmen. Im zweiten Revolutionsjahre 1906 sinkt er erheblich, aber nur weil durch das Gesetz vom 3. November 1905 die Tilgung der Kaufzahlungen dem russischen Bauernstande für das Jahr 1906 zur Hälfte erlassen und diese, für das Reich gedachte Maßnahme, auch auf die Domänenbauern Livlands ausgedehnt ward¹⁾.

Ebenso säumig, wie mit den Loskaufzahlungen, sind die Domänenbauern mit der Entrichtung der Reichsgrundsteuer. In den Jahren 1898—1906 blieben sie durchschnittlich jährlich 31.83% dieser Steuer schuldig und standen in dieser Hinsicht den Privatbauern, die doch wirtschaftlich bei weitem nicht so begünstigt sind, nahezu gleich, denn diese schuldeten im selben Zeitraum durchschnittlich jährlich 32.99% der Reichsgrundsteuer²⁾.

Die Verhältnisse liegen in der Tat bei den Privatbauern Livlands ganz anders als bei den Domänenbauern. Sie haben auf Grund eines freien Vertrages ihre Höfe für einen Preis erworben, der im Vergleich mit dem von den Domänenbauern gezahlten hoch erscheint, der jedoch dem tatsächlichen Wert ihrer Ländereien entspricht. Und, wenn auch der livländische Privatbauer seine ganze Arbeitskraft daran wenden mußte, um den Kaufpreis nach und nach zu bezahlen, so hat diese

1) Zivl. Gouvernements-Zeitung Nr. 115 vom 16. November 1905; vom 1. Januar 1907 sind die Loskaufzahlungen gänzlich weggefallen.

2) Berechnet nach dem Material des livländischen statistischen Gouvernementskomitees.

Anspannung ihn nicht nur nicht entkräftet, sondern, wie allgemein bekannt, zu einem tüchtigen Landwirt herangebildet¹⁾.

Nach dem Urteil des verstorbenen livländischen Gouverneurs Sinowjew, dessen Autorität als Kenner livländischer Zustände auch Herr Semzew wird, wohl oder übel, gelten lassen müssen, haben die Bauernwirte der Privatgüter Livlands in der „rauen Schule der Gutsbesitzer-Barone“ eine „so hohe Stufe des Wohlstandes“ erreicht, „wie sie für den Bauern eines der inneren Gouvernements auch nicht einmal denkbar ist“²⁾. Angefichts eines solchen Zeugnisses, das mit dem Urteil Wassiltschikows und Kowelins, was die Bauernwirte anlangt, übereinstimmt und in neuester Zeit auch von anderen russischen Autoren wiederholt wird³⁾, ist es ohne Belang, wenn Herr Semzew die Behauptung aufstellt und versichert, daß die von den livländischen Privatbauern geforderten und von ihnen nolens volens gezahlten Pacht- und Verkaufspreise drückende seien⁴⁾. Wäre diese Behauptung richtig, so hätte der Wohlstand unserer Bauernwirte nicht den Grad erreichen können, der ihm, wie wir sehen, mit Recht auch von russischen Schriftstellern nachgerühmt wird.

Die Beweisführung des Herrn Semzew, durch die er seine Behauptungen zu stützen sucht, entspricht denn auch der wahren Sachlage keineswegs.

Ich habe die Ansicht vertreten, daß die von den Bauern Livlands für den Erwerb ihrer Höfe gezahlten Kaufpreise, im Vergleich mit den von der Reichsbauernagrарbank seit 1897 erzielten Bodenpreisen, nicht hohe seien. Diesen Vergleich erachtet mein Gegner als unzulässig, weil es sich im gegebenen Fall um spekulative Käufe handele, die von Reichsbauern, mit Hilfe der Agrарbank, vollzogen worden seien, nicht aber etwa um Käufe, welche die Bauernbank für Rechnung ihres eigenen Kapitals, nach Maßgabe des wirklichen Ertragswertes, zu angemessenem Preise abgeschlossen habe⁵⁾.

Mir will dieser Einwand nicht stichhaltig erscheinen, denn auch in Livland handelt es sich um Käufe, die von

1) К у е н : а . а . Д . С . 169.

2) „Труды“ ишв. С. 35; deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livl. Gouvernements“, Beilage zum 1. Heft der „Baltischen Monatschrift“ 1895, С. 29.

3) П . Д ю ш е в њ : „Русская интеллигенция и крестьянство“, Москва, 1904, С. 64—77.

4) З е м ц е в њ а . а . Д . С . 37 und 43.

5) С . 35.

den Bauern mit Hilfe eines Kreditinstituts abgeschlossen worden sind, nicht aber um Ankäufe für Rechnung einer Landbank, die immer zu möglichst niedrigen Preisen Grundstücke erwerben wird, weil sie die Absicht verfolgt, das angekaufte Land weiter zu verkaufen¹⁾, und zwar natürlich mit Vorteil. Ich meine daher, im Gegensatz zu Herrn Semzew die richtige Auswahl unter den von der Reichsbauernagrарbank abgeschlossenen Ankäufen zweifacher Art getroffen zu haben, und halte meinen Vergleich aufrecht, wie wohl die Gegenüberstellung von Bodenpreisen verschiedener Landstücke naturgemäß das Merkmal eines hinkenden Vergleichs an sich trägt. So ist der Hinweis des Herrn Semzew²⁾ zutreffend, daß die Verkaufsobjekte hier und im Reichsinnern nicht vollkommen gleichwertig sind, denn in Livland bilden mit Gebäuden versehene arrondierte Höfe, in den inneren Gouvernements dagegen nackte Acker- und vielleicht auch Wiesenländereien den Gegenstand des Verkaufs, Ländereien jedoch, die klimatisch begünstigter sind, als es der Boden in Livland ist. Ich bin aber dennoch der Ansicht, daß diese beiden wertbestimmenden Momente sich annähernd die Wage halten, und daher der von mir angestellte Vergleich immerhin zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß die in Livland für das Bauernland gezahlten Preise keineswegs hohe sind. Zu diesem Ergebnis führen auch noch andere Erwägungen.

Das in den livländischen Bauernhöfen stehende Gebäudekapital ist in einer offiziellen Abhandlung³⁾ mit 50 Rbl. auf die Dessätine Acker berechnet worden. Ich will diesen Satz gelten lassen⁴⁾, obgleich er der Wahrheit sicher nicht entspricht, sondern weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt⁵⁾.

1) „Аграрный вопрос“, издание Долгорукова и Петрункевича, Москва 1905, S. 175.

2) S. 36.

3) „О бытъ земельных крестьянъ Прибалтійскихъ губерній“ 1906 gedruckt in der livl. Gouvernementsstypographie und überreicht den Gliedern des baltischen Konseil, S. 15, Tabelle „Инеентаръ“.

4) Er stimmt mit demjenigen nahezu überein, der vom livländischen Landratskollegium bei der theoretischen Berechnung gewählt wurde, die den Zweck verfolgte, den Klassifikationstarif für die neue Grundsteuer einschätzung zu begründen. Damals wurde auf 90 Vossstellen = 30 Dessätinen Acker mittlerer Güte ein Gebäudekapital im Betrage von 1600 Rbl. = 53 Rbl. 33 Kop. pro Dessätine in Ansatz gebracht. Vergl. „Das Gesetz vom 4. Juni 1901 und Instruktion (Entwurf) betreff. die Schätzung der Immobilien in Livland, behufs Umlage der Landespräsidenten“; Riga 1901, S. 49.

5) Vergl. E. von Dettingen-Böls in der „Baltischen Wochenchrift“ Nr. 52 vom Jahre 1902.

Nun gliedert sich das gesamte, hier bis 1904 verkaufte Bauernland (Kulturland) laut Ausweis des auf die Wachenbücher gestützten Katasters folgendermaßen:

	Dessätinen	
Garten und Acker	255 592	= 26%
Heuschlag	274 542	= 28 "
Weide	204 658	= 21 "
Buschland	213 763	= 21 "
Wald	43 675	= 4 "
	<hr/>	
	992 230	= 100%

Der Kaufpreis dieses Nutzlandes betrug 73 927 846 Rbl., wovon nach Maßgabe von 50 Rbl. pro Dessätine Acker 12 779 600 Rbl. auf Gebäude und 61 148 246 Rbl. auf den Grund und Boden entfielen, was 62 Rbl. pro Dessätine Kulturland ausmacht, gegen 75 Rbl. pro Dessätine für Land und Gebäude.

Geben wir aus der ganzen Reihe der seit dem Jahre 1823 bezeichneten Verkaufsfälle die in dem Zeitraum 1897—1904 abgeschlossenen heraus, um die Bodenpreise der neuesten Zeit kennen zu lernen, und stellen dieselbe Rechnung an, so ergibt sich als Kaufpreis der Dessätine Kulturlandes 80 Rbl., während der Preis für Land und Gebäude 93 Rbl. betrug¹⁾.

In Wirklichkeit wird der Gebäudewert sehr erheblich größer gewesen sein, als diese Berechnung, die von dem im Kataster registrierten Ackerlande ausgeht, erkennen läßt, denn tatsächlich ist das Ackerland beim Verkauf zweifellos umfangreicher gewesen, als in den „Wachenbüchern“ und danach im Kataster angegeben war. Andererseits ist der Gebäudewert unzweifelhaft höher, als die angestellte Berechnung ergibt. Allein, ob nun 80 Rbl. oder weniger auf das Land an sich zu rechnen sind, in jedem Fall wird Herr Semzew anerkennen müssen, daß der Preis von 93 Rubel pro Dessätine mit Gebäuden versehenen Landes dem Bodenertrage entspricht und nicht als „spekulativer“ Preis charakterisiert werden darf, wenn er erfährt, daß die Rigasche Abteilung der Reichsbauernagrargbank im letzten Jahr beim Ankauf von

1) Es wurden in den Jahren 1897—1904: 63 249 Dessätinen Kulturlandes für 5 900 187 Rbl. verkauft, vom Kulturlande gehörten 26% = 16 445 Dessätinen dem Acker an und das Gebäudekapital belief sich sonach (50 Rbl. × 16 445) auf 822 250 Rbl., der Wert des Bodens dagegen auf 5 077 937 Rbl.

Gütern in Livland für ihre eigene Rechnung, also behufs vorteilbringenden Weiterverkaufs, 90 Rubel pro Dessätine, die vorhandenen Gebäude eingeschlossen, bezahlt hat¹⁾, wobei es sich zum Teil um große, nicht mit Gebäuden versehene Flächen handelte.

Den Einwand des Herren Semzew gegen meine Beurteilung der livländischen Bauernlandpreise vermag ich also durchaus nicht gelten zu lassen und weise seine Behauptung, daß diese den Charakter spekulativer Preise trügen, zurück.

Nicht anders verhalte ich mich zu den weiteren Ausstellungen meines Gegners, die er meinen Bemerkungen über die Ergebnisse des Bauernlandverkaufs angebeihen läßt.

Ich habe gesagt, daß die Bauern von dem den Gutsherrn schuldigen Kaufpreise bis zum Jahre 1900 bereits 83,78 % gedeckt hatten, wobei ich ziffernmäßig auseinandersetzte, welcher Teil des Kaufpreises durch Zahlungen an die Gutsherren und wie viel durch Übertragung der Pfandbriefschuld auf die verkauften Bauerngesinde beglichen worden sei. Hierin beliebt Herr Semzew ein: „qui pro quo“ zu erblicken²⁾. Warum? Ich habe mich ebenso wie er auf den Standpunkt der Bauern gestellt und nachgewiesen, bis zu welchem Grade deren Schuldverbindlichkeiten den Gutsherren gegenüber gelöst worden sind, um darzutun, daß die häufig behauptete Abhängigkeit der Gesindeseigentümer von den einzelnen Gutsherren³⁾ nicht mehr in dem Maße besteht, wie angenommen wird. Hiergegen werden wohl Herr Semzew und seine Gefinnungsgeoffen einwenden, daß es gleichgiltig sei, ob die Erwerber von Bauernland den Gutsherren oder der von diesen geleiteten Kreditsozietät verschuldet bleiben; allein das wäre keineswegs richtig. Die Kreditsozietät verfährt wie jede andere staatlich anerkannte Landbank im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, die zwar ihrem Schuldner einen gewissen Zwang auferlegen, aber unverrückbar sind, während der private Gläubiger seinem Schuldner ungebunden gegenüber zu treten vermag, was für diesen wirtschaftliche Unzuträglichkeiten im Gefolge haben kann. Die Güterkredit-Sozietät gewährt überdies den livländischen Bauern so günstige Bedingungen für den Ankauf von Land, wie sie

1) Bis zum Oktober 1907 hatte die Rigasche Abteilung der Bauernagrarkbank 30 275 Dessätinen Kulturlandes für 2 722 850 Rbl. gekauft, was 89 Rubel 94 Kop. pro Dessätine ausmacht.

2) S. 29.

3) Бордоносъ: а. а. Д. С. 127 und ihm folgend Semzew: S. 30 und 95.

nach dem Urtheil des Gouverneurs Sinowjew wohl kaum jemals einem Bauernstande geboten worden sind¹⁾. Wer der Meinung ist, daß die Abhängigkeit von der Güterkredit-Sozietät die Lage der livländischen Bauernwirte kaum günstiger gestalte als die Verschuldung an die Guts Herren, der muß folgerichtig auch in der Abhängigkeit der Bauern von der Bauernagrarbank etwas Unerwünschtes, nicht aber etwas Heißames erblicken²⁾, denn auch das Verfahren dieser Bank ist gesetzlich geregelt und legt dem Schuldner einen Zwang auf, der vielfach einschränkender wirkt, als der von der Güterkredit-Sozietät ausgeübte³⁾.

Zu den Vorwürfen, die der Güterkredit-Sozietät von ihren Feinden gemacht sind, gehört an erster Stelle, daß sie beim Ausbleiben der terminlichen Zahlungen den Bauernhof des Schuldners sehr bald zum öffentlichen Ausbot stellt. Es ist richtig, daß die Güterkredit-Sozietät gegen den säumigen Zahler scharf vorgeht, schärfer als die Bauernagrarbank, die dem Schuldner eine länger befristete Stundung fälliger Zahlungen gewährt⁴⁾.

Allein die Erfahrung beweist, daß ein langer Aufschub obligatorischer Zahlungen den Schuldner in der Bewirtschafung seines Grundstücks nachlässig macht und ihm daher keineswegs Nutzen bringt. Ueberdies muß beachtet werden, daß die Güterkredit-Sozietät sich aus eigenen Mitteln erhält und nicht, wie die Bauernagrarbank, durch die Staatskasse sichergestellt ist. Das Maß ihrer Beleihung ist überdies so gering, daß jeder ordentliche Wirt ihr gegenüber seine Verpflichtungen erfüllen kann. Die Eigentümer von Bauernhöfen aber zu ordentlichen Wirten und gewissenhaften Zahlern zu erziehen, ist eine wesentliche Aufgabe der Güterkredit-Sozietät. Und wenn, wie der Gouverneur Sinowjew sich ausdrückt, der

1) Труды С 34, deutsche Uebersetzung a. a. D. S. 28; die dort von Sinowjew als bevorstehend bezeichneten Vergünstigungen sind durch das Allerhöchst am 23. Mai 1896 bestätigte neue Reglement der Livl. Güterkredit-Sozietät (Собрание законный и распоряжений Правительств 9-го августа 1896, Nr. 96, Art. 1064) gewährt worden; vergl. Hermann Baron Engelhardt: Zur Geschichte der Livl. adeligen Güterkredit-Sozietät, Riga 1902, S. 187 ff.

2) Wie Бордоховъ a. a. D. tut.

3) Vergl. Fr. Baron Schouls von A scheraden: „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ist die Einführung der Reichsbauernagrarbank in Livland als den livländischen Kleingrundbesitzern nutzbringend und daher als wünschenswert zu betrachten?“ „Baltische Monatschrift“ 60. Band 1905, S. 191 ff.

4) Schouls von A scheraden a. a. D. S. 195.

Bauer Livlands in „der rauhen Schule der Güterbesitzer-Barone“ eine so hohe Stufe des Wohlstandes erreicht hat, wie sie für den Bauern eines inneren Gouvernements auch nicht einmal denkbar ist¹⁾, so muß dieser Erfolg zu keinem geringen Teil dem erziehenden Einfluß der Güterkredit-Sozietät zugeschrieben werden. Diesem Ergebnis gegenüber spielt die Tatsache gar keine Rolle, daß von der Güterkredit-Sozietät alljährlich eine Anzahl von Bauernhöfen wegen rückständiger Zahlungen meistbietlich verkauft werden. Im Verhältnis zur großen Zahl der bei ihr verpfändeten Höfe ist es überdies eine geringe Menge, die diesem Schicksal verfällt.

Herr Semzew macht mir den Vorwurf, ich hätte bei der Angabe über die von der Güterkredit-Sozietät, in den Jahren 1901—1904 zum Meistbot gestellten Gefinde einen Fehler begangen²⁾, indem ich sie nur mit 131 bezifferte, während in Wahrheit über 2000 Gefinde zum Meistbot gestellt und tatsächlich 131 verkauft worden seien. Dieser angebliche Fehler ist auf eine irrtümliche Übersetzung meines ursprünglich in deutscher Sprache verfaßten Textes zurückzuführen, wo ganz richtig zwischen den zum Meistbot gestellten und den wirklich meistbietlich verkauften Gefinden (131) unterschieden ist, wovon sich Herr Semzew durch einen Vergleich der Übersetzung mit dem Urtext überzeugen kann.

Dagegen bin ich in sofern eines wirklichen Fehlers zu beschuldigen, als ich den in den offiziellen Materialien zur Statistik des Gouvernements Livland enthaltenen Angaben des Rigaschen Bezirksgerichts, über die auf Veranlassung der Livländischen adeligen Güterkredit-Sozietät und auf die Forderung von Privatpersonen zum Meistbot gestellten Gefinde, Vertrauen geschenkt und sie benutzt habe. Es erweist sich nun aber, daß jene Angaben unrichtig sind, weil bei ihrer Zusammenstellung wahrscheinlich Meistbotverhandlungen, die zwar dasselbe Gefinde betrafen, aber in einem Monat des Rechnungsjahres begannen und im folgenden fortgesetzt wurden, als zwei verschiedene Fälle gezählt worden sind.

Ein mir zur Verfügung gestellter Auszug aus den Büchern der Kreditsozietät gibt dagegen das folgende, von den Angaben des Bezirksgerichts abweichende Bild.

Es wurden von den bei der Güterkredit-Sozietät verpfändeten Gefinden :

1) Труды С. 85.

2) С. 81.

Zahl der der Güterkredit-Sozietät verpfändeten Gefinde	Jahre	1. Auf Veranlassung der Güterkredit-Sozietät				2. Auf Veranlassung privater Personen			
		zum Meistbot gestellt	%	tatsächlich meistbietlich verkauft	%	zum Meistbot gestellt	%	tatsächlich meistbietlich verkauft	%
18 278	1894	278	1·52	56	0·31	120	0·66	47	0·26
18 610	1895	395	2·12	54	0·29	109	0·59	59	0·32
18 967	1896	148	0·78	31	0·16	85	0·45	41	0·22
19 019	1897	93	0·49	18	0·09	68	0·36	23	0·12
19 313	1898	91	0·47	11	0·06	52	0·27	15	0·08
19 690	1899	144	0·73	16	0·08	46	0·23	19	0·10
20 022	1900	167	0·83	31	0·15	38	0·19	9	0·04
20 315	1901	102	0·50	19	0·09	38	0·19	25	0·12
20 630	1902	103	0·50	20	0·10	36	0·17	11	0·05
20 930	1903	115	0·55	18	0·09	38	0·18	12	0·06
21 133	1904	90	0·43	27	0·13	63	0·30	19	0·09
21 181	1905	197	0·93	35	0·17	81	0·38	20	0·09
238 088	1923			336		774		300	
Mittel a. 12 J.									
19 841		160	0·81	28	0·14	65	0·33	25	0·13

Hiernach sind im Laufe von 12 Jahren 1923 oder durchschnittlich jährlich 160 Gefinde von der Güterkredit-Sozietät zum Meistbot gestellt worden, nicht aber, wie Herr Semzew¹⁾ annimmt, in 4 Jahren über 2000 Gefinde.

Von den zum Meistbot gestellten 1923 Gefinden wurden nur 336 oder 17·47 % tatsächlich meistbietlich verkauft, d. h. durchschnittlich jährlich bloß 28 oder 0·14 der verpfändeten Gefinde. Ein wahrlich geringes Verhältnis, das dem in Preußen beobachteten gleichkommt²⁾ und beweist, wie ungerechtfertigt es wäre, der Güterkredit-Sozietät ein rigoroses Verfahren gegen ihre Schuldner vorzuwerfen.

Von Interesse ist die Tatsache, daß sich unter den verpfändeten Gefinden solche befinden, deren Eigentümer es immer

1) S. 31.

2) In Preußen wurden im Jahresdurchschnitt 1899—1902: 0·15 % der ländlichen Privatbesitzungen zwangsweise versteigert; im Regierungsbezirk Gumbinnen steigt dieses Verhältnis auf 0·42; Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat, Jahrg. 1904, Berlin 1905, S. 41.

wieder darauf ankommen lassen, wegen säumiger Zahlung von der Güterkredit-Sozietät gerichtlich belangt zu werden.

Unter den 12 183 Gefinden, die im lettischen Distrikt der Sozietät verpfändet sind, wurden in den 16 Jahren von 1890—1905 gerichtlich belangt:

1100	Gefinde	1	mal
301	"	2	"
107	"	3	"
53	"	4	"
31	"	5	"
13	"	6	"
6	"	7	"
1	"	8	"
<hr/>			
1612			

Das 8-mal zum Meistbot gestellte Gefinde umfaßt: 25·74 Dessätinen Kulturland im Landwert von 15 Talern 63 Groschen, ist im Jahre 1879 für 1570 Rubel, also für 98 Rubel pro Taler oder für 60 Rbl. pro Dessätine verkauft und von der Güterkredit-Sozietät mit 1200 Rbl. beliehen worden. Man wird also nicht behaupten können, daß der Eigentümer dieses Gefindes wegen eines zu hohen Kaufpreises in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, und mit den anderen mehrfach zum Meistbot gestellten Gefinden verhält es sich ähnlich.

Auf Veranlassung von Privatpersonen sind im Laufe der Jahre 1894—1905 — 774 der bei der Sozietät verpfändeten Gefinde zum Meistbot gestellt worden, von denen 300 oder 38·76 % tatsächlich meistbietlich verkauft wurden. Die von Privatpersonen und der Sozietät in 12 Jahren verkauften Gefinde beliefen sich demnach im ganzen auf 636, was nur 0·27 % jährlich aller verpfändeten Gefinde ausmacht. Da nun die meisten der livländischen Gefinde bei der Sozietät verpfändet sind, läßt sich aus diesem geringen Verhältnis der meistbietlich verkauften Gefinde folgern, daß entweder die Belastung der Bauernhöfe mit Grundschulden im Verhältnis zum Bodenertrage keine große ist, oder daß die Gläubiger gegen ihre Schuldner schonend vorzugehen pflegen. Und beide Momente sprechen dafür, daß die Abhängigkeit, in der sich die noch verschuldeten Bauernlandeigentümer von den Gutsherrn und der Güterkredit-Sozietät befinden, keineswegs drückend ist, wie Herr Semzew seine Leser glauben machen will¹⁾. Im übrigen verweise ich Herrn Semzew auf das

1) S. 28.

offizielle Organ des Finanzministeriums, wo mit anerkannter Wertigkeit nachgewiesen wird, daß die baltischen adeligen Kreditinstitutionen und das diesen verwandte polnische Institut sich in ihren Operationen vor allen Bodenkreditinstituten Rußlands auszeichnen¹⁾.

Ebenso wenig, wie ich den bisherigen Einwänden meines Gegners eine Berechtigung zuzuerkennen vermag, kann ich seinen weiteren kritischen Bemerkungen die Kraft einer Widerlegung beimessen.

So spricht Herr Semzew meinem Hinweis, daß die Bauernwirte ihre Höfe, dem Muster der Rittergüter folgend, nach dem System der Viefelderwirtschaft bearbeiten, jede Bedeutung ab²⁾, weil die Anwendung eines Mehrfeldersystems an sich nicht den Wohlstand der Wirtschaft verbürge. Gewiß ist das Feldsystem an sich kein Fundament bäuerlichen Wohlstandes, das nicht durch andere ungünstige Verhältnisse in seiner Wirkung beeinträchtigt werden könnte, allein die ausgedehnte Anwendung der Mehrfelderswirtschaft ist doch das sicherste Merkmal intensiver Landwirtschaft, und eine solche kann nicht von einer armen, bedrückten und herabgekommenen Landbevölkerung betrieben werden. Das Vorherrschende intensiver Landwirtschaft auf den livländischen Bauernhöfen läßt unzweideutig auf wohlgeordnete bäuerliche Zustände schließen.

Als Charakteristikum des Wohlstandes der livländischen Bauern habe ich ferner den reichen Bestand an Pferden angeführt, wozu mich die Tatsache leitete, daß in Livland nur 9·2% aller bäuerlichen Wirtschaften der Pferde entbehren und daß 54 157 bäuerliche Wirtschaften Livlands über 136 340 Pferde verfügen, wonach also im Mittel 2·5 Pferde auf einen mit Pferden besetzten Hof kommen.

Was führt nun Herr Semzew gegen diese Notiz an? Er gibt zu³⁾, daß die Zahl der pferdelosen Höfe in Livland geringer sei, als in den zentralen Rayons der schwarzen Erde, wo die Höfe ohne Pferde nicht wie in Livland 9·2%, sondern 31% aller Höfe ausmachen und wo auf einen mit Gespann versehenen Hof 2 Pferde kommen, gegen 2·5 in Livland.

Man sollte nun meinen, Herr Semzew werde sich hier nach meiner Meinung anschließen; ganz im Gegenteil, er behauptet, meine Angabe beweise, daß der Pferdebestand in Livland relativ gering sei —; warum? Darum, weil in

1) „ВѢСТНИКЪ ФИНАНСОВЪ“ 1902 Nr. 2.

2) S. 38.

3) S. 39 ff.

den Wolgagouvernements: Kasan, Ufa, Orenburg und Samara auf einen mit Pferden besetzten Hof 2·7 Pferde kommen, in Livland dagegen nur 2·5. Hierbei kann Herr Semzew aber nicht umhin, anzuführen, daß in den Wolgagouvernements 20—26 % aller Bauernhöfe ohne Pferde seien.

Ist nun, frage ich, der Bestand an Pferden in den mit Gespannen versehenen Höfen oder das hohe Verhältnis der pferdelosen Höfe charakteristisch? In der russischen Literatur wird mit Recht die Abnahme des Pferdebestandes überhaupt und das hohe Verhältnis der pferdelosen Höfe als Kennzeichen des Verfalls der bäuerlichen Wirtschaft des zentralen Rußland angesehen ¹⁾.

Es ergibt sich nun insonderheit für die bäuerlichen Wirtschaften der Wolgagouvernements einerseits, für Livland andererseits folgendes Bild:

W o l g a g o u v e r n e m e n t s						
Jahr	Pferde	Pferde- höfe	Pferde- lose Höfe	% der pferdelosen Höfe	auf 1 Hof überhaupt Pferde	auf einem Pferdehof Pferde
1882	2 724 000	806 000	140 000	15	2·8	3·4
1888	2 593 000	865 000	215 000	20	2·4	3·0
1893/94	2 132 000	796 000	285 000	26	2·0	2·7
L i v l a n d (ohne Dösel) ²⁾						
1888	126 384	50 732	2 275	4·3	2·4	2·5
1893/94	129 150	54 247	2 247	4·0	2·3	2·4
1899/1900	136 340	54 157	5 510	9·2	2·3	2·5

In Livland ist sonach der gesammte Pferdebestand nicht zurückgegangen, sondern gestiegen und die Besetzung eines Gespannhofes mit Pferden ist die gleiche geblieben, während in den Wolgagouvernements der Pferdebestand absolut und relativ zurückgegangen ist. In Livland hat zwar die Zahl der pferdelosen Höfe absolut und relativ zugenommen, was jedoch auf die gesteigerte Ansiedelung von Handwerfern auf dem Lande zurückzuführen ist. In jedem Falle aber erreicht die Zahl der pferdelosen Höfe in Livland längst nicht die Höhe der Wolgagouvernements.

1) В. В. „Къ вопросу объ упадкѣ центра“ „Народное хозяйство“ 1902, Nr. 5. С. 8 ff.

2) „Военно-Кокская перепись“ 1888 С. 4, 1893—94 С. 10, 1899—1901 С. 11.

Nach dem verunglückten Exkurs über den Pferdebestand Livlands unterzieht sich Herr Semzew der Mühe, nachzuweisen, daß nicht, wie ich behauptet habe, die in Livland gezahlten Pachtpreise dem Bodenertrage entsprechen, sondern vielmehr hochgetriebene seien, die als schwere Last auf der bäuerlichen Wirtschaft ruhen¹⁾. Er macht mir den Vorwurf, den meinerseits auf 5 Rbl. 83 Kop. pro Dessätine berechneten Pachtsatz mit dem in den klimatisch bevorzugten Gouvernements Cherson, Poltawa, Drel und Kurland gezahlten, naturgemäß noch höheren Pachtsätzen verglichen zu haben. Was den Einwand anlangt, daß es falsch sei, klimatisch begünstigtere Gouvernements mit Livland rücksichtlich der Pachtpreise in Parallele zu stellen, verweise ich zunächst auf das von mir über die Höhe der in Livland üblichen Kaufpreise Gesagte.

Erfreut sich Livland auch nicht der natürlichen Vorzüge wie Drel, Kurland etc., so ist hier doch der Gegenstand der Pachtverträge ein wohl arrondierter, mit Gebäuden besetzter und mit Brennmaterial versehener Hof, während dort nackte Flächen das Pachtobjekt bilden. Ferner aber ist, ungeachtet der Ungunst des Klimas, in Livland der Ernteertrag, dank rationellerer Wirtschaft, höher als in den genannten südlichen Gouvernements.

Nach der offiziellen Statistik²⁾ beträgt der mittlere gemein-gewöhnliche Rohertrag, nach Abzug der Aussaat, von einer Dessätine in Pud:

	Kurland	Drel	Cherson	Poltawa	Livland
Roggen . . .	53	48	41	55	71
Hafer . . .	48	44	47	54	60
Gerste . . .	49	35	53	53	63
Winterweizen .	54	60	51	55	80

Hieraus ist schon ersichtlich, wie Livland trotz der Ungunst des Klimas den südlichen Gouvernements landwirtschaftlich überlegen ist. Mein Vergleich der Pachtpreise dort und hier ist also sachlich durchaus gerechtfertigt.

Ungeachtet dessen empfiehlt mir Herr Semzew, nicht die Gouvernements der schwarzen Erde, sondern Smolensk und Pleskau zum Vergleich heranzuziehen, weil diese Gouvernements Livland näher ständen. Wollte ich jedoch diesem Rate folgen, so würde ich mich dem gerechten Vorwurf aussetzen,

1) S. 43.

2) „Сводъ статистическихъ свѣдѣній по сельскому хозяйству Россіи въ концѣ XIX вѣка“, veröffentlicht vom Ministerium der Landwirtschaft. Petersburg 1902, I. Band, Tabelle IV.

Landstriche als Vergleichsobjekte gewählt zu haben, die in wirtschaftlicher Beziehung noch weit mehr als die klimatisch begünstigten Gouvernements der schwarzen Erde hinter Livland zurückbleiben. So werden infolge der mangelhaften Bearbeitung der Felder geerntet Pud pro Dessätine bäuerlichen Acker¹⁾:

		Roggen	Hafer	Gerste	
im Gouvernment	Smolensk:	36·4	36·2	26·1	
"	"	Pleskau:	54·8	36·5	15·2

Dagegen ist bei der Einschätzung des livländischen Bodens zu Steuerzwecken als Rohertrag der qualitativ minderwertigen, in bäuerlicher Nutzung befindlichen Acker angeätzt worden Pud pro Dessätine:

		Roggen	Hafer	Gerste	
In der Ackerklasse	V.	77·2	76·4	78·4	
"	"	VI.	66·2	64·7	66·6
"	"	VII.	57·3	56·9	57·3

Erst für die IX. Ackerklasse, von der angenommen wurde, daß sie gar keinen oder höchstens einen Reinertrag von 30 Kop. pro Dessätine ergebe, wurde der Rohertrag aller 3 Korn-gattungen mit 35·3 Pud, also mit dem im Gouvernment Smolensk gemein-gewöhnlichen Erntergebnis festgestellt²⁾.

Hieraus ist ersichtlich, wie ungerechtfertigt es wäre, Livland mit den in landwirtschaftlicher Beziehung weit zurückstehenden Gouvernements Pleskau und Smolensk zu vergleichen.

Herr Semzew geht aber noch weiter und sucht den Beweis zu erbringen, daß der in Livland erhobene Pachtzins in keinem Fall dem Bodenertrage angepaßt sei. Hierbei verfährt er folgendermaßen. Ausgehend von der Angabe Jung · Stilling's, daß in den 60-er Jahren der Pachtpreis 8 Rbl. 8 Kop. pro Dessätine Acker betragen habe³⁾, behauptet er, ohne solches zu begründen, daß dieser Pachtpreis für die Jahre 1881 und 1882 auf 10 Rbl. 38 Kop. berechnet werden müsse, und daß er in der Gegenwart sogar die Höhe von 15—18 Rbl. 72 Kop. erreicht habe. Später

1) Труды мѣстныхъ Комитетовъ о нуждахъ сельскохо-зяйственной промышленности. Смоленская Губернія С. 169 Псковская Губернія С. 206. Für Pleskau sind angegeben:

Roggen	48 Tchetwert	= 6 Tchetwert	= 54·8 Pud
Hafer	48 "	= 6 "	= 36·5 "
Gerste	16 "	= 2 "	= 15·2 "

2) Das Gesetz vom 4. Juni 1901 z. С. 42.

3) С. 48.

räumt er indes ein, daß so hohe Pachtpreise doch wohl nur ausnahmsweise vorkommen¹⁾, und legt seinen Berechnungen den Satz von 10 Rbl. 38 Kop. zugrunde. Abgesehen davon, daß nach dem einstimmigen Urteil von Sachkennern die livländischen Pachtpreise in den letzten Jahren gesunken, aber nicht gestiegen sind²⁾, leidet die Berechnungsweise des Herrn Semzew an einem Radikalfehler, der sie völlig unbrauchbar macht und damit auch seine Schlussfolgerung vernichtet.

In Livland wird niemals eine Ackerfläche allein verpachtet, sondern stets in Verbindung mit Wiesen und Weiden, weil nur das Vorhandensein von Grasflächen die Nutzung des Ackers ermöglicht. Daher beziehen sich die Pachtpreise stets auf Acker- und Grasflächen, und zwar auch selbst dann, wenn diese Kombination nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Zurückerweichend auf die Reinertragsberechnungen, die das Landratskollegium, bei Ausarbeitung des Tarifs zur Schätzung der Grundstücke Livlands, gemäß dem Gesetz vom 4. Juni 1901 für die verschiedenen Ackerklassen ausgeführt hat, stellt Herr Semzew fest, daß für die mittlere Ackerklasse V der Reinertrag mit 3 Rbl. 73 Kop. = 11 Rbl. 19 Kop. pro Dessätine angenommen worden sei. In der Voraussetzung jedoch, daß eine bäuerliche Wirtschaft nicht nur aus Acker V. Klasse, sondern zur Hälfte aus Acker dieser Qualität, zur anderen aus Acker VI. Klasse zu bestehen pflege, gelangt er zu dem Ergebnis, daß der Acker einer bäuerlichen Wirtschaft auf 3 Rbl. 12 Kop. pro Postelle = 9 Rbl. 36 Kop. pro Dessätine Acker bewertet werden müsse. Diesem Reinertrag setzt er einen Pachtpreis von 10 Rbl. 38 Kop. pro Dessätine Acker gegenüber und folgert hieraus, daß der Gutsherr dem Bauern in der Pachtzahlung 1 Rbl. 2 Kop. mehr abnehme, als der reine Bodenertrag ergebe³⁾. Diese Berechnung ist insofern zutreffend, als vom Landratskollegium in der Tat der Reinertrag der Ackerklasse V auf 3 Rbl. 73 Kop. kalkuliert worden ist⁴⁾. Richtig ist ferner, daß nach den Angaben von Fr. von Jung-Stilling, auf den sich Herr Semzew beruft,

1) S. 47.

2) Protokoll der Livl. Gouvernements-Schätzungskommission vom 8. Mai 1902, abgedruckt in deutscher Übersetzung in der Landtagsvorlage vom Jahre 1902. Bericht über die Vorarbeiten zur Ausföhrung des Gesetzes vom 4. Juni 1901, betreffend die Schätzung der ländlichen Immobilien des livländischen Festlandes. S. XXVI.

3) S. 43 ff.

4) Das Gesetz vom 4. Juni 1901 zc. S. 51

ein Pachtpreis von 10 Rbl. 38 Kop. pro Dessätine Acker errechnet werden kann¹⁾. Allein die von Jung-Stilling nach Maßgabe des veralteten Talerwertes angestellte Berechnung ist nicht einwandfrei. Sie geht von der Tatsache aus, daß in den 60-er Jahren ein Taler Landes für eine bestimmte Summe verpachtet worden sei, daß ein Bruchteil des Talers ausgedrückt in Groschen auf Acker entfalle, der etwa so und sovielen Loffstellen gleichgesetzt werden könne und sich hieraus der Pachtpreis für 1 Loffstelle Acker ergebe. Diese komplizierte, von mancherlei Annahmen ausgehende Berechnung vermag den im Leben vorkommenden Tatsachen nur in geringem Maße zu entsprechen und leidet überdies offenbar an zwei Mängeln: sie läßt außer Acht, daß die Talerberechnung nicht die Nutzung der Weiden und ebensowenig das zum Unterhalt des Pachthofes vom Gutsherrn hergegebene Brennmaterial in sich schloß.

In Livland wird niemals eine Acker- oder Wiesenfläche allein verpachtet, sondern das Pachtobjekt bildet ein wohlarrondierter, aus Acker, Wiesen und Weiden bestehender, mit Gebäuden versehener, mit Holznutzung ausgestatteter Hof. Wie viel von der Pachtzahlung auf Acker, wie viel auf die Grasflächen zc. entfällt, läßt sich wohl annähernd, aber nicht mit hinreichender Genauigkeit berechnen.

Eine genaue, absolut einwandfreie Berechnung dieser Art ist aber unerlässlich, wenn die schwerwiegende Behauptung, daß der geforderte Pachtpreis den Bodenertrag übersteige, bewiesen werden soll. Herr Semzew ist nun diesen Beweis schuldig geblieben, da eine wesentliche Grundlage seiner Berechnungsweise, der Pachtpreis für den reinen Acker, als anfechtbar erkannt werden muß, und andererseits das Zurückgreifen auf den zu Steuerzwecken vom Landratskollegium theoretisch angenommenen Reinertrag einer Dessätine reinen Ackers nicht angängig ist, weil jener Reinertrag absichtlich niedrig bemessen worden ist, um den Grundbesitz vor einer erdrückenden Steuerlast zu bewahren. Überdies werden Durchschnittsberechnungen, welcher Art sie auch sein mögen, immer ein unzuverlässiges Bild von dem Verhältnis geben, in dem die Pacht zum Reinertrage steht, denn sie verdecken die dem einzelnen Pachtverhältnis eigentümlichen Besonderheiten, welche für die Bemessung der Pachtzahlung ausschlaggebende Be-

1) Fr. von Jung-Stilling: „Statistisches Material zur Beleuchtung der Livländischen Bauernverhältnisse“. Petersburg, 1868, S. 14.

deutung haben. Hierher gehören, abgesehen von der verschiedenen Qualität des Bodens: der gute oder schlechte Zustand der Gebäude, die Lage zum Absatzmarkt, die bequeme oder unbequeme Versorgung mit Brennholz zc. Das alles sind preisbestimmende Momente, die in einem durchschnittlich berechneten Pachtatz nicht zum Ausdruck gelangen können.

Weit mehr als durch jede rechnerische Operation wird die Behauptung des Herrn Semzew: ein zu hoher Pachtpreis drücke die Pächter wirtschaftlich nieder, durch die allgemein anerkannte Tatsache widerlegt, daß die selbständigen bäuerlichen Landwirte Livlands unverkennbar die Merkmale der Behäbigkeit an sich tragen, die Hofseigentümer natürlich in höherem Grade als die Pächter, aber immerhin auch diese. Nicht nur Kowelin, Sinowjew, Wassiltschikow u. a. haben sich, wie wir sahen, in diesem Sinne ausgesprochen, sondern auch der von Herrn Semzew vielfach als Experte herangezogene Kritiker Bordonos. Selbst dieser weiß Kleidung, Fahrzeug und gesellschaftliche Organisation der Bauernwirte Livlands zu loben ¹⁾. Wenn die Pacht- und Kaufpreise dem Bodenenertrage nicht angemessen wären, wie hätte wohl ein solcher bäuerlicher Wohlstand gewonnen werden können? Bordonos erkennt doch wenigstens an, daß die Bauernwirte sich in befriedigenden, wenn auch von dem Gutsherrn noch vielfach abhängigen Verhältnissen befinden, und beschränkt sich darauf, die Lage der landlosen Bevölkerung, der Knechte und sogenannten „Löstreiber“, in düsteren Farben zu schildern, Semzew dagegen will glauben machen, daß die Eigentümer der Bauernhöfe durch zu hohe Kaufpreise, die Pächter durch zu hohe Pachtpreise gedrückt seien und daß die Landarbeiter, wegen zu geringen Lohnes, nicht einmal ihren Lebensunterhalt erringen können. Bevor ich auf die Landarbeiterfrage eingehe, sei noch eines Einwandes gedacht, den Herr Semzew gegen die von mir als fürsorglich bezeichneten Agrargesetze Livlands erhebt.

Er tadelt ²⁾, daß die Nutzung des Bauernlandes nicht dem Bauernstande im engeren Sinne gesichert, sondern auch Personen anderer Stände zugänglich gemacht sei, die das Recht hätten, bei Wahrung ihrer Personalrechte, Glieder der Bauerngemeinde zu werden, um Bauernland pachten oder kaufen zu können. In der Tat räumte die Bauernverordnung von 1849 Personen aller Stände diese rechtliche Möglichkeit

1) a. a. D. S. 159.

2) S. 15 und 26.

ein¹⁾ und richtig ist auch, daß im Jahre 1857 der Vorschlag gemacht wurde, und zwar wiederum vom livländ. Landtage, was Herr Semzew verschweigt: jene Bestimmung aufzuheben und im Interesse des Bauernstandes im engeren Sinne zu bestimmen, daß Bauernland nur solchen Personen verpachtet oder verkauft werden dürfe, die innerhalb der Bauerngemeinde ansäßig seien und sich mit Landwirtschaft beschäftigten. Allein, dieser bauernfreundliche Antrag des Landtages wurde von der Staatsregierung als reaktionär verworfen. Hierbei war der Einfluß maßgebend, den die Vertreter der Stadt Riga in Petersburg geltend gemacht hatten. Das Bürgertum, das damals nach dem Ständerecht, wie auch nach dem Provinzialrecht der Ostseegouvernements Rittergüter nicht erwerben konnte, fürchtete vom Landbesitz völlig ausgeschlossen zu werden, wenn jener Antrag des Landtags Gesetz würde. Die Staatsregierung erkannte diesen Einwand an, lehnte den Antrag der Ritterschaft ab²⁾ und die Bestimmung von 1849, die Personen aller Stände das Recht in den Gemeindeverband, behufs Erwerbung von Bauernland eintreten zu dürfen, gewährt hatte, ging in die Bauernverordnung von 1860 über³⁾. Es fragt sich, ob dieses Recht in der Tat zu Ungunsten des Bauernstandes wirksam gewesen ist. Die Behauptung des Herrn Semzew, daß viele Bauernlandstücke in die Hände von Nichtbauern übergegangen seien, ist übertrieben. Wie ihm sehr wohl bekannt ist, gab es im Jahre 1897 unter 21 557 damals verkauften Bauernlandgesinden nur 604, die Personen anderer Stände gehörten⁴⁾, also eine verschwindend geringe Zahl. Und dieses ist erklärlich. Denn, wird eine Person höheren Standes Mitglied einer Landgemeinde, so muß sie auch alle Gemeindelaften tragen, vor allem aber auch die kommunale Dienstpflicht erfüllen⁵⁾. Für ein geringes Gehalt das Amt eines Gemeindeältesten, eines Gemeinderichters, Magazinaufsehers usw. versehen zu müssen, ist jedoch wenig verlockend. Andererseits muß doch anerkannt werden, daß die Zuführung neuer Elemente mit höherer Bildung und einigem Vermögen dem Bauernstande nur zum

1) §§ 72, 187, 272, 295, 301.

2) *Lobien*: „Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung“, „Baltische Monatschrift“ 29. Band 1882, S. 389.

3) Bauernverordnung von 1860 § 55 u. 112.

4) *Земцевъ*: S. 26. *Бордоносъ*: S. 108 weist die Zahl 621 auf.

5) Landgemeindeordnung vom Jahre 1866, § 29.

Vorteil gereichen kann. Die ständische Abgeschlossenheit des besitzlichen Bauernstandes durch Zwangsgesetze aufrecht erhalten zu wollen, wäre überdies ein völlig aussichtsloses Beginnen, denn dann müßte ja auch dem Eigentümer eines Bauernhofes, der dem Bauernstande angehört, verboten werden, sein Besitztum an Personen anderen Standes zu verkaufen und ihm sogar verwehrt werden, seinem Sohne, der etwa nach erworbener Universitätsbildung die Rechte eines höheren Standes erlangt hat, den väterlichen Hof zu vererben. Unter den oben angeführten 604 Bauernlandgesinden, die Personen nicht bäuerlichen Standes gehörten, mögen sich viele befinden, die im Erbganze auf Söhne von Bauern übergegangen sind, welche sich höherer Standesrechte erfreuen, als ihre Väter.

In meiner Abhandlung, die Herrn Semzews Kritik herausgefordert hat, war die Landarbeiterfrage von Herrn A. von Hehn-Druween erörtert worden. Auch dieses Kapitel gibt Herrn Semzew Anlaß zu abfälligen Einwänden, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Landarbeiter Livlands erheblich schlechter gestellt seien, als Herr von Hehns Darstellung erkennen lasse. Jene Einwände im einzelnen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie anzuerkennen oder zu widerlegen, würde hier zu weit führen. Für die Berechnung des reinen Einkommens einer Landarbeiterfamilie gibt es mehrere Wege, die aber kaum zu einem gleichen Ergebnis führen werden, denn über jede einzelne Position ließe sich streiten, und dieser Streit wäre müßig. Eine im Mai 1906 in der *Dibl. Gouvernementszeitung* erschienene offiziöse Denkschrift schildert die Landarbeiterverhältnisse wesentlich günstiger, als es Herr von Hehn getan hat, denn sie kommt zu dem Schluß, daß der Landarbeiter 130—150 Rubel jährlich, ja in einzelnen Fällen noch mehr zu ersparen in der Lage sei¹⁾. Eine andere offiziöse Denkschrift, aus derselben Zeit, gelangt zu dem Ergebnis, daß der unverheiratete Knecht 30—50 Rubel, der verheiratete 40 Rubel jährlich beiseite legen könne²⁾ und im Laufe von 10 Jahren

1) Пояснение къ вопросамъ влѣченнымъ въ программу „благоустройство крестьянскаго быта Прибалт. Губерн“, составленную для суждений особаго свѣщанія, образуемаго при временномъ Прибалт. Генералъ-Губернаторѣ“, Веilage zu Nr. 50 der *Dibl. Gouvernementszeitung* v. 8. Mai 1906 S. 3.

2) „Къ вопросу о положенія безземельныхъ крестьянъ Прибалтійскихъ губерній“, gedruckt in der *Dibl. Gouvernementsstypographie* 1906 S. 58 ff.

die Mittel zu erübrigen vermöge, einen Bauernhof von 44 Dessätinen zu pachten und damit die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Ich überlasse es Herrn Semzew, sich mit dem Verfasser dieser, die Lage der baltischen Landarbeiter sehr eingehend erörternden Untersuchung, deren Resultate ich für richtig halte, auseinanderzusetzen und beschränke mich auf folgende Hinweise.

Es ist eine von der lettischen und estnischen Presse wiederholt anerkannte Tatsache, daß die Löhne der Landarbeiter in Liv-, Est- und Kurland in neuerer Zeit eine Höhe erreicht haben, die diesen vollkommen ausreichende Lebensbedingungen schafft und nicht überschritten werden kann, weil die Landwirtschaft, sowohl auf den Guts- als auch auf den Bauernhöfen, höhere Arbeitslöhne nicht zu ertragen vermöchte. Die lettische Zeitung „Baltijas Vestnesis“ vom 22. Februar 1900 stellte fest, daß der Bauernknecht sich besser stehe, als der Parzellenbesitzer, weil jener bei freier Wohnung und Kost 100 Rubel und mehr erübrige und bis zu 50 Rubel jährlich verzinslich anlegen könne. Und im November 1899 warf die russische Zeitung „Rossija“ die Frage auf, warum der lettische und estnische Kostreiber Land erwerben und reich werden könne, der russische Bauer dagegen nicht¹⁾. In ausführlicher Darlegung hat die lettische Zeitung „Baltis“ im Jahre 1905 den Beweis geführt, daß die Löhne der Landarbeiter, die für einen unverheirateten, im Bauernhof tätigen Knecht 230 Rubel betragen, von der bäuerlichen Wirtschaft nicht getragen werden können²⁾, und ein Unterschied in der Höhe der von den Gutsbesitzern und den Bauernwirten gezahlten Knechtslöhne besteht nur insofern, als auf den Bauernhöfen unverheiratete, auf den Gutshöfen verheiratete Knechte bevorzugt werden, deren Familiengliedern die Möglichkeit geboten ist, durch Nebenverdienst das Gesamteinkommen des Arbeiterhaushalts zu vermehren³⁾.

Lehrreicher als diese Äußerungen in Tagesblättern sind die Verhandlungen des sogenannten livländischen Provinzialrates. Dort, wo die bäuerlichen Vertreter die Gelegenheit wahrnahmen, jede wirkliche oder vermeintliche Unzulänglichkeit der agrarischen Zustände Livlands zum Gegenstande brei-

1) Baltische Chronik von 1899. Beilage zur Baltischen Monatschrift S. 65.

2) „Zur Landarbeiterfrage“, Rigasche Rundschau Nr. 218. 219 und 221 vom Jahre 1906.

3) Къ вопросу о положеніи безземельныхъ крестьянъ эс. С. 51.

tester Erörterung zu machen, ist kein Wort von der unsicheren Lage der Landarbeiter gefallen, ja die Verhältnisse dieser Klasse unseres Landvolks wurden von den bauerlichen Repräsentanten überhaupt mit keiner Silbe berührt und wären überhaupt völlig übergangen worden, wenn nicht die im Provinzialrat anwesenden Gutbesitzer den Wunsch ausgesprochen hätten, daß eine Versicherung der Landarbeiter gegen die Folgen der Invalidität und des Alters ins Leben gerufen werden möge¹⁾.

Jedem Kenner Livlands ist es hinreichend bekannt, daß der in allen Teilen Westeuropas zutage getretene Zug zur Stadt auch unser Landvolk ergriffen und eine Leutenot auf dem flachen Lande gezeitigt und in weiterer Folge eine übermäßige Steigerung der Arbeitslöhne bewirkt hat. Herr Semzer befindet sich durchaus im Irrtum, wenn er die Abnahme der Bevölkerung des flachen Landes und die unerwartete Zunahme der Zahl städtischer Bewohner unserer Agrarverfassung zur Last legt, welche die wirtschaftliche Entwicklung des flachen Landes verhindert haben soll²⁾.

Auch in Mittel- und Westdeutschland, wo Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz in innigem Gemenge vorhanden sind, wo dem ländlichen Arbeiter vollauf Gelegenheit geboten ist, sich selbständig zu machen und Grundbesitz zu erwerben, auch dort tritt der Zug zur Stadt grell zutage und herrscht eine Leutenot in der Landwirtschaft, wie nur irgendwo³⁾. Der Wanderzug der Landbevölkerung vom flachen Lande zur Kleinstadt, von der Kleinstadt zur Mittelstadt und von dieser zur Großstadt ist ein überall wahrgenommenes Kennzeichen des modernen Produktionsprozesses. Das Streben nach einer höheren sozialen Stellung, das Verlangen, an dem ungebundenen, durch die vielen Vereine reizvoll gestalteten Stadtleben teilzunehmen, zieht die Landbevölkerung immer mehr in die Städte. Der Zug nach der Stadt ist eine Erscheinung, die ebenso wie in Deutschland, auch in Österreich, Frankreich,

1) „Die vom Biol. Provinzialrat in seinen Sitzungen vom 27. Nov. bis 1. Dez. 1906 behandelte Agrarfrage“, Baltische Wochenschrift Nr. 49 v. J. 1906.

2) S. 59 u. 60.

3) A. W a d s a c k: „Landflucht, Leutenot, Landbestellung“ in der Deutschen Landw. Presse vom 3. Juli 1907, Nr. 53. Dr. G e o r g S t i e g e r: „Zur Landarbeiterfrage“, Beobachtungen und Gedanken aus der Praxis. Jena 1898. Dr. W r a s e: „Der Arbeitermangel in der deutschen Landwirtschaft, seine Ursachen und die Mittel zur Abhilfe“. 1900.

England und Amerika, ja auch in Rußland zutage tritt¹⁾. Und auch die Großstädte Rußlands lassen eine Zunahme erkennen, die vornehmlich der Binnenwanderung zuzuschreiben ist²⁾.

Diese allgemein bekannten und viel behandelten Tatsachen scheinen Herrn Semzew völlig fremd zu sein.

Bevor ich die Landarbeiterfrage verlasse, die eingehender zu behandeln hier nicht der Ort ist, will ich jedoch dessen noch gedenken, daß Herr Semzew die Gutsherren Livlands dessen beschuldigt, die Frone aufrecht zu erhalten³⁾. Bekanntlich ist die alte Frone in Livland seit dem Jahre 1868, sowohl für Wirtschaften des Hof- und Quotenlandes, wie auch für die des Bauernlandes verboten⁴⁾. Allein es dürfen nach Artikel 151 und 152 der geltenden Bauernverordnung unter gewissen Bedingungen auf Hof- und Quotenland Landknechtverträge abgeschlossen werden, laut welchen der Landknecht als Lohn ein Stück Land, bestehend aus Acker, Wiese und Weide, erhält und sich dafür zu gewissen Arbeiten und Leistungen verpflichtet⁵⁾. Das Vorkommen solcher Verträge veranlaßt Herrn Semzew dazu, die Gutsherren Livlands des Mangels an Humanität und Kultur zu zeihen und sie der Verfolgung enger materieller Interessen, sowie der Sucht nach politischem Übergewicht (!) anzuklagen. Ein Westeuropäer, der von dieser Anklage erführe, würde Herrn Semzew höchst komisch finden, denn die Arbeitspacht, wie sie in unseren Landknechtverträgen vereinbart wird, ist eine Form der Arbeitsverfassung, die in Westeuropa dort vorkommt, wo der bäuerliche Hofbesitz, im Gegensatz zur Siedelung in Dörfern, die Regel bildet. Die „Heuerlinge“ in Westphalen und Oldenburg sind ebensosehr oder ebensowenig „Fröner“ wie unsere Landknechte und Schtiefen

1) Dr. S. Bauer: „Der Zug nach der Stadt und die Stadterweiterung“. Stuttgart 1904, S. 11. Die bis zum Jahre 1900 diese Erscheinung behandelnde deutsche Literatur findet sich ausführlich wiedergegeben bei H. Sohnrey: „Begeifer für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege“. Berlin 1901, S. 25 ff. Über die Flucht der Bauern aus den russischen Dorfgemeinden, vergl. Simkhowitsch: „Die Selbstgemeinschaft in Rußland“. S. 346.

2) „Düna-Zeitung“ Nr. 119, vom Jahre 1898.

3) S. 49.

4) Patente Nr. 54 v. J. 1865, Nr. 114 und 159 v. J. 1867.

5) Siehe auch Otto Mueller: Die Livländische Agrargesetzgebung. Riga 1892, S. 44 § 9 und „Къ вопросу о положеніи безземельныхъ крестьянъ“ и. S. 29.

unbedenklich genau solche Verträge ab, wie sie die Landknechte in Livland einzugehen pflegen ¹⁾.

Und die Arbeitspacht auch in Ostpreußen heimisch zu machen, ist ein Vorschlag, der viel erörtert und befürwortet wird ²⁾.

Diese Tatsachen sind Herrn Semzew, der seine Vorbilder dem Osten allein zu entlehnen beflissen ist, ebenso unbekannt geblieben, wie der Rückgang der Landbevölkerung im Westen. Livlands agrarische Zustände sind aber denen des westlichen Europa viel ähnlicher, als denen Rußlands, weshalb Vergleichsmomente dort zu suchen sind und nicht in der sarmatischen Tiefebene. Schon die Rechtsform des Bodenbesitzes, hier der Individualbesitz, dort die gemeinderechtliche Nutzungsweise, ist grundverschieden. Zwar gibt es ja auch im weiten Rußland Gebiete, wo der Hofbesitz die Regel bildet, allein dort herrschen ganz andere Agrargesetze, wie in Livland.

Man begegnet häufig der Anschauung, daß die von der Ritterschaft Livlands geschaffene Agrarverfassung völlig einzigartig dastehe und mit keiner Agrarverfassung irgend eines Landes, abgesehen von den Nachbarprovinzen Est- und Kurland, verglichen werden könne. Nichts ist aber falscher als dieses.

Die Agrarverfassung Dänemarks weist eine überraschende Ähnlichkeit mit der Livlands auf. Dort wie hier hat die Leibeigenschaft geherrscht, sind unbestimmte Frondienste von den Bauern verlangt worden, bis die Gutsuntertänigkeit und gemessene Frondienste an die Stelle traten. Auch dort ersetzte die nackte persönliche Freiheit die Unfreiheit und die Bauern erhielten bei der Freilassung kein Anrecht auf Land. Dänemark kennt ebenso wenig wie Livland eine Zwangsablösung des Bauernlandes, wengleich auch dort die „Bauernfreunde“ mit dem Zwangsverkauf drohten.

Ebenso wie die livländischen Bauern haben die dänischen zunächst die Höfe gepachtet und dann nach Maßgabe freier Vereinbarung von den Gutsherren gekauft. Ja, Dänemark kennt, ebenso wie Livland, die mit dem Hoflande vereinigte

1) Dr. Peter Schlotter: „Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westphalen“. Leipzig 1907, S. 81 ff. P. Kollmann: „Die Heuerleute im Oldenburgischen Münsterland“, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XVI. Band.

2) Prof. Dr. D. Gerlach: Die Landarbeiterfrage in den östlichen Provinzen Preußens“, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, III. Jahrgang Heft 7/8, 1900, S. 544 und 556.

„Quote“ Bauernlandes und auch dort ist der Bauernlandverkauf noch nicht völlig zum Abschluß gelangt. Ja, sogar die dänische Schätzung des Landes nach dem Wertbegriff „Hartkorn“ ist der livländischen nach „Tälern“ nahe verwandt¹⁾.

Durch diese Agrarverfassung, die Herr Semzew und seine Gefinnungsgeoffen ebenso verurteilen müssen, wie die livländische, ist Dänemarks Bauernstand zu einer hohen Blüte herangereift, hat seinen Besitzstand nach und nach so sehr auf Kosten der Großgrundbesitzer auszudehnen vermocht, daß Herr Semzew seine helle Freude am Bauernstaat Dänemark haben kann.

Was Dänemark Livland überlegen macht, das ist, abgesehen vom viel günstigeren Klima und den vollkommeneren Verkehrsverhältnissen, die hohe Bildung, die das Landvolf nach und nach gewonnen hat. Die Volkshochschulen, von Privatpersonen eingerichtete Internate auf dem Lande, die im streng nationalen Sinn geleitet werden, haben ein hohes Maß von Volksbildung auf dem flachen Lande verbreitet und den Grund zu der ausgezeichneten und fruchtbringenden genossenschaftlichen Organisation der dänischen Bauern gelegt. Und genossenschaftlicher Zusammenschluß ist die Signatur der gegenwärtigen Landwirtschaft Dänemarks²⁾.

Wäre uns der schwere Druck der russifikatorischen Politik, der in den letzten 20 Jahren jede Entwicklung hemmte, erspart geblieben, so hätte Livland Dänemark weit näher kommen können, als es heute ist.

Die Livländische Ritterschaft gedachte im Jahre 1885 den bäuerlichen Kleingrundbesitz an der Landesverwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Steuerwesens, teilnehmen zu lassen und reichte der Staatsregierung den Entwurf einer neuen Kreis- und Kirchspielsordnung ein³⁾. Diesem Projekt schenkte jedoch die Staatsregierung keinerlei Beachtung, weil sie kein Verständnis für die geschichtliche Entwicklung Livlands hatte, keine genügende Vertrautheit mit dem Stande des Landschaftswesens in den baltischen Landen besaß und wirtschaftliche Fragen ausschließlich von politischen Gesichtspunkten aus betrachtete.

1) Siehe näheres bei Tobien: „Die Bauernbefreiung in Livland“. Tübingen 1905, S. 48 ff.

2) Dr. A. H. Hollmann: „Die Entwicklung der dänischen Landwirtschaft“. Berlin 1904, S. 60 ff. Dr. H. Pudor: „Fiskus und Arbeiter in Deutschland versus Landarbeiter in Dänemark“. Leipzig 1907, Nr. 118/120 der neuen Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt“.

3) „Die Lettische Revolution“ I. Teil, Berlin, 1906 S. 17 und: „Eine Denkschrift der Estl. Ritterschaft“, „Baltische Monatschrift“ 61. Band 1906, S. 287.

punkten aus beurteilte, unter denen die Furcht vor einem zu großen Einfluß der „örtlichen Elemente“ auf den landschaftlichen Haushalt die größte Rolle spielte. Aus dieser Befürchtung ergab sich das Bestreben: die bereits funktionierenden Organe der landschaftlichen Selbstverwaltung nicht nur nicht zu stärken, sondern sie möglichst durch staatliche Organe zu ersetzen¹⁾.

An der Unterdrückung der kommunalen Selbstständigkeit ließ sich indes die Bureaucratie nicht genügen. Sie griff tiefer und stellte auch die Volksschule in den Dienst der Politik²⁾.

So scheiterten unter anderem alle Bestrebungen, die von der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in Gemeinsamkeit mit Vertretern des Landvolks auf die Begründung einer lettischen Ackerbauschule gerichtet wurden, an den russifikatorischen Forderungen der Regierung³⁾.

Die Früchte der mit aller Kraft seit 1885 durchgeführten Russifizierung der baltischen Volksschulen hat die Staatsregierung in neuester Zeit zur Genüge in dem Allerhöchst am 18. Mai 1905 bestätigten Beschluß des Ministerkomitees gekennzeichnet, wo es heißt: „Die Hinweise auf den Verfall der Volksbildung sind gerechtfertigt“ und „die Folge eines solchen Verfalls des Schulwesens sind Verhältnisse, die die Entwicklung des Unglaubens, eine Verstärkung der Sittenlosigkeit und eine Vergrößerung der Zahl minderjähriger Verbrecher begünstigen“⁴⁾.

So ist es gekommen, daß die Volksbildung in Livland keinen Fortschritt, sondern einen erheblichen Rückgang zeigt⁵⁾. Die beste Agrarverfassung aber kann nur dann ein Landvolk zur vollen Entfaltung seiner wirtschaftlichen Kräfte führen, wenn, wie das Vorbild Dänemarks lehrt, die Volksbildung eine gesunde, rationale Entwicklung erfährt.

Das erste Ziel aller derjenigen Agrarverfassungen, die nicht darauf ausgehen, mechanisch jeden Landbewohner mit Grundbesitz auszustatten, ist ein kapitalkräftiger Großgrundbesitz und ein selbständiger und lebensfähiger bäuerlicher

1) Зиновьевъ: „Труды“ т. С. 104 ff; deutsche Übersetzung a. a. D. С. 95 ff.

2) Karl von Freymann: „Um die livländische Volksschule“, „Baltische Monatschrift“ 59. Band 1905, С. 391 ff. und in: „die Lettische Revolution“ I, С. 10 ff.

3) Bericht der Kaiserl. Livl. gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät für die Jahre 1898 u. 1899 С. 107, Bericht für das Jahr 1900 С. 67 ff.

4) „Lettische Revolution“ a. a. D. С. 121.

5) Ebenda С. 108 und 117.

Mittelbesitz. Dieses Ziel hat Livland, dank dem wohlüberlegten Vorgehen der Ritterschaft, erreicht und, wiewohl Herr Semzew die Lage der Dinge anders darzustellen versucht, wird es weder ihm, noch irgend einem seiner Gesinnungsgenossen gelingen, die Wirklichkeit im Dienste politischer Zwecke zu verschleiern. Daß die Bauernwirte sich eines behäbigen Wohlstandes erfreuen, räumt selbst Herr Bordonos¹⁾ willig ein. „Daß die große Mehrzahl der Pächter zur Klasse der gänzlich sicher gestellten und gänzlich selbständigen Menschen gerechnet werden kann“, bezeugt der verstorbene Gouverneur Sinowjew²⁾ und daß auch die Landarbeiter auskömmlich gestellt sind, dafür habe ich nicht nur offizielle Zeugnisse, sondern auch Urteile aus den Kreisen des Landvolks beibringen können.

Ob die Höhe der dem Landvolk gehörigen Kapitalien tatsächlich, wie ich berechnet habe, gegen 13 Millionen Rubel beträgt und die von ihm angelegten Sparsummen fast ebensoviel ausmachen, oder ob diese Summen, wie Herr Semzew kalkuliert³⁾, geringer sind, in jedem Fall zeigen die ziffermäßigen Ausweise über den Vermögensbestand der Landbevölkerung Livlands beredt genug von der beispiellosen Kraft, Beharrlichkeit und Charakterfestigkeit der livländischen Bauernschaft⁴⁾. Kraft und Beharrlichkeit pflegen aber nicht einem wirtschaftlich niedergedrückten Volk eigen zu sein.

Wie es feststeht, daß die Agrarverfassung Livlands dem Bauernstande den Weg zur Selbständigkeit geöffnet und geebnet hat, so unterliegt es andererseits keinem Zweifel, daß die bäuerlichen Zustände, ungeachtet der zurückgehenden Volksbildung, ein viel besseres Gepräge aufweisen würden, wenn die Landwirtschaft als solche rentabler gewesen wäre, als sie sich in den letzten Jahren tatsächlich gestaltet hat. Hier darzulegen, wie der Kornablaß einerseits durch die Kornzölle Deutschlands, andererseits durch die Differenzialtarife der

1) Бордоносъ: а. а. Д. С. 159.

2) Зиновьевъ: а. а. Д. С. 33, deutsche Übersetzung S. 28.

3) С. 66. Sinowjew berechnet das Vermögen der livländischen Bauerngemeinden schon für das Jahr 1895 auf 12 344 340 Rubel, während ich vorsichtig den Stand im Jahre 1905, d. h. für einen um 10 Jahre späteren Termin auf 12 873 393 Rubel angenommen habe; und Sinowjew teilt mit, daß die Sparkasseneinlagen der Landbevölkerung schon im Jahre 1883 den Betrag von 6 Millionen erreicht hätten, während ich mich für befugt erachtet habe, gestützt auf offizielle Ausweise für das Jahr 1905, also für einen um 22 Jahre vorgerückten Zeitraum, die Spareinlagen auf 12 216 767 Rubel anzusetzen. Vergl. Зиновьевъ а. а. Д., С. 32 und 33, deutsche Übersetzung а. а. Д., С. 27.

4) Зиновьевъ: а. а. Д.

russischen Eisenbahnen schwer bedrängt wurde, wie fast gleichzeitig hiermit ein Niedergang der Flachsb- und Spirituskpreise den Flachsb- und Kartoffelbau schädigte, würde zu weiführen. Es sei darauf hingewiesen, was in dieser Beziehung 1902 in der Konferenz zur Untersuchung der Notlage des landwirtschaftlichen Gewerbes, und 1906 im livländischen Provinzialrat vom Präsidenten der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät, Herrn E. von Dettingen-Bölsk, vorgebracht worden ist¹⁾.

Die zurückgehende Volksbildung und schlechten landwirtschaftlichen Konjunkturen haben also unzweifelhaft die günstigen Wirkungen der Agrargesetze gehemmt, aber ich bin keineswegs der Meinung, daß die Agrarverfassung Livlands ein vollendetes Gebäude darstelle und nicht weiteren Ausbaues bedürftig sei. Dieser Ansicht habe ich sowohl in der von Herrn Semzew angegriffenen Schrift, wie auch an anderem Ort Ausdruck gegeben, und will hier kurz darlegen, inwieweit Reformen für notwendig erachtet werden.

Die notwendigen Reformen

Unleugbar strebt der estnische und lettische Landarbeiter nach Landbesitz, was aus der großen Zahl der, namentlich im estnischen Teil Livlands auf verkauftem Bauernlande ange-siedelten Häusler hervorgeht. Diese haben von dem bäuerlichen Eigentümern zu oft schweren Bedingungen Land pachten müssen, weil das Minimumgesetz²⁾ den Erwerb von Parzellen, zum Eigentum verhindert, haben aus eigenen Mitteln Häuser auf dem Pachtlande errichtet und sitzen nun ohne Eigentumsrecht zwar in eigenen Häusern, aber auf gepachtetem Lande. Dieser Zustand ist unhaltbar und kann nur durch eine zweckentsprechende Änderung des Minimumgesetzes beseitigt werden. Ob in dieser Hinsicht so zu verfahren wäre, wie ich vor etwa 3 Jahren vorgeschlagen habe³⁾, oder ob das Minimumgesetz in anderer Weise modifiziert werden müßte⁴⁾, in jedem Fall

1) Siehe oben die Anmerkung 1 zu Seite 14.

2) § 221 der Bauernverordnung.

3) Vergl. meine Abhandlung: „Die Minimal- und Maximalbestimmungen über den bäuerlichen Grundbesitz in Livland“. Baltische Monatschrift 59. Band, 1905 S. 181 ff. und Baltische Wochen-schrift 1905, Nr. 5.

4) Vergl. Charles von Stadelberg: Bemerkungen zu meiner oben angeführten Abhandlung, ebenda S. 417 ff. und den anonymen Aufsatz in der Baltischen Wochenchrift 1906, Nr. 15: Was haben wir an unserer Agrarverfassung und in welcher Richtung wäre sie auszugestalten?“

bedarf es einer Abänderung in dem Sinne, daß Parzellen-eigentümer und nicht nur Parzellenpächter, ebenso wie auf dem Hof- und Quotenlande, so auch auf dem Bauernlande Platz finden können. Auch der livländische Provinzialrat hat sich in diesem Sinne ausgesprochen¹⁾. Gewissermaßen als ein Gegengewicht gegen die, nach Abänderung des Minimumgesetzes vielleicht gegebene, Möglichkeit einer zu großen Abspaltung der Bauernhöfe, soll das unzureichende bäuerliche Erbrecht an Grundstücken in der Weise reformiert werden, wie der livländische Landtag vorgeschlagen hat. Auch diesem Vorschlage hat sich der Provinzialrat insofern angeschlossen, als er die Überweisung des Entwurfs an die zukünftige Selbstverwaltung beschloß²⁾. Als ein weiteres Erfordernis ist der Verkauf des Bauernlandes der Pastorate hingestellt worden, der gemäß dem der Staatsregierung bereits im Jahre 1900 übermittelten Gutachten der Ritterschaft zu vollziehen wäre³⁾.

Ferner soll das unglückselige, auf „Mißverständnis beruhende“ Quotengesetz vom Jahre 1893, das nach dem Urteil aller Kenner des Landes die Ausdehnung des bäuerlichen Mittelgrundbesitzes verhindert, aufgehoben werden⁴⁾. Dringlicher aber als diese Reformen erscheint nach dem Urteil aller Sachkenner der Ausgleich der auf dem Hof-, Quoten- und Bauernlande ungleich ruhenden Steuern und Lasten. Die Livländische Ritter- und Landschaft hat schon im Jahre 1895 den Entschluß gefaßt, auf die in steuerrechtlicher Beziehung dem Hoflande seit alter Zeit noch zustehenden Vorzüge ohne Entschädigung zu verzichten. Seitdem ist, wie allgemein bekannt, zu solchem Zweck eine Schätzung der Immobilien Livlands im Gange. Herr Semzew, dem diese Tatsache nicht entgangen sein kann, findet kein Wort der Anerkennung für das von den Großgrundbesitzern im Steuerausgleich gebrachte Opfer, sondern weiß nur von den zur Zeit auf den Bauern ungleich ruhenden Lasten umständlich zu berichten⁵⁾. Jenes Opfer der Großgrundbesitzer verdient indes um so größere Beachtung, als in Kulturstaaten Steuerausgleich nur dann vollzogen zu werden pflegen, wenn die Eigentümer der bisher von Liegenschaftssteuern befreiten, oder

1) Ливл. Губернска. одготовительная Коммисія, С. 98.

2) Ливл. Губернска. одготовительная Коммисія, С. 121.

3) Ebenda С. 119.

4) Ebenda С. 93.

5) С. 71 ff.

in dieser Hinsicht bevorzugten Grundstücke angemessen entschädigt werden¹⁾.

Die Livländische Ritter- und Landschaft ist über steuerrechtliche Zugeständnisse noch hinausgegangen und hat sich bereit erklärt, alle den Rittergütern als solchen durch Gesetz zugeeigneten privatrechtlichen Vorzüge, wie das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei²⁾, unter Verzicht auf jegliche Entschädigung, und das Schankrecht, gegen eine Entschädigung, hinzugeben, wenn gleichzeitig auch die dem Bauernlande anhaftenden Eigentümlichkeiten, d. h. die das Bauernland und die Quote vom Hoflande trennenden Unterschiede³⁾ fallen und hierdurch der Boden Livlands in jeder Hinsicht gleichem Recht unterstellt wird. Diese Maßregel hätte natürlich nur soweit Platz zu greifen, als das Bauernland bereits verkauft worden ist⁴⁾.

Die Aufhebung der rechtlichen Unterschiede, die heute das Hof-, Quoten- und Bauernland von einander trennen, und die rechtliche Gleichstellung des gesamten Grund und Bodens, das sind Maßnahmen, die Herr Semzow und seine Gefinnungsgeoffenen überaus gefallen müssen. Das gleiche Recht für alle ist ja ihre Parole. Aber auch diejenigen, die diesem politischen Glaubensbekenntnis nicht huldigen, werden die Aufhebung der Rittergutsprivilegien gut heißen, wenn gleichzeitig der sogenannte „rote Strich“ beseitigt wird.

Das Ziel der seit dem Jahre 1849 in Livland geltenden Agrarordnung war darauf gerichtet: den seit 1819 persönlich freien Bauernstand durch schützende Gesetze zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und rechtlichen Unabhängigkeit zu erziehen. Namentlich hatte die Abgrenzung des Bauernlandes den Zweck, das Eigentumsrecht der Gutsherren am Bauernlande zu beschränken, um den Pächter und Käufer von Bauernland vor üblen Wirkungen des freien Vertragsrechtes zu schützen⁵⁾. Dieses Ziel ist erreicht worden, nachdem die Fronpflichtigen, in polizeilicher Hinsicht der gutsherrlichen Gewalt unterstellten Bauern nach und nach Pächter und dann

1) So wurden die preußischen Rittergutsbesitzer, die ähnlich wie die livländischen, bis 1861 steuerrechtlich bevorzugt waren, vom Staate entschädigt, als die entsprechenden Vorrechte aufgehoben wurden; vergl. *M a s c h e r*: „Die Grundsteuerregelung in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861“. Potsdam 1862 S. 258 ff.

2) Provinzialrecht 3. Teil Art. 883.

3) Bauernverordnung von 1860 § 97—118.

4) *Лвох. Губернска. Подготовительная Коммисія*, S. 77. ff.

5) Bauernverordnung von 1860 § 3.

Eigentümer des Bauernlandes geworden sind, die in einer vom Gutsherrn unabhängigen Selbstverwaltung für ihre kommunalen Bedürfnisse selbst zu sorgen haben. Wenngleich noch nicht das ganze Bauernland Livlands in das Eigentum von Gliedern der Bauerngemeinden übergegangen ist, so sind es doch schon fast 90 %, und die Übertragung des Restes in bäuerliches Eigentum wird in wenigen Jahren vollzogen sein.

Bei diesem Stande der Entwicklung bedürfen die Bauern einerseits nicht mehr des Schutzes, der ihnen in den bisherigen Agrargesetzen geboten wurde, und andererseits erscheint es nicht mehr notwendig, daß die den Rittergütern allein zugehörigen Rechte den Bauerngütern weiter vorenthalten bleiben.

So lange, als es zeitgemäß war, auf der einen Seite mit Vorrechten ausgestattete Rittergüter zu erhalten, auf der anderen Seite einen in sich abgeschlossenen, aber noch unselbständigen Bauernstand durch schützende und fördernde Gesetze zur Selbständigkeit zu erziehen, solange mochten auch ungleiche Rechte in bezug auf den Bodenerwerb begründet sein. Erachtet man dagegen, wie auch Herr Semzow es tut¹⁾, die aus alter Zeit den Rittergütern anhaftenden Privilegien für überlebt, die zum Besten der bäuerlichen Bevölkerung fallen müssen, so müssen auch die Beschränkungen fallen, welche die Gutsherren in der Nutzung des Bodens beengen. Die Forderung, daß die das Rittergut vom Bauerngut und umgekehrt trennenden Unterschiede beseitigt werden, steht in voller Übereinstimmung mit dem im ganzen Reich zutage getretenen Verlangen, daß das bäuerliche Personen- und Sachenrecht dem der anderen Stände gleich gestaltet werde²⁾. Wird die Kluft zwischen dem livländischen Rittergut und Bauerngut, die noch aus alter Zeit besteht, überbrückt, so wird auch der soziale Unterschied gemildert, der zwischen dem Rittergutsbesitzer und dem Eigentümer eines Bauernhofes besteht. Fallen die alten Vorrechte und Fesseln des Bodens, so wachsen in den Grundbesitz neue Bevölkerungsklassen hinein, die Bevölkerung steigt und damit der Wohlstand des Landes. Ein wie großer wirtschaftlicher Fortschritt erreicht werden kann, wenn die Gebundenheit des Bodens mit ihrem System alter Berechtigungen und Verpflichtungen gesprengt wird, das lehrt wiederum die Entwicklung Dänemarks.

1) S. 17 und 104.

2) А. Л. Ряттихъ: „Крестьянскій Правопорядокъ“. Сводъ трудовъ мѣстныхъ комитетовъ по 49 губерн. Европ. Россіи. Ст. Петербургъ 1904, S. 321 ff.

Würde der „rote Strich“, der bekanntlich das Bauernland vom Hoflande trennt, beseitigt, so bliebe als Merkmal des Bauernlandes nur das abzuändernde Minimumgesetz nach, das die Erhaltung eines Stammgrundstücks für Bauernlandhöfe bezweckt. Diese Bestimmung, die ihre Analogie in dem Gesetz fände, welches für das Rittergut einen Mindestumfang¹⁾ bestimmt, ließe sich auch dann, wenn im übrigen der rechtliche Unterschied zwischen Hof- und Bauernland ausgeglichen würde, aufrecht erhalten, indem die, von der unbeschränkten Teilungsbefugnis ausgenommenen, bäuerlichen Grundstücke ebenso in einer verbindlichen Landrolle individuell verzeichnet werden müßten, wie solches bereits mit den Rittergütern geschieht²⁾. Die Führung einer Bauernhof-Landrolle kann um so weniger Schwierigkeiten begegnen, als bisher schon die Bauernlandhöfe als solche in den „Wadenbüchern“ und danach im Kataster registriert zu werden pflegten.

Rittergut und Bauerngut sollen also öffentlich-rechtlich vollkommen gleichgestellt und beide Besitzformen, die das Fundament der wirtschaftlichen und politischen Organisation zu bilden haben, vor Zersplitterung durch gesetzliche Festlegung des Minimalumfangs und durch erbrechtliche Sonderbestimmungen geschützt werden.

Ebenso wie das Bauerngut durch Schaffung eines unantastbaren Stammgrundstücks bei Kräften zu erhalten ist, ebenso soll auch dem Rittergut eine Minimalgröße gesichert bleiben. Ebenjowenig aber, wie der Bauernhof, durch irgend welche Zwangsmahregeln auf das Stammgrundstück reduziert werden darf, darf das Rittergut mit Gewalt auf seinen gesetzlichen Minimalumfang herabgemindert werden.

Die von Herrn Semzew und seinen Gefinnungsgeoffenen im Gegenfaz hierzu anempfohlenen, auf Enteignungen und gewalttätige Bodenverteilung abzielenden Mahnahmen würden nicht einen Fortschritt, sondern einen Kulturrückschritt bedeuten.

Ein kapitalkräftiger Großgrundbesitz vermag allein eine geordnete Waldwirtschaft zu führen, die fortschreitende landwirtschaftliche Technik in die Praxis umzusetzen, der verdienstsuchenden Landbevölkerung Arbeitsgelegenheit zu bieten, in Zeiten der Not als Kornreserve zu dienen, und für die Selbstverwaltung unabhängige, ehrenamtlich fungierende Personen

1) Art. VII der Bauernverordnung von 1860 und Art. 602 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, III. Teil.

2) Art. 599 des Provinzialrechts, III. Teil.

zu liefern. Insbesondere deshalb, weil unser Bauernstand noch nicht die intellektuelle, wirtschaftliche und politische Entwicklung erreicht hat, wie sie dem Bauernstande Westeuropas, namentlich Dänemarks, zuteil geworden ist, würde die Zurückdrängung des livländischen Großgrundbesitzes, wie sie Herr Semzew als Ideal vorschwebt, eine volkswirtschaftlich unheilvolle Maßnahme sein.

Daß die Zersplitterung des Großgrundbesitzes in Rußland den endgiltigen Verfall der Landwirtschaft herbeiführen und den Ackerbau auf den bettelhaften Stand der heutigen russischen Bauernwirtschaft herabdrücken würde, prophezeit selbst der Sozialistenapostel P a u z k y.¹⁾

Ist nun auch das Vorbild der Großgrundbesitzer dem kräftigen Bauernstande Livlands nicht in dem Maße notwendig, wie für den rückständigen russischen Bauern, so ist doch auch der livländische Bauer, der, wie wir sahen, in seiner Bildung zurückgeht, noch nicht befähigt seinen Lehrmeister, den Großgrundbesitzer, zu verabschieden. Er wäre hierzu noch weniger imstande, wenn die Schilderungen, die Herr Semzew von seinen gedrückten wirtschaftlichen Verhältnissen zu geben beliebt, zuträfen.

Rittergut und Bauernhof sollen also durch ein gesetzlich fixiertes Mindestmaß vor Atomisierung geschützt werden, ihrem Umfange aber, durch Festsetzung einer Maximalgröße, eine obere, unüberschreitbare Grenze zu setzen, erscheint keineswegs geboten. Der Ausdehnung eines Rittergutes ist bisher keine gesetzliche Schranke entgegengestellt worden, während für das Bauernland das Verbot gilt, daß eine Person oder eine Institution innerhalb eines Landgemeindebezirks mehr als 80 Taler Bauernlandes erwerbe²⁾.

Die Aufrechterhaltung dieses Verbots ist nicht empfehlenswert, denn die Bestimmung über die Maximalgröße eines Bauernhofes ist bei Rechtsgeschäften von Todes wegen nicht durchführbar und läßt sich bei solchen unter Lebenden leicht umgehen. Diese Bestimmung ist aber andererseits überflüssig³⁾, weil ein Zusammenkauf von Bauernhöfen in unerwünschter Masse garnicht stattfinden kann. Das Aufkaufen von Bauern-

1) Ерголовъ: а. а. Д. С. 281.

2) § 57 und 221 der Bauernverordnung von 1860.

3) Im Agrarrecht Kurlands findet sich keine ähnliche Bestimmung, während für das Bauernpachtland Estlands die Vorschrift gilt, daß kein Grundstück den Betrag von 24 Dessätinen nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden übersteigen darf; vergl. Gernet: а. а. Д. С. 332.

höfen ist in Dänland schon heute ein so kostspieliges und unrentables Geschäft, daß es von keinem versucht worden ist, wenngleich es bei der leichten Möglichkeit, die Maximalbestimmung zu umgehen, immerhin ausführbar wäre. In der Zukunft aber wird das Zusammenkaufen von Bauernland um so weniger wirtschaftlich möglich sein, als die Bodenpreise in Dänland im Steigen begriffen sind und, dank der hier eröffneten Tätigkeit der Bauernagrarkant, noch viel stärker steigen werden, als solches der Fall wäre, wenn dieses, von Herrn Semzew und seinen Gesinnungsgenossen, so ersehnte Institut seine Wirksamkeit hier nicht eröffnet hätte. Überdies ist es eine allgemein anerkannte, nicht nur in Dänemark beobachtete Tatsache, daß der Kleingrundbesitz sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts auf Kosten des Großgrundbesitzes auszudehnen beginnt, und nicht umgekehrt¹⁾.

Die Beseitigung der nicht haltbaren und daher unnützen Bestimmung über die maximale Größe von Bauernlandstücken in einer Hand erscheint daher für den bäuerlichen Besitzstand vollkommen ungefährlich. Sie ist aber wünschenswert, um auch in dieser Beziehung die rechtliche Gleichstellung des Bauernhofes mit dem Rittergut herbeizuführen.

Dem Rittergut und dem Bauernhof gleiche Rechte und Erleichterung der Bildung von Parzellenbesitz — das ist der Sinn aller der Reformen, die ich hier kurz zu charakterisieren versucht habe. Auf den geplanten Ausbau der Selbstverwaltung hier einzugehen ist ebensowenig der Ort, wie auf die Reform des Kirchen- und Schulwesens. Näher läge es dessen hier zu gedenken, was hinsichtlich der Reorganisation der Landgemeinde ins Auge gefaßt worden ist. Herr Semzew macht mir den Vorwurf²⁾ von der Finanzwirtschaft unserer Landgemeinden ein zu günstiges Bild entworfen zu haben. Ich beschränkte mich jedoch, meiner Aufgabe gemäß, einfach darauf, die für das Jahr 1904 verfügbaren Ausgaben über Bestand, Steuern und Vermögen der Bauerngemeinden wiederzugeben und kurz dessen zu erwähnen, daß die Landgemeindeordnung in der Weise abgeändert werden mußte, wie der damals bevorstehende Landtag

1) Проф. А. И. Чупровъ: „Мелкое землевладение и его основные нужды“, 1907 С. 9 ff. Selbst in England ist diese Beobachtung gemacht worden; vergl. Dr. S. Levy: „Die kleineren Güter in der neuesten Agrarstatistik Englands“, „Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik“, III. Folge 34. Band, 1907 С. 241 ff.

2) С. 61 ff.

in Vorschlag bringen werde. Mich zu dieser wichtigen Frage zu äußern, ehe der Landtag, der Provinzialrat und der Baltische Konseil die Richtlinien für ihre Lösung angegeben hatten, hielt ich für unangebracht. Vor allem aber war damals, als ich meine, von Herrn Semzew angegriffene Abhandlung niederschrieb, im Frühjahr 1906, das Gesetz vom 5. Oktober 1906 noch nicht erschienen, welches den Bestand und damit auch die Finanzwirtschaft unserer Landgemeinden schwer erschüttert, ohne Ersatz für die Lücken zu schaffen.

Jenes Gesetz hebt die bisherigen ständischen Schranken, die den Adel, Bürger und Bauern staatsrechtlich trennten, auf und unterstellt alle russischen Untertanen dem gleichen Paßzwang. Nunmehr haben die Landgemeinden nur die in ihnen ansässigen Personen mit den noch immer notwendigen Pässen zu versehen, während alle außerhalb des Gemeindebezirkes wohnenden Gemeindeglieder von der Polizei ihres Aufenthaltsortes lebenslängliche Pässe erhalten dürfen. So nutzbringend diese Anordnung im Interesse der Freizügigkeit ist, so schädlich wirkt sie andererseits auf die Finanzwirtschaft der Gemeinden, denn diese stützte sich wesentlich auf das Recht der Erteilung und Vorenthaltung von Pässen. Auch die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder waren bisher verpflichtet von ihrer Heimatgemeinde die unerlässliche Paßlegitimation zu beziehen und blieben durch dieses Bindemittel mit ihr steuerrechtlich verbunden¹⁾.

Schon die jetzt aufgehobene Verordnung, wonach die Erteilung auf 5 Jahre lautender Paßbücher nicht verweigert werden durfte²⁾, bedeutete eine erhebliche Erschwerung des Einganges der kommunalen Personalsteuern. Die obligatorische Ausreichung terminloser Paßbücher aber wirft das bisherige Gemeindesteuersystem gänzlich über den Haufen.

Die längst erkannten und in neuester Zeit unheimlich gewordenen Mängel der Landgemeindevorordnung vom Jahre 1866³⁾ führten den Landtag vom Jahre 1905 zu dem Beschluß: im Zusammenhang mit der Beratung über die Reform der livländischen Provinzialverfassung einen Entwurf für die

1) Berg. Tobien: „Das Armenwesen der Stadt Riga“. Riga 1895 S. 56 und A. von Kieferitzky: Livl. Bauernverordnung I. Hälfte, Petersburg 1900, Beilage S. 92 ff.

2) Art. 41 des Gesetzes über die Aufenthaltscheine vom 3. Juli 1894. Kieferitzky: a. a. O. S. 116.

3) Vergl. „die Reorganisation der liv. Landgemeinden“ in der Baltischen Wochenschrift Nr. 9 vom Jahre 1906.

Reorganisation der Landgemeindeordnung auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde jedoch vorläufig zurückgestellt, da es bekannt geworden war, daß im Ministerium des Innern ein neues Gesetz über die Reorganisation der Landgemeinden für das ganze Reich ausgearbeitet würde¹⁾. Indes hatte der Livländische Provinzialrat doch Veranlassung, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, weil ihm von einem seiner Glieder ein diesbezügliches Projekt eingereicht wurde²⁾. Die Schwierigkeit des Problems führte den Provinzialrat dazu, eine eingehende kommissarische Behandlung der Materie zu befürworten³⁾. Im Gegensatz zu dieser Stellungnahme ist der Baltische Konseil dennoch in die Beratung eines ihm von dem Estländischen Provinzialrate übergebenen Entwurfes eingetreten, ohne daß indes die Ergebnisse dieser Beratung bisher in die Öffentlichkeit gedrungen sind.

Sonach steht zwar die Reform der Landgemeindeordnung, die allseitig als eine dringende Angelegenheit anerkannt wurde, bevor, doch läßt sich der Ausgang dieser Sache zur Zeit um so weniger überblicken, als die Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren zur Umbildung der Landgemeinden im Reich auf die Gestaltung der Dinge bei uns einen gewissen Einfluß ausüben wird. Es darf jedoch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß den vom Innern des Reichs abweichenden Verhältnissen Livlands bei der Lösung dieser wichtigen Frage gebührend Rechnung getragen werden wird. Dringend wünschenswert ist namentlich, daß die Möglichkeit geboten würde, selbständige, von den Landgemeinbezirken getrennte Gutsbezirke bilden zu dürfen. Für die Aufrechterhaltung der bisher selbständigen Gutsbezirke spricht ihr wichtiger politischer Charakter, der nur gewahrt werden kann, wenn sie selbständig bleiben und ihre polizeilichen und obrigkeitlichen Befugnisse nicht verlieren. Und im finanziellen Interesse der zu reformierenden Landgemeinden ist ihre Eingemeindung nicht erforderlich, weil unsere Landgemeinden wirtschaftlich stark genug sind, vorausgesetzt, daß die kommunalen Pflichten der Landgemeinden auf dem Gebiet des Schul- und Armenwesens den selbständigen Gutsbezirken soweit zugewiesen werden, als die Erfüllung dieser Pflichten Folge der Besiedelung des Gutsterritoriums ist. Hierbei mag die Möglichkeit offen gehalten werden, daß eine vollständige Eingliederung des Gutsbezirks in den Landge-

1) Докл. Подготовительная Комиссия С. 122.

2) Ebenda С. 19 und 275—286.

3) Ebenda С. 123 und 287 ff.

meindebezirk dort, wo beide Teile vom Nutzen einer solchen Maßregel überzeugt sind, stattfinden könne, und daß auf dem Wege des Vertrages Guts- und Landgemeindebezirk, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit in anderen Dingen, zur Erfüllung gemeinsamer Obliegenheiten zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

Die Festhaltung des Grundsatzes, daß Guts- und Landgemeindebezirk zu getrennten kommunalen Gebilden ausgestaltet werden dürfen, erscheint im Interesse des sozialen Friedens unserer Heimat äußerst wichtig, die obligatorische Verschmelzung beider zu einem Gemeinwesen aber höchst bedenklich. Die Einwände, die gegen die praktische Durchführbarkeit der Trennung vorgebracht worden sind ¹⁾, können nicht als zwingende angesehen werden, während die Scheidung beider Wirkungskreise doch vollkommen dem widerholt und mit Nachdruck geäußerten Verlangen des Landvolks, oder richtiger seiner Führer, entspreche, daß das alte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bis auf den letzten Rest zu lösen sei und gleiche Rechte in jeder Beziehung Gutsherren und Bauern gewährt werden müßten. Nichts anderes verfolgt der Gedanke, der auf die Scheidung des Gutsbezirks vom Landgemeindebezirk ausgeht und nur die Konsequenz aus der rechtlichen Gleichstellung des Bauernhofs mit dem Gutshof zieht.

Die hier dargelegten Reformen gehen von der Voraussetzung aus, daß die Bauern Livlands jenen Grad der Mündigkeit erlangt haben, den die Agrargesetze von 1849 und 1860 heranzubilden bezweckten. Und dieser Grad ist dank der behutsam vorgeschrittenen Agrargesetzgebung in der Tat erreicht worden. Ob er dagegen, wie die Führer im lettisch-estnischen Lager behaupten, schon eine Höhe erreicht hat, welche die volle politische Gleichberechtigung des Bauernstandes mit den anderen Gesellschaftsklassen des Landes als eine unabwiesbare Forderung erscheinen läßt — das ist eine andere Frage, deren Erörterung nicht hierher gehört.

Nur eines sei hervorgehoben: haben in der Tat die Agrargesetze die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Landvolks, wie Herr Semzew glauben will ²⁾, nicht nur nicht gefördert, sondern sogar zurückgehalten, so ist die Erteilung irgend welcher politischer Rechte, die nur einem vorgeschrittenen Volke nutzbringend sein können, an den Bauern-

1) Andr. K e e d r a: „Lettische Stimmen zur Landgemeindeordnung“, Separatabzug aus: „Das freie Wort“, gedruckt in der Müllerischen Druckerei in Riga 1906.

2) Seite 60.

stand Livlands verfrüht. So liegt aber in Wahrheit die Sache nicht. Ebenso unwahr, wie die Behauptung meines Gegners ist, daß das Kirchenpatronat die Herrschaft der Gutbesitzer über den Verstand und die Herzen der Bauern bedeute, ebenso unwahr ist sein Ausspruch, daß die Agrargesetzgebung Livlands die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren begründe ¹⁾.

Die hohe Stufe des Wohlstandes der Bauernwirte, „die für den Bauern eines der inneren Gouvernements auch nicht einmal denkbar ist“ ²⁾, und die gesicherte Lage der viel begehrten Landarbeiter, die, nach dem Zeugnis der lettischen Presse, souverän über die Höhe ihres Lohnes bestimmen ³⁾, widerlegen Herrn Semzew vollkommen. Gäbe mein Gegner der Wahrheit die Ehre, so müßte er ebenso, wie Kavelin einst einem Verteidiger der livländischen Agrarverhältnisse gestand, beschämt einräumen: „Eine solche Argumentation ist ärgerlich, man erröthet, wenn man sie liest; aber man muß sich in die Zunge beißen und schweigen, so unabweisbar ist sie“ ⁴⁾.

1) Seite 70.

2) S i n o w j e w : Труды С. 35.

3) Vergl. oben Seite 69.

4) Vergl. oben Seite 46.

